

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

85. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 14. Juli 1965

Tagesordnung	Inhalt
1. Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes	Nationalrat Angelobung des Abgeordneten Frodl (S. 4632)
2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1965	Tagesordnung Vorziehung der Punkte 21, 22 und 23 (S. 4600)
3. Neuerliche Abänderung des Heeresdisziplinar-gesetzes	Personalien Entschuldigungen (S. 4631)
4. Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland	Bundesregierung Bericht des Bundesministers für Inneres über die Prüfung der in der Zeit vom 1. Jänner 1947 bis 31. Dezember 1960 angelegten staatspolizeilichen Akten sowie über Art und Inhalt der vorhandenen Gauakten — Verfassungsausschuß (S. 4632) Bericht des Bundesministers für Inneres über die Flüchtlingssituation in Österreich und Richtlinien für die Asylpolitik — Verfassungsausschuß (S. 4632) Schriftliche Anfragebeantwortungen 280 bis 284 (S. 4632)
5. Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	Ausschüsse Zuweisung der Anträge 175, 176 und 178 (S. 4632)
6. Übereinkommen über eine vorläufige Regelung für ein weltweites kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem	Immunitätsangelegenheit Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Franz Katzengruber (845 d. B.) Berichterstatter: Horr (S. 4697) Annahme des Ausschußantrages (S. 4697)
7. Einkommensteuernovelle 1965	Verhandlungen Gemeinsame Beratung über Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (811 d. B.): Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (869 d. B.) Berichterstatter: Dipl.-Ing. Tschida (S. 4633) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (826 d. B.): Landarbeitsgesetz-Novelle 1965 (870 d. B.) Berichterstatter: Nimmervoll (S. 4634) Redner: Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (S. 4634), Pansi (S. 4638), Dipl.-Ing. Dr. Leitner (S. 4640), Chaloupek (S. 4644) und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer (S. 4647) Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 4648)
8. Übergang von ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund als Alleinschuldner	Gemeinsame Beratung über Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (820 d. B.): Neuerliche Abänderung des Heeresdisziplinar-gesetzes (846 d. B.) Berichterstatter: Dr. Weißmann (S. 4648)
9. Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds	
10. Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung	
11. 14. Budgetüberschreitungs-gesetz	
12. 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965	
13. Veräußerungen bundeseigener Liegenschaften in Graz I, Innere Stadt, und Graz II, St. Leonhard, und Belastung einer bundeseigenen Liegenschaft in Graz II, St. Leonhard	
14. Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Siezenheim, Maxglan und anderen Katastralgemeinden sowie Belastung der bundeseigenen Liegenschaften in Wals	
15. Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Lustenau und Kleinmünchen	
16. Veräußerung bundeseigener Liegenschaften aus den Marchfeld-Ökonomien	
17. Veräußerungen von bundeseigenen Liegenschaften in Friedersdorf, Wiesmannsreith, Spitz/Donau und anderen Katastralgemeinden (Grundaufstockungsaktion)	
18. Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Spumberg und anderen Katastralgemeinden sowie Belastung einer Liegenschaft in Spittal/Drau	
19. Abänderung und Ergänzung des Patent-gesetzes 1950	
20. Abänderung und Ergänzung des Markenschutz-gesetzes 1953	
21. Kraftfahrgesetz-Novelle 1965	
22. 2. Straßenverkehrsordnungsnovelle	
23. 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965	
24. Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952	
25. Abänderung der Bundesabgabenordnung	
26. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Katzengruber	

- Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (821 d. B.): Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland (847 d. B.)
Berichterstatter: Glaser (S. 4648)
Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 4649)
- Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (794 d. B.): Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (852 d. B.)
Berichterstatter: Thalhammer (S. 4649)
Genehmigung (S. 4650)
- Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (816 d. B.): Übereinkommen über eine vorläufige Regelung für ein weltweites kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem (853 d. B.)
Berichterstatter: Ing. Scheibengraf (S. 4650)
Genehmigung (S. 4651)
- Gemeinsame Beratung über
Bericht des Handlungsausschusses über den Antrag (155/A) der Abgeordneten Ing. Helbich, Pölz und Genossen: Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1965 (850 d. B.)
Bericht und Antrag des Handlungsausschusses: 2. Straßenverkehrsordnungsnovelle (851 d. B.)
Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 4651)
Redner: Ing. Karl Hofstetter (S. 4652)
Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 4653)
- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (767 und Zu 767 d. B.): Einkommensteuernovelle 1965 (854 d. B.)
Berichterstatter: DDr. Neuner (S. 4653)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4654)
- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (800 d. B.): Übergang von ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund als Alleinschuldner (855 d. B.)
Berichterstatter: Josef Steiner (Salzburg) (S. 4655)
Redner: Fritz (S. 4655) und Dr. Broesigke (S. 4656)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4656)
- Gemeinsame Beratung über
Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (823 d. B.): Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds (860 d. B.)
Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (824 d. B.): Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (861 d. B.)
Berichterstatter: Regensburger (S. 4657)
Redner: Dr. Broesigke (S. 4657) und Dr. Migsch (S. 4658)
Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 4661)
- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (825 d. B.): 13. (angenommen als 14.) Budgetüberschreitungs-gesetz (862 d. B.)
Berichterstatter: Machunze (S. 4661)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4662)
- Gemeinsame Beratung über
Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (844 d. B.): 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965 (865 d. B.)
Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (179/A) der Abgeordneten Dr. Hurdas, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen: 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965 (866 d. B.)
Berichterstatter: Machunze (S. 4662)
Redner: Mahnert (S. 4663), Fachleutner (S. 4666), Uhlir (S. 4669), Marberger (S. 4673), Hoffmann (S. 4676), Regensburger (S. 4676) und Mitterer (S. 4681)
Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 4685)
- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (812 d. B.): Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Graz I, Innere Stadt, und Graz II, St. Leonhard, und Belastung einer bundeseigenen Liegenschaft in Graz II, St. Leonhard (856 d. B.)
Berichterstatter: Tödling (S. 4685)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4685)
- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (813 d. B.): Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Siezenheim, Maxglan und anderen Katastralgemeinden sowie Belastung der bundeseigenen Liegenschaften in Wals (857 d. B.)
Berichterstatter: Josef Steiner (Salzburg) (S. 4685)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4686)
- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (815 d. B.): Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Lustenau und Kleinmünchen (858 d. B.)
Berichterstatter: Josef Steiner (Salzburg) (S. 4686)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4686)
- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (819 d. B.): Veräußerung bundeseigener Liegenschaften aus den Marchfeld-Ökonomien (859 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Haider (S. 4686)
Redner: Minkowitsch (S. 4687)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4689)
- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (842 d. B.): Veräußerungen bundeseigener Liegenschaften in Friedersdorf, Wiesmannsreith, Spitz/Donau und anderen Katastralgemeinden (Grundaufstockungsaktion) (863 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Haider (S. 4689)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4689)
- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (843 d. B.): Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Spumberg und anderen Katastralgemeinden sowie Belastung einer Liegenschaft in Spital/Drau (864 d. B.)

Berichterstatter: Josef Steiner (Salzburg) (S. 4689)
 Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4690)
 Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (783 d. B.): Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950 (848 d. B.)
 Berichterstatter: Kulhanek (S. 4690)
 Redner: Dr. Kleiner (S. 4691) und Doktor Broesigke (S. 4692)
 Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4693)
 Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (782 d. B.): Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953 (849 d. B.)
 Berichterstatter: Kulhanek (S. 4693)
 Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4693)
 Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (171/A) der Abgeordneten Mitterer, Uhlir und Genossen: Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 (867 d. B.)
 Berichterstatter: Regensburger (S. 4693)
 Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4694)
 Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (177/A) der Abgeordneten Kulhanek, Kostroun, Dr. Broesigke und Genossen: Abänderung der Bundesabgabenordnung (868 d. B.)
 Berichterstatter: Kulhanek (S. 4694)
 Redner: Mayr (S. 4694) und Kostroun (S. 4695)
 Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4696)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Proksch, Weikhart, Moser, Ernst Winkler, Preußler, Populorum, Thalhammer, Dr. Winter, Katzengruber und Genossen auf Schaffung eines Bundesgesetzes, mit dem der Neubau von 180.000 Wohnungen in zehn Jahren finanziell gesichert und die Zuweisung der erforderlichen Bundeszuschüsse bestimmt wird (180/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Fiedler, Glaser, Regensburger und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Tätigkeit des Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig (294/J)

Dr. Fiedler, Glaser, Regensburger und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend eine Unterredung des Herrn Bundesministers für Justiz mit dem damaligen Bundesminister für Inneres Franz Olah (295/J)

Preußler, Pansi, Adam Pichler, Katzengruber, Wielandner und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend AIK-Aktion 1965 (296/J)

Zankl, Eberhard und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Errichtung eines automatischen Wählamtes auf der Flattnitz (297/J)

Müller, Robak und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht bei gebührenpflichtigen Eingaben und kleineren Rechtshandlungen, die zur Beseitigung der Hochwasserschäden erforderlich sind (298/J)

Müller, Robak und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Schutzvorrichtung bei landwirtschaftlich genutzten Zugmaschinen (299/J)

Hella Hanzlik, Herta Winkler und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Sicherung gegen Übertretungen des Lebensmittelgesetzes (300/J)

Mahnert und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Möglichkeit von Fluß-Sanierungen im Zusammenhang mit dem Straßenbau (301/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen (280/A. B. zu 261/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs (281/A. B. zu 1030/M)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Mark und Genossen (282/A. B. zu 267/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen (283/A. B. zu 269/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Mitterer und Genossen (284/A. B. zu 260/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner, Dritter Präsident Wallner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 84. Sitzung des Nationalrates vom 7. Juli 1965 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg, Flöttl, Rosa Weber, Benya, Dr. Gorbach und Gram.

Seitens der Hauptwahlbehörde ist die Mitteilung eingelangt, daß an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Barthold Stürghk Herr Karl Frodl in den Nationalrat berufen worden ist.

Da der Wahlschein bereits vorliegt und Herr Abgeordneter Frodl im Hause anwesend ist, nehme ich sogleich seine Angelobung vor. Nach der Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird der Herr Abgeordnete die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Präsident

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Dr. Fiedler, um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Dr. Fiedler verliest die Gelöbnisformel. — Abgeordneter Frodl leistet die Angelobung.

Präsident: Ich begrüße den neuen Herrn Abgeordneten herzlich in unserer Mitte.

Die eingelangten Anträge

175/A der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes,

176/A der Abgeordneten Mahnert und Genossen, betreffend Reaktivierung des Hochwasserschädenfonds zum Zwecke der Auflegung einer Anleihe, und

178/A der Abgeordneten Mitterer und Genossen, betreffend Abänderung des Gewerbe-steuergesetzes 1953,

weise ich dem Finanz- und Budgetausschuß zu.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind fünf Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Antragstellern übermittelt wurden. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Eingelangt sind zwei Berichte des Bundesministers für Inneres

1. über die Prüfung der in der Zeit vom 1. Jänner 1947 bis 31. Dezember 1960 angelegten staatspolizeilichen Akten sowie über Art und Inhalt der vorhandenen Gauakten und

2. über die Flüchtlingssituation in Österreich und Richtlinien für die Asylpolitik, die ich dem Verfassungsausschuß zu weise.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Gemäß § 38 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes stelle ich über Ersuchen des Berichterstatters zu den Punkten 21 und 22 die heutige Tagesordnung in der Weise um, daß ich diese beiden Punkte nach Punkt 6 zur Verhandlung bringe.

Es sind dies zwei Berichte des Handelsausschusses, betreffend

die Kraftfahrsgesetz-Novelle 1965 (155/A) und

die 2. Straßenverkehrsordnungsnovelle.

Ferner ziehe ich den Punkt 23, das ist

ein Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über einen Antrag der Abgeordneten

Dr. Hurdas, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend eine 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz,

vor und reihe ihn nach Punkt 12; das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz.

Wird gegen diese Umstellung der Tagesordnung ein Einspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Die Tagesordnung ist daher in der von mir bekanntgegebenen Weise umgestellt.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über nachstehende Punkte jeweils gemeinsam abzuführen:

1. über die Punkte 1 und 2; diese umfassen: die Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes und die Landarbeitsgesetz-Novelle 1965;

2. über die Punkte 3 und 4; diese beinhalten:

die neuerliche Abänderung des Heeresdisziplinargesetzes und

ein Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland;

3. über die Punkte 9 und 10; diese betreffen:

ein Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und

ein Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung;

4. über den Punkt 12 und den vorgezogenen Punkt 23; es sind dies:

die 1. Novelle und die 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz;

5. über die Punkte 21 und 22; diese betreffen:

die Kraftfahrsgesetz-Novelle 1965 und die 2. Straßenverkehrsordnungsnovelle, welche Punkte ja vorgereicht wurden.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jedesmal zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen zwei Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmungen erfolgen selbstverständlich wie immer getrennt.

Wird gegen diese fünf vorgeschlagenen Zusammenfassungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte wird somit in allen fünf Fällen jeweils gemeinsam abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (811 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz abgeändert wird (869 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (826 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1965) (870 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. und 2. Punkt, über die, wie soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem durchgeführt werden wird.

Es sind dies:

Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes und Landarbeitsgesetz-Novelle 1965.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Tschida. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Tschida: Hohes Haus! Namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft habe ich über die Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes zu berichten.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt eine Änderung jener Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1952, in Aussicht, die nach der bisherigen — fast zwölfjährigen — Erfahrung erkennbare Nachteile aufweisen. Insbesondere soll nunmehr der Grundsatz im Gesetz verankert werden, daß jeder, der einen land- und forstwirtschaftlichen Berufstitel erwerben will, sein Wissen und Können durch Ablegung von Prüfungen unter Beweis zu stellen hat.

Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf in Artikel I eine Neufassung der Grundsätze über die Berufsausbildung in den Sparten Landwirtschaft, Sondergebiete der Landwirtschaft sowie Forstwirtschaft vor.

An Stelle der Bezeichnung „Spezialgebiete der Landwirtschaft“ heißt es nun „Sondergebiete der Landwirtschaft“; dies deswegen, weil sich schon 1952 große Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Spezialgebiete ergaben. Auch die Hauswirtschaft soll nach dieser Novelle in die Sondergebiete der Landwirtschaft eingeordnet werden.

In Hinkunft soll es nur mehr zwei Stufen der Berufsausbildung geben, nämlich zum landwirtschaftlichen Facharbeiter und zum Meister.

Ferner soll die Ausbildungszeit verkürzt werden; dies einerseits um dem großen Landarbeitermangel Rechnung zu tragen, andererseits um eine Angleichung an die Ausbildungszeiten im Gewerbe zu erreichen, da der Sog dorthin wegen der weitaus besseren Verdienstmöglichkeiten außergewöhnlich stark ist.

Artikel II dieser Novelle legt fest, daß die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu Artikel I binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen sind.

Im Artikel III wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der Wahrnehmung der dem Bund zustehenden Rechte betraut.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, dem der Gesetzentwurf zur Vorberatung zugewiesen wurde, hat diesen in seiner Sitzung am 9. Juli 1965 in Verhandlung gezogen. An der Debatte im Ausschuß beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Nimmervoll, Pansi, Kindl, Wallner, Chaloupek und Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den dem Ausschußbericht beige druckten Abänderungen mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Die Abänderungen betreffen:

§ 2 wird durch einen zweiten Satz erweitert, welcher lautet: „Als geprüfte Arbeiter gelten auch jene, die auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Übergangsbestimmungen als Gehilfen, Facharbeiter oder Meister anerkannt wurden.“ Dies deswegen, um in der Zukunft Härten zu vermeiden.

§ 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung ‚landwirtschaftlicher Facharbeiter‘.“

Im § 6 ist der Klammerausdruck „(zusätzliche Ausbildung und Ergänzungsprüfung)“ zu streichen.

Im § 7 zweiter Satz ist an Stelle des Wortes „Meister“ das Wort „Landwirtschaftsmeister“ zu setzen.

Ferner wurde dem § 7 ein neuer Satz angefügt, der lautet:

„Hat sich der landwirtschaftliche Facharbeiter im Sinne des § 6 spezialisiert und kann er neben allgemeinen Kenntnissen auf dem Gebiete der Landwirtschaft besondere Kenntnisse in diesem Fachgebiet nachweisen, so

4634

Nationalrat X. GP. — 85. Sitzung — 14. Juli 1965

Dipl.-Ing. Tschida

erwirbt er den Titel ‚Meister‘ mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.“

Analog § 5 Abs. 3 wird auch der § 10 Abs. 3 in der Ausbildungssparte Sondergebiete abgeändert.

Dies gilt ebenso für § 13 Abs. 4.

Im § 11 sind nach dem Wort „Meister“ die Worte „mit der Bezeichnung des Sondergebietes (z. B. Gärtnermeister)“ anzufügen.

§ 13 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, daß die Ausbildung in der Forstwirtschaft auch ausschließlich auf dem Gebiete der Forstpflanzenerzeugung erfolgen kann.“

Schließlich wurde Abschnitt 6 abgeändert, der nun lauten soll:

„Abschnitt 6

Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse.

§ 16. (1) Während der Lehrzeit (§§ 5, 10, 13) ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht“, — und jetzt wird neu hinzugefügt — „soweit diese Schulpflicht nicht bereits erfüllt wurde.

(2) In jedem Lehrjahr, in welchem der Lehrling keine einschlägige Fachschule besucht, hat er einen Fachkurs zu besuchen, der von der Ausführungsgesetzgebung im Mindestmaß von einer Woche pro Lehrjahr vorzuschreiben ist.“

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (811 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls eine Debatte stattfinden sollte, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter für Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Nimmervoll. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Nimmervoll: Hohes Haus! Im Zusammenhang mit der Novellierung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, worüber soeben berichtet wurde, erscheint es notwendig, auch die Vorschriften des Landarbeitsgesetzes über das Lehrlingswesen abzuändern. Diesem Ziel dient der vorliegende Gesetzentwurf. Neben einer Neufassung einzelner Bestimmungen sieht dieser Gesetzentwurf als wesentliche Neuerung die Möglichkeit vor, von der vierstufigen Ausbildung in die dreistufige zu gelangen und die gesamte Lehrzeit im elterlichen Betrieb zu absolvieren. Dadurch soll auch dem künftigen

Betriebsführer die Möglichkeit gegeben sein, sich einer geregelten Berufsausbildung zu unterziehen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, dem der Gesetzentwurf zur Vorberatung zugewiesen wurde, hat diesen in seiner Sitzung am 9. Juli dieses Jahres in Verhandlung gezogen. An der Debatte im Ausschuß beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pansi, Chaloupek, Kindl, Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleiner.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den dem Ausschußbericht beige-druckten Abänderungen mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt den durch die Ergänzung zu 870 der Beilagen berichtigten Änderungen die Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses stelle ich auch den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Die Herren Berichterstatter beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Scheuch. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Eine Verbesserung der allgemeinen und fachlichen Bildung aller in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen ist ebenso wie in allen anderen Berufssparten auch hier eine unabdingbare Voraussetzung für eine weitere nachhaltige fortschrittliche Entwicklung.

Die beiden Gesetzentwürfe, die uns heute vorliegen — der erste betrifft eine Novellierung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1952 und der zweite eine sogenannte kleine Novelle zum Landarbeitsgesetz 1948 —, verfolgen die früher bezeichnete Zielsetzung. Wir Freiheitlichen werden daher beiden Regierungsvorlagen zustimmen.

In westeuropäischer Sicht werden heute bezüglich der landwirtschaftlichen Berufsausbildung zwei grundsätzlich verschiedene Wege gegangen. Der erste Weg ist das System der schulischen Ausbildung und der zweite das der praktischen Ausbildung. Italien, Frankreich gehen den ersten, Österreich,

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

Deutschland und die Schweiz den zweiten Weg. Die EWG — und das ist beachtenswert — steht der österreichischen Auffassung, was die Berufsausbildung betrifft, nahe. Wir Freiheitlichen sind der Auffassung, daß jene Kombination den besten Erfolg verbürgen wird, bei der die Ausbildung in der Praxis von einer begleitenden Schulausbildung unterstützt wird.

Die Reformen, die mit der Novelle zum Berufsausbildungsgesetz vorgesehen sind, sind vielleicht in folgende wesentliche Punkte zusammenzufassen:

1. Die einheitliche Einführung der zweistufigen Ausbildung an Stelle der bisherigen dreistufigen, wie sie noch in der Forstwirtschaft und in der allgemeinen Landwirtschaft bestanden hat, also die Auflassung der entbehrlichen Gehilfenstufe. Wir sind der Meinung, daß es sich hier um eine absolut zeitgemäße Regelung handelt. Wir werden also in Zukunft nur mehr den Facharbeiter und den Meister haben, und es wird eigentlich im allgemeinen die bisherige Dreistufigkeit, die auf diesen Sondergebieten noch bestanden hat, in der Zukunft nicht mehr bestehen.

2. Die Berufsausbildung wird von bisher vier auf drei Gruppen zusammengefaßt, und zwar Gruppe allgemeine Landwirtschaft, Gruppe Sondergebiete und Gruppe Forstwirtschaft. Die bisher als eigene Gruppe rangierende ländliche Hauswirtschaft wird nun ebenfalls in die Gruppe der Sondergebiete eingereiht, wozu zu sagen ist, daß alle Sondergebiete eines gemeinsam haben, nämlich daß für sie ein völlig unabhängiger eigener Ausbildungsgang erforderlich ist.

Das dritte ist die Vereinheitlichung der Dauer der beruflichen Ausbildungszeiten. Die Lehrzeit beträgt in Zukunft in allen Sparten einheitlich drei Jahre, und die erforderliche Tätigkeit als Facharbeiter wurde mit vier Jahren festgesetzt, sodaß nun die Ausbildungszeit bis zum Meister für alle Gruppen einheitlich mit sieben Jahren festgelegt ist.

Das vierte ist dann die Verkürzung der Ausbildungszeiten. Das entspricht zweifellos einem Zeiterfordernis und bedeutet gleichzeitig auch eine Annäherung an die diesbezüglichen gewerblichen Ausbildungszeiten.

Das fünfte, was mir als zweifellos sehr entscheidend erscheint, ist der Ausbau der sogenannten Fachkurse.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung muß als ein Gesamtproblem aller im landwirtschaftlichen Berufsstand tätigen oder tätig werdenden Menschen betrachtet werden. Gleichzeitig muß diese Berufsausbildung Selbständige und Unselbständige,

Familienfremde und Familienangehörige umfassen.

Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz soll also die Regel- oder die Normausbildung in der Land- und Forstwirtschaft in einer umfassenden Form sicherstellen. Es liegt zweifellos auch im Interesse des Nachwuchses, daß die Qualität der Ausbildung verbessert wird.

Wie steht es nun um den gegenwärtigen Stand der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung? Dazu ist zu sagen, daß dieser Stand in Österreich bundesländerweise sehr verschieden ist, aber in österreichischer Gesamtschau als absolut unbefriedigend bezeichnet werden muß.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag hat in dankenswerter Weise auf Grund der statistischen Berichte der bei den Landwirtschaftskammern errichteten Lehrlings- und Fachausbildungsstellen eine zusammenfassende und vergleichende Darstellung über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung im Jahre 1964 verfaßt. Nach dieser Aufstellung — ich nenne nur ein paar Daten aus diesem Elaborat — beträgt die Gesamtzahl der Lehrlinge in Österreich mit dem Stande vom 31. Dezember 1964 6335, und zwar in der allgemeinen Landwirtschaft 2882, davon Fremdlehre 596, in der ländlichen Hauswirtschaft 2477, davon in Fremdlehre 459, und auf den Spezialgebieten 969, in der Forstwirtschaft 207. Unter Zugrundelegung der bisherigen Lehrzeiten ergibt sich daher gewissermaßen eine Zahl von 3070 Lehrverträgen pro Jahr. Wenn wir dem das Arbeitspotential in der Landwirtschaft nach den statistischen Unterlagen der letzten Betriebszählung vom Jahre 1961 gegenüberstellen, so werden wir zur Auffassung gelangen, daß bisher tatsächlich das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung noch relativ sehr im argen liegt.

Der Bericht des Landarbeiterkammertages führt weiters im einzelnen an, daß zum Beispiel in vier Bundesländern im Jahre 1964 überhaupt keine Facharbeiterprüfungen stattgefunden haben. Weiters wird auch festgestellt, daß sich leider die Zahl der Lehrlinge ständig vermindert und daß leider auch das Interesse an der Berufsausbildung noch immer zu wünschen übrigläßt. Wir haben heute in der österreichischen Landwirtschaft immerhin noch 767.000 Menschen, die in diesem Berufe, also in der Land- und Forstwirtschaft, tätig sind. Davon sind rund 278.000 Selbständige, 367.000 mitarbeitende Familienmitglieder, 107.000 Landarbeiter, 9000 Angestellte und rund 4000 Sonstige.

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

Ich darf dazu sagen, daß sich die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen leider von Jahr zu Jahr vermindert, und zwar nicht nur die Zahl der Selbständigen und der Familienangehörigen, sondern selbstverständlich auch die Zahl der familienfremden Landarbeitskräfte. Ich darf insbesondere daran erinnern, daß heute von den 396.000 Betrieben, die wir in Österreich haben, nur mehr 43.000 noch Landarbeiter in ihrem Bestand führen, das sind also nur mehr 11 Prozent. Und von diesen 43.000 Betrieben, die noch fremde Arbeitskräfte haben, haben rund 30.000 nur mehr einen einzigen Mitarbeiter. Ich darf hier eine ganz interessante Zahl aus Kärnten einfügen: In Kärnten haben im Vorjahr 365 Landwirtschaftsbetriebe ihren letzten fremden Mitarbeiter verloren.

Die Entwicklung geht weiter, aber wir müssen hier doch feststellen, daß wir jener Stelle im Grünen Bericht 1963 zustimmen können, wo gesagt wird: Ein gut geschultes land- und forstwirtschaftliches Personal hat auch in einer von der Industriegesellschaft bestimmten Entwicklung durchaus noch günstige Existenzmöglichkeiten. Wir wollen uns dabei aber auch nicht der Tatsache verschließen, daß das die Schaffung und Erhaltung eines echten Facharbeiter- und Meisterstandes in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft, aber auch eine Entnivellierung des heutigen Lohnsystems zwischen den geprüften Fachkräften und den ungelerten Arbeitskräften zur Voraussetzung haben wird.

Der Begriff „Facharbeiter“, der jetzt allgemein in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung eingeführt wird, ist zeitaktuell. Letzten Endes ist dazu auch zu sagen, daß mit dem Begriff „Facharbeiter“ heute auch schon der Begriff der Höherwertigkeit in wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Hinsicht verbunden ist. Es ist nur schade, daß in dieser Novelle der Begriff „Facharbeiter“ auf den Sondergebieten nicht zur Verwirklichung gelangt ist, einerseits aus Gründen der Tradition, zweitens wegen gewisser Schwierigkeiten, die sich in der Nomenklatur auf den Sondergebieten der Landwirtschaft ergeben.

Die Novelle sieht als wesentliche Bestandteile der landwirtschaftlichen Berufsausbildung ausdrücklich erstens die Berufsschule und zweitens die Fachkurse vor. Für beide Bildungseinrichtungen ist Pflichtbesuch vorgesehen.

Wie steht es mit den Berufsschulen bei uns in Österreich? Von den neun Bundesländern Österreichs haben nur Kärnten, Tirol, Niederösterreich und Steiermark Berufsschulen mit Pflichtbesuch, Salzburg und Vorarlberg mit freiwilligem Besuch; Oberöster-

reich, Burgenland und Wien haben keine Berufsschulen eingerichtet. Das muß aber insofern berichtigt werden, als Oberösterreich das Fehlen einer pflichtgemäßen Berufsschule durch Kammerkurse zumindest auszugleichen versuchte. Die Berufsschule stellt zweifellos die Grundschule für die land- und forstwirtschaftliche Ausbildung dar.

Verfassungsrechtlich liegen hier zweifellos ungünstige Verhältnisse vor. Ich erinnere mich daran, daß Landeshauptmann Hartmann in seiner Eigenschaft als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schon im Jahre 1962 hiezu folgende Erklärung abgegeben hat: Die unbefriedigende verfassungsrechtliche Lage auf dem Schulsektor verhinderte bisher eine einheitliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens. — Ich darf dazu feststellen, daß diese unbefriedigenden Verhältnisse auch noch heute bestehen. Wir müssen daher die heutigen Novellen zum Anlaß nehmen, um auch die gesamten land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetze als dringend zu urgieren.

Ich darf auf eine Divergenz hinweisen, die sich nach dem heutigen Stande zwischen der neuen Ausbildung und den Berufsschulen ergibt. Nach den neuen Berufsausbildungsbestimmungen haben wir eine einheitliche Lehrzeit von drei Jahren. Die Berufsschulpflicht hingegen beträgt zwei Jahre. Damit wird der bisher unbestrittene Grundsatz verletzt, daß die Berufsschule eigentlich eine berufsbegleitende Schule sein soll, denn wir haben zwei Jahre Berufsschule, aber drei Jahre Lehrzeit.

Ich mache weiters einen wichtigen Punkt zum Gegenstande der Besprechung, nämlich die Novelle zum Landarbeitsgesetz 1948. Dem Umfange nach sind für diese Änderung die Bestimmungen Anlaß, die sich zwingend von der heutigen Novelle zum landwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ableiten.

Die entscheidende Neuerung und die bedeutendsten Auswirkungen werden sich zweifellos aus der Aufwertung und bedingungslosen Gleichstellung der Heimlehre mit der Fremdlehre ergeben. § 96 Abs. 6 in der bisherigen Fassung hat gelautet:

„Die landwirtschaftliche Lehre kann auch in elterlichen Betrieben durchgemacht werden, jedoch muß das letzte Jahr in einem fremden Lehrbetrieb abgeleistet werden. In der Forstwirtschaft muß die gesamte Lehrzeit in einem anerkannten Lehrbetrieb abgeleistet werden.“

Die Neufassung im neuen Absatz 4 des § 96 lautet hingegen: „Der Lehrling kann auch im elterlichen Betrieb ausgebildet wer-

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

den, sofern dieser als Lehrbetrieb anerkannt worden ist.“

Dazu ist in grundsätzlicher Hinsicht pro und kontra einiges zu sagen. Ich möchte gleich voranstellen, daß nach meiner Auffassung diese Neuregelung als eine zeitbedingte, auf Grund der tristen Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft zwingende Notlösung anzuerkennen ist, daß es sich aber vom Standpunkte der Berufsausbildung aus um eine negative Reform handelt. Der Grundsatz, der jetzt verankert ist, stellt also objektiv eine unbefriedigende Lösung dar.

Zur positiven Seite dieser Neuordnung, daß die Fremdlehre mit einem Jahr nicht mehr zwingend ist, kann folgendes gesagt werden: Die Großzahl der bäuerlichen Betriebe kann heute bei der allgemeinen Arbeitseinsatzlage auf die Arbeitskraft der Kinder nach erfolgter Volksschulbildung nicht mehr verzichten. Man erwartet sich aus der Aufwertung und Gleichstellung der Heimlehre mit der Fremdlehre und dem Verzicht auf die bisher vorgeschriebene einjährige Fremdlehre, daß sich nunmehr eine viel größere Anzahl unserer Jugendlichen, die sich der Landwirtschaft als Beruf zuwenden wollen, zur Teilnahme an der Berufsausbildung entschließen.

Zweitens ist zu sagen, daß durch diese Erfassung im Rahmen der dreijährigen Lehrzeit zweifellos eine stärkere Betreuung durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstellen bei den Landwirtschaftskammern möglich sein wird. Es wird — wie die Befürworter dieser Regelung ausführen — erreicht, daß zumindest der Besuch der Fachkurse sichergestellt ist, was zweifellos anzuerkennen ist.

In Kärnten — eines jener Länder, in denen die Lehrlingsausbildung besonders aktiviert ist — werden schon derzeit zwei Pflichtfachkurse abgehalten. Der erste ist ein zweiwöchiger Viehhaltungs- und Melkerkurs; zweitens ist der Besuch eines forstwirtschaftlichen Kurses an der Bundesforstanstalt in Ossiach Pflicht. Neuerdings ist ein dritter Kurs geplant, der sehr aktuell ist, nämlich das Obligatorium eines Landmaschinenpflegekurses an der landestechnischen Kursstätte in Klagenfurt. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Fachkurse bedeutet zweifellos eine Bereicherung des fachlichen Wissens.

Geben Sie mir die Genehmigung, diese Frage auch von der negativen Seite zu beleuchten. Es liegen mehrere Gegen Gründe vor. Erstens treten an die Stelle der Fremdlehre mit immerhin weitgehend objektiven Voraussetzungen die subjektiven Verhältnisse eines Familienbetriebes. Zweitens ist zu sagen, daß ein echtes Lehrverhältnis zwischen Eltern und Kindern mehrheitlich in seinen Voraus-

setzungen nicht gegeben ist. Es muß die Sorge geäußert werden, daß an die Stelle eines echten Lehrverhältnisses vielmehr ein echtes Arbeitsverhältnis mit den beschränkten Aspekten des betreffenden Betriebes tritt.

Drittens muß bei der ausschließlichen Heimlehre auch noch auf das gefährliche Moment der Betriebsblindheit hingewiesen werden, eine in allen Wirtschaftsbereichen bekannte, aber ebenso gefürchtete Inzesterscheinung.

Viertens muß noch gesagt werden, daß immerhin die Gefahr einer berufsausbildungsmäßigen Differenzierung gegeben ist, indem nämlich besser situierte, vor allem aber besonders fortschrittliche Betriebe nicht nur ihre Kinder weiter in die Fremdlehre geben werden, sondern so wie bisher auch in Zukunft dazu übergehen werden, ihre Söhne und Töchter durch Vermittlung der Kammern und der „Landjugend“ nach Schweden, Dänemark, Deutschland, in die Schweiz in Fremdlehre auf Praxis zu geben. Eine solche differente Entwicklung wäre nach unserer Meinung weder wirtschaftlich noch sozial erwünscht, denn nach unserer Auffassung sollen alle Betriebe ohne Rücksicht auf Betriebsgröße und Ertragslage an der allgemeinen Entwicklung teilnehmen. In Kärnten haben sich auf Grund der Tatsache, daß die Fremdlehre als die richtigere Form erkannt wird, zum Teil schon jetzt auch manche kleinere Betriebe dazu entschlossen, gegenseitig ihre Töchter und Söhne auszutauschen, um doch den Vorteil der Fremdlehre sicherzustellen, dabei aber keine Schmälerung des Arbeitspotentials mit in Kauf nehmen zu müssen. Ich darf mit einer gewissen Genugtuung feststellen, daß sich auch die Gewerkschaft in ihrer Stellungnahme für wenigstens ein Fremdlehrjahr in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung ausgesprochen hat. Ich weiß, daß die Forderung nach einer einjährigen Fremdlehre nicht populär ist, aber ausbildungsmäßig ist sie gerechtfertigt.

Zusammenfassend darf ich nochmals sagen: Nach unserer Ansicht hätte bei der Ausdehnung der Lehrzeit von zwei Jahren auf drei Jahre die bisherige Bestimmung, daß das letzte Jahr in einem Fremdlehrbetrieb abzuleisten ist, belassen werden können, und es hätte gleichzeitig im Wege einer Ausnahmsbestimmung die heute allgemein vorgesehene Regelung statuiert werden können. Die Gesetzgebung hat doch letzten Endes die Aufgabe, im Grundsatz die beste Zielsetzung vorzusehen, andererseits aber auch zeitbedingte und daher auch zeitbeschränkte zwingende Ausnahmen im Wege der Ausnahmsgesetzgebung vorzusehen. Unter diesen Voraussetzungen hätten wir gegen das neue System keinerlei Bedenken anzumelden gehabt.

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

Meine Damen und Herren! Sowohl beim Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz als auch bei der Landarbeitsgesetz-Novelle handelt es sich um Gesetze, bei denen die Grundsatzgesetzgebung dem Bund zukommt und die Ausführungsgesetzgebung den Ländern. Ich muß hier sagen, daß draußen allgemein der Wunsch geäußert wird, daß auf der Länderebene eine möglichst einheitliche Gestaltung der Ausführungsgesetze zustande kommt. Ich verweise vergleichsweise auf die vorbildliche, verständnisvolle Zusammenarbeit der Länder mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei der gemeinsamen Erstellung einheitlicher Lehrpläne für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und für die landwirtschaftlichen Fachschulen. Man kann nur den Wunsch äußern, daß auch bezüglich unserer beiden Vorlagen durch Zusammenarbeit mit den Länderstellen eine möglichst einheitliche Ausführungsgesetzgebung möglich sein wird.

Abschließend darf ich sagen: Es geht bei der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung darum, die großen Begabungsreserven, die in diesem Berufsstand liegen, zu heben, und zweitens geht es darum, daß die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion nicht durch einen bildungspolitischen Graben irgendwie isoliert wird. Das Ziel der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung muß also sein, die geistigen und die fachlichen Grundlagen für eine allgemeine Aufwertung der Landarbeit zur Facharbeit zu schaffen und damit eine Entwicklung zu sichern, die bei der Entwicklung unseres Staates zum modernen Industriestaat für die Landwirtschaft eine zwingende Existenzsicherung darstellt. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Pansi. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Pansi (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die gesetzliche Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft ist in Österreich noch sehr jung. Einige Grundsätze wurden erstmals im Landarbeitsgesetz vom 2. Juni 1948 verankert. Gleichzeitig hat § 108 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft durch ein besonderes Gesetz zu regeln ist. Dieser Verpflichtung ist das Hohe Haus am 16. Juli 1952, also vor fast genau 13 Jahren, nachgekommen, und es hat das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz beschlossen.

In diesen 13 Jahren seit dem Bestehen der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft haben sich in diesen beiden Wirtschaftszweigen sehr wesentliche Veränderungen

ergeben. Die tierische und die menschliche Arbeitskraft wurden weitestgehend durch die maschinelle Arbeitskraft ersetzt. In der Landwirtschaft sind darüber hinaus tiefgreifende Umstellungen vorgenommen worden. Im Flachland ist die Viehwirtschaft sehr stark zurückgegangen, der Ackerbau wurde ausgedehnt, und in den Gebirgsländern konnte man die gegenteilige Entwicklung feststellen. Viele Arbeiten sind durch die Mechanisierung und die Umstellung in der Land- und Forstwirtschaft verschwunden, und neue Zweige sind regelrecht entstanden.

Infolge dieser Entwicklung, die wir in letzter Zeit in der Land- und Forstwirtschaft verzeichnen konnten, ist das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz heute nicht mehr auf dem Stand, der notwendig wäre, um den Erfordernissen gerecht zu werden. Außerdem scheint man im Jahre 1952 in guter Absicht auf dem Gebiet der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft etwas zuviel des Guten getan zu haben. In den anderen Berufen haben wir seit jeher eine dreijährige Ausbildung, die Gehilfenprüfung und dann die Weiterbildung zum Meister. In der Landwirtschaft wurde jedoch im Jahre 1952 eine vierjährige Ausbildungszeit und in der Forstwirtschaft sogar eine sechsjährige Ausbildungszeit mit je zwei Prüfungen eingeführt. Nach dieser langen Ausbildungszeit war die Weiterbildung zum Meister beziehungsweise Wirtschaftler möglich. Diese beiden Gründe, also einerseits die gewaltigen Veränderungen auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft und andererseits die zu lange Ausbildungszeit, haben eine Änderung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft dringend notwendig gemacht.

Die Gewerkschaft hat sich mit dieser Frage schon seit vielen Jahren beschäftigt, und der Gewerkschaftstag der Land- und Forstarbeiter hat im Jahre 1962 beschlossen, eine Änderung des Berufsausbildungsgesetzes und eine Anpassung an die gegebenen Verhältnisse zu verlangen. Bereits im Herbst 1962 wurde an den Herrn Landwirtschaftsminister ein Schreiben gerichtet, in dem er gebeten wurde, eine entsprechende Regierungsvorlage auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen. Der Herr Landwirtschaftsminister hat in seiner Antwort mitgeteilt, daß er auch der Meinung ist, daß eine Änderung in der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft notwendig sei, hat aber den Standpunkt vertreten, daß eine Änderung der Berufsausbildung nur gleichzeitig mit der landwirtschaftlichen Schulgesetzgebung erfolgen könnte. Wir hingegen haben die Auffassung vertreten, daß eine Koppelung unzweckmäßig sei, weil mit einer

Pansi

Einigung über das land- und forstwirtschaftliche Berufsschulwesen in absehbarer Zeit doch nicht zu rechnen sein wird. Wir haben auf Grund dieser Auffassung des Herrn Landwirtschaftsministers einen Gesetzesantrag ausgearbeitet, der am 23. Oktober 1963 von sozialistischen Abgeordneten im Hohen Hause eingebracht wurde.

Nun liegt uns heute die Novelle zur Beschlußfassung vor. Mehrere Bestimmungen der vom Herrn Landwirtschaftsminister vorgelegten Regierungsvorlage wurden im Ausschuß noch abgeändert beziehungsweise ergänzt, weil sich dies als notwendig erwiesen hat. Ich glaube sagen zu können, daß die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragen und daß die beiden Gesetze doch auch für die Zukunft entsprechen werden. Statt der dreistufigen Ausbildung, die wir bisher in der Land- und Forstwirtschaft gehabt haben, also zum Gehilfen, zum Facharbeiter und zum Meister, wird die zweistufige Ausbildung eingeführt, nämlich zum Facharbeiter und zum Meister. Die Lehrzeit wird vereinheitlicht und beträgt in allen Berufsgruppen der Land- und Forstwirtschaft drei Jahre. Damit ist die Gleichstellung mit dem Gewerbe hergestellt. Wir haben nicht mehr eine längere Ausbildungszeit und auch nicht mehr mehr Prüfungen als im Gewerbe.

Diese Änderung bedeutet, daß in der Landwirtschaft eine Verkürzung der Ausbildungszeit um ein Jahr und in der Forstwirtschaft um drei Jahre eintreten wird. Um Facharbeiter zu werden, sind nicht mehr zwei Prüfungen, sondern ist nur mehr eine Prüfung notwendig. Durch die Verkürzung der Ausbildungszeit soll aber keinesfalls eine Verschlechterung der Ausbildung eintreten, sondern die Ausbildung soll intensiviert werden. Das Gesetz sieht ja auch vor, daß nunmehr in jedem Lehrjahr mindestens ein Fachkurs besucht werden muß, was bisher nicht der Fall gewesen ist. Die Verhältnisse waren sehr unterschiedlich; das eine Land hat auch bisher schon Fachkurse vorgesehen — mein Vorredner hat das bereits ausgeführt —, während in anderen Ländern Fachkurse überhaupt nicht vorgesehen waren.

Eine weitere wesentliche Änderung tritt auf dem Gebiete der sogenannten Spezialberufe ein. Es ist zum Beispiel bisher so, daß ein Melker eine vollkommen getrennte Ausbildung durchmacht. Nunmehr wird die Ausbildung des Melkers und die in anderen Spezialgebieten, wie die des Viehzüchters, Schweinemeisters und so weiter, in die allgemeine Ausbildung in der Landwirtschaft miteinbezogen. Das war eine dringende Notwendigkeit, denn wir mußten in der Vergangenheit die Feststellung

machen, daß sich gerade im Flachlandgebiet viele, viele Betriebe umgestellt haben, daß sie sich dem reinen Ackerbau zugewendet haben und dort die Viehwirtschaft mehr und mehr verschwunden ist. Der ausgebildete Melker war natürlich in den Betrieben überflüssig, wenn keine Kuh mehr vorhanden war, und dieser ausgebildete Melker war dann praktisch in der Landwirtschaft der Hilfsarbeiter, weil er auf dem Gebiete der Landwirtschaft keine Ausbildung gehabt hat. Nunmehr macht er seine Ausbildung im Rahmen der allgemeinen Landwirtschaft durch, macht die landwirtschaftliche Facharbeiterprüfung, kann sich in dieser Zeit auch spezialisieren, und bei einer Umstellung ist dann dieser Melker wenigstens landwirtschaftlicher Facharbeiter und sinkt wirtschaftlich und gesellschaftlich nicht mehr ab, wie das bisher der Fall gewesen ist.

Zu begrüßen sind auch die etwas einheitlicheren Prüfungsvorschriften. Bisher hat zum Beispiel in einigen Ländern der Fachschulbesuch die Gehilfenprüfung und teilweise sogar auch die Facharbeiterprüfung ersetzt. Das war zweifellos nicht richtig, denn es soll ein Schulbesuch nicht die Prüfung ersetzen. Nunmehr ist vorgesehen, daß die Prüfung unter allen Umständen abgelegt werden muß und daß die Länder lediglich bestimmen können, inwieweit Zeiten eines Fachschulbesuches auf die Lehrzeit angerechnet werden.

Auf vielen Gebieten werden wir allerdings auch weiterhin äußerst unterschiedliche Regelungen haben. Bekanntlich ist das Berufsausbildungsgesetz für die Land- und Forstwirtschaft ja nur in der Grundsatzgesetzgebung Bundesangelegenheit und in der Ausführungsgesetzgebung Angelegenheit der Länder. Wir werden also damit rechnen müssen, daß die Länder sehr unterschiedliche Auffassungen haben und daher auch sehr unterschiedliche Regelungen treffen werden. Dieser Zustand ist nicht sehr befriedigend, und ich möchte mich dem Appell meines Vorredners anschließen und das Landwirtschaftsministerium bitten, zu versuchen, hier koordinierend einzugreifen, damit nicht zu unterschiedliche Regelungen Platz greifen. Die beste Lösung wäre es ja, wenn die Berufsausbildung einheitlich geregelt werden könnte. Es ist ein keinesfalls befriedigender Zustand, daß wir für einen verhältnismäßig kleinen Kreis ein Grundsatzgesetz, neun Ausführungsgesetze und Dutzende von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften brauchen.

Der Personenkreis, auf den die Gesetze Anwendung finden werden, ist verhältnismäßig klein. Die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten geht ständig zurück.

Pansi

Im Jahre 1964 waren in ganz Österreich in allen Sparten der Land- und Forstwirtschaft nur rund 2200 Fremdlehrlinge beschäftigt. Die Zahl der Heimlehrlinge, also jener Lehrlinge, die die Lehre im elterlichen Betrieb durchmachen, war etwas größer. So hat es zum Beispiel im Jahre 1964 im ganzen Burgenland lediglich 10 Fremdlehrlinge gegeben, in Vorarlberg waren es 52, in Wien waren es nicht wesentlich mehr. In den anderen Ländern waren die Zahlen allerdings etwas größer. Für diese wenigen Lehrlinge muß das Parlament und müssen die Landtage tätig werden, es müssen sich die Berufsausbildungsstellen in vielen, vielen Stunden mit den Ausbildungsvorschriften und den Prüfungsvorschriften beschäftigen. Diese geringen Zahlen mögen doch auch denjenigen zu denken geben, die bisher konsequent eine Vereinheitlichung der Berufsausbildung und des Arbeitsrechtes der Land- und Forstarbeiter abgelehnt haben.

Die Landarbeitsgesetz-Novelle, die uns zur Beschlußfassung vorliegt, steht im wesentlichen in ursächlichem Zusammenhang mit der Änderung des Berufsausbildungsgesetzes. Neu ist vor allem die Bestimmung, daß nunmehr die Heimlehre zur Gänze im elterlichen Betrieb abgeleistet werden kann. Ich glaube, das ist mehr eine Bestimmung der Notwendigkeit als der Zweckmäßigkeit, denn zweckmäßig wäre es, wenn doch wenigstens ein Lehrjahr in einem fremden Lehrbetrieb abgeleistet werden müßte.

Sehr zu begrüßen ist, vor allem von der Seite der Dienstnehmer, daß es im Ausschuß möglich war, auch jene Bestimmung unterzubringen, die die Funktionsperiode der Betriebsräte in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von zwei Jahren auf drei Jahre hinaufsetzt. Damit wird einem dringenden Bedürfnis Rechnung getragen, und außerdem ist damit auch wieder die Gleichstellung mit den anderen Berufsgruppen hergestellt; bekanntlich hat das Hohe Haus in seiner letzten Sitzung die Funktionsperiode der Betriebsräte allgemein von zwei auf drei Jahre erhöht.

Trotz dieser verschiedenen Mängel, vor allem der uneinheitlichen Regelungen, die zu erwarten sind, bedeuten die beiden Gesetze einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft. Das ist aber auch sehr notwendig. Die Land- und Forstwirtschaft braucht dringender denn je ausgebildete Kräfte, um sich behaupten zu können und um konkurrenzfähig zu bleiben. Die Land- und Forstarbeiter sind heute aber auch ausgesprochene Fachkräfte. Sie haben es zu einem großen Teil mit Maschinen zu tun und leisten oft eine qualifiziertere Arbeit als die Arbeiter in manchen anderen Berufen. Es wird Aufgabe der zuständigen

Stellen, vor allem der Berufsausbildungsstellen sein, auf dem Gebiete der Berufsausbildung mehr zu tun als bisher.

Es ist schon erwähnt worden, daß die Verhältnisse länderspezifisch sehr unterschiedlich sind. In meinem Land können wir feststellen, daß der Berufsausbildung ein großes Augenmerk zugewendet wird, während man in den anderen Ländern diese Angelegenheit selbst in Kreisen der Land- und Forstwirtschaft als mehr als nebensächlich betrachtet. Die Berufsausbildung für die Land- und Forstarbeiter oder in der Land- und Forstwirtschaft ist aber auch eine gesellschaftliche Notwendigkeit. Es ist notwendig, daß die Land- und Forstarbeiter auch in der Qualifikation den anderen Berufsgruppen gleichgestellt werden; denn nur, wenn sie sich auch auf diesem Gebiet nicht zurückgesetzt fühlen, sind sie bereit, in ihrem Beruf zu verbleiben. Es muß uns aber, und besonders den Besitzern in der Land- und Forstwirtschaft, die noch Fremdarbeitskräfte beschäftigen, bewußt sein, daß die Berufsausbildung nur dann zum Ziele führen kann, wenn die entsprechenden Verdienstmöglichkeiten geschaffen werden. Denn nur wenn neben einer guten Berufsausbildung auch ähnliche Verdienstmöglichkeiten geschaffen werden, wie wir sie in den anderen Berufen finden, wird das vorliegende Gesetz seinen Zweck erfüllen und der Land- und Forstwirtschaft die notwendigen Fachkräfte zuführen.

Wir Sozialisten geben den beiden Gesetzesvorlagen unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Leitner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Leitner (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Hohe Haus wird heute die erste Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz aus dem Jahre 1952 beschließen, und im Zusammenhang damit wird auch das Landarbeitsgesetz novelliert. Damit werden die Erfahrungen, welche in der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft gesammelt wurden, zu einer echten Verbesserung dieses wichtigen Ausbildungszweiges führen.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, aber genauso auch die Präsidenten der Landarbeiterkammern und der Landarbeiterkammertag haben wiederholt eine Abänderung des Berufsausbildungsgesetzes und eine Verbesserung gefordert. Es ist erfreulich, daß wir heute diese beschließen können.

Unsere Verfassung gibt im Artikel 12 dem Bund die Möglichkeit, die Grund-

Dipl.-Ing. Dr. Leitner

sätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft zu regeln. Die Entwicklung der Berufsausbildung zeigt, daß diese nicht nur für die Unselbständigen, sondern vor allem auch für den künftigen Hoferben, für den jungen Bauern von größter Bedeutung ist. Die Ausführungsgesetzgebung muß die gleiche Berufsausbildung sowohl für den unselbständigen Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft als auch für den selbständigen Landwirt sicherstellen.

Mit dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 1952 wurde legislatives Neuland beschritten. Die Vorlage wurde damals sehr eingehend in 14 Ausschuß- und Unterausschußsitzungen beraten, und sie begegnete immer noch mancher Skepsis. Heute aber kann festgestellt werden, daß sich das Gesetz weitgehend bewährt hat, daß schon viele gut ausgebildete Fachkräfte in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft und in den Sondergebieten der Landwirtschaft vorhanden sind. Diese intensive Arbeit des Gesetzgebers hat sich gelohnt.

Sicher könnten es mehr ausgebildete Fachkräfte sein, aber jedes Gesetz und jeder neue Ausbildungsweg braucht eine gewisse Anlaufzeit. Wenn wir heute feststellen können, daß auf Grund des derzeitigen Gesetzes 12.363 Gehilfen in der Landwirtschaft vorhanden sind, wobei sehr viele geprüft wurden und nur wenige das Gehilfenzeugnis durch einen Schulbesuch erworben haben, dann ist das immerhin eine ganz schöne Zahl. Genauso wurden in diesem Zeitraum 5233 Facharbeiter geprüft oder haben Zeugnisse durch den Schulbesuch erhalten. Die Anerkennung von Facharbeitern auf Grund der Übergangsbestimmungen betrug 8655, sodaß immerhin heute bereits ein schöner Stock von ausgebildeten Fachkräften vorhanden ist. Ebenso wurden 1099 Wirtschaftler geprüft und 562 auf Grund der Übergangsbestimmungen anerkannt.

Interessant ist, daß in der ländlichen Hauswirtschaft 10.995, also fast 11.000 Gehilfinnen vorhanden sind, daß so viele Mädchen den Gehilfenbrief erhalten haben, während nur 426 auf Grund der Übergangsbestimmungen als Gehilfinnen der ländlichen Hauswirtschaft anerkannt wurden. Auch von den Wirtschaftlerinnen, also den Meisterinnen in der ländlichen Hauswirtschaft, haben bereits 314 den Meisterbrief erhalten, während 107 anerkannt wurden.

In der Forstwirtschaft gibt es 3287 Gehilfen, die alle geprüft wurden, und 5899 Facharbeiter, aber nur 21 geprüfte Holzmeister, während 450 Holzmeister nach den Übergangsbestimmungen anerkannt wurden.

Etwas schlechter schaut die Ausbildung in den Spezialberufen aus; aber auch hier haben wir im Gartenbau, im Obstbau, in der Molke- und Käsewirtschaft sehr viele ausgebildete Fachkräfte, während in anderen Zweigen fast keine solchen ausgebildeten Fachkräfte vorhanden sind.

Wir können also feststellen, daß sich das Gesetz bis jetzt ganz gut bewährt hat, und wenn jetzt die Mängel mit dieser Novelle beseitigt werden, dann ist zu hoffen, daß in Zukunft eine Verstärkung in der Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft Platz greifen wird.

Es ist selbstverständlich, daß die Einführung einer geregelten Berufsausbildung auch in der Land- und Forstwirtschaft eine gewisse Anlaufzeit benötigt, da ja die Lehrherren nicht von vornherein geprüfte Meister sein können. Je rascher aber eine breite Basis in der Berufsausbildung erreicht werden kann, desto eher gibt es nur noch den gelernten, den gut ausgebildeten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, desto mehr Meisterbetriebe werden aber auch auf den landwirtschaftlichen Höfen zu finden sein. Das Ziel ist also eine gute Berufsausbildung für alle, die in der Land- und Forstwirtschaft arbeiten, für den jungen Bauernsohn genauso wie für den Landarbeiter, für die Bauerntochter genauso wie für die Tochter eines Landarbeiters oder für ein Mädchen, welches in der ländlichen Hauswirtschaft berufstätig sein will.

Der Forstarbeiter braucht ebenso eine gute Berufsausbildung und die Aufstiegsmöglichkeit zum Holzmeister wie die Fachkräfte im Gartenbau, im Weinbau, in der Molkerei- und Käsewirtschaft und in den anderen Sondergebieten. Eine gute fachliche Ausbildung der gesamten Jugend in der Land- und Forstwirtschaft ist die beste Investition für den Bestand eines wirtschaftlich gesunden Bauerntums, einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft.

Die Berufsausbildung konnte und kann aber die Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft nicht verhindern. So betrug der Bevölkerungsanteil der Landwirtschaft 1951 noch 21,9 Prozent und 1961 nur noch 16,4 Prozent. 1951 waren 1.079.000 Personen in der Landwirtschaft berufstätig, das waren 32,3 Prozent aller Berufstätigen, 1961 waren es nur noch 22,8 Prozent, also um 312.000 berufstätige Menschen weniger. Die Anzahl der krankenversicherten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft betrug 1954 noch 190.400, 1963 waren es nur noch 51 Prozent; diese Zahl hat sich also in diesen zehn Jahren auf die Hälfte verringert.

Das Berufsausbildungsgesetz hat die Aufgabe, dieser Entwicklung so rechtzeitig Ein-

4642

Nationalrat X. GP. — 85. Sitzung — 14. Juli 1965

Dipl.-Ing. Dr. Leitner

halt zu gebieten, daß die Land- und Forstwirtschaft eine zwar kleinere, aber umso besser ausgebildete Berufsgruppe bleibt, die ihre wichtigen Aufgaben voll erfüllen kann: den Tisch des Volkes reichlich zu decken und so seine Unabhängigkeit nach außen zu stärken, das Land zu bebauen und so unseren gesamten Lebensraum im wahrsten Sinne des Wortes in Kultur zu halten und zu sichern.

Eine vernünftige Agrarpolitik und eine gerechte Preispolitik müssen den fleißigen und tüchtigen Bauern und Landarbeitern aber auch den gerechten Lohn für ihre Arbeit geben. Eine gute Berufsausbildung und ein Verdienst unter dem Durchschnitt sind eben nicht vereinbar. Es bedarf noch großer Anstrengungen und auch des Verständnisses der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung, damit das monatliche Durchschnittseinkommen der Land- und Forstarbeiter dem der nicht landwirtschaftlichen Arbeitskräfte angeglichen werden kann. Betrug die Differenz zuungunsten der Landarbeiter 1959 355 S, so vergrößerte sich diese 1963 auf 526 S. Genauso ist das Einkommen der selbständigen Landwirte zurückgeblieben. Und das alles, obwohl die Arbeitsproduktivität von 1956 auf 1963 um 70 Prozent verbessert werden konnte.

Die Ausbeutung der bäuerlichen Welt durch die Industriegesellschaft erfolgt durch die Preisentwicklung auf dem industriell-gewerblichen Sektor. Es wäre sehr zu wünschen, daß hier die Vernunft aller Abhilfe schafft, damit nicht erst der Mangel, sagen wir es offen, der Hunger einer kommenden Generation eine Änderung herbeiführt.

Es wurde bereits darauf verwiesen, daß die vorliegenden Novellen manche Verbesserungen und eine Vereinheitlichung des Ausbildungsganges beinhalten. Es war nicht recht einzusehen, warum der Landarbeiter und der Forstarbeiter eine dreistufige Ausbildung — Lehrling, Gehilfe, Facharbeiter und Meister — braucht, während wir in Industrie und Gewerbe durchwegs die Zweistufigkeit vorfinden.

Die Arbeit auf allen Gebieten der Land- und Forstwirtschaft setzt heute ein großes Maß an Kenntnissen aller Art, aber auch an selbständigem Können und an Verantwortungsbewußtsein voraus. Bei dieser Arbeit in der Landwirtschaft ist man nicht eingespannt in den Rhythmus eines Fließbandes, man hat keinen Techniker neben sich, der auftretende Mängel an einer komplizierten Maschine behebt, und man hat vor allem auf die vielseitigen Lebensfunktionen bei Pflanze und Tier zu achten, wenn große Produktionsleistungen erreicht werden sollen. Die Zeit der geistig minderbemittelten Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft ist endgültig vorbei. Man

findet sie vielleicht noch in Filmen und gewissen Kabarettts.

Trotzdem war nicht einzusehen, daß der Forstarbeiter erst nach einer sechsjährigen Ausbildungszeit zur Facharbeiterprüfung und erst nach einer zehnjährigen Ausbildungszeit zur Meisterprüfung antreten konnte. So kompliziert dürfte auch die Forstwirtschaft nicht sein, wenn wir ihr zum Vergleich den Mechaniker gegenüberstellen.

Die Novelle legt die Berufsausbildung überall in zwei Stufen fest: Lehrling, Facharbeiter oder Gehilfe, Meister. Die Ausbildungszeit wurde vereinheitlicht und an die der gewerblichen Wirtschaft angepaßt: drei Jahre Lehrzeit, vier Jahre Facharbeiterzeit.

In der Landwirtschaft gibt es den ausgebildeten Facharbeiter. Der § 6 ermöglicht aber darüber hinaus eine gewisse Spezialisierung auf dem Gebiete der Viehhaltung, zum Beispiel der Rinder-, der Schweine- oder der Schafhaltung, aber auch eine Spezialisierung auf dem Gebiete des Landmaschinenwesens. Eine solche Spezialisierung kann nach § 7 bei der Prüfung zum Meister entsprechend berücksichtigt werden.

Eine besondere Bedeutung hat in der Novelle die Berufsausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft dadurch erhalten, daß hier auch die ländliche Hauswirtschaft aufgenommen wurde.

Die Landwirtschaft will ja nicht nur in den eigentlichen Produktionszweigen gut ausgebildete Fachkräfte, sie will, daß auch in der Hauswirtschaft gelernte Mädchen und Frauen tätig sind. Das Ziel soll auch hier sein: auf jedem Hof eine tüchtige Bäuerin mit dem Meisterbrief in der ländlichen Hauswirtschaft. Es gilt doch auch heute noch das Sprichwort, daß der Bauer mit zwei Pferden das nicht in die Scheune einzuführen vermag, was eine Frau in der Schürze bei der Tür hinaustragen kann, das heißt, daß der Bauer nicht das erwirtschaften kann, was eine Bäuerin zu verwirtschaften vermag.

Die Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft gibt aber darüber hinaus allen Mädchen des landwirtschaftlichen Berufsstandes gute Chancen, Könneninnen auf dem Gebiete der Hauswirtschaft zu werden und dies auch durch Prüfung zu beweisen und durch ein Zeugnis bescheinigt zu erhalten.

An die Arbeitskräfte in den Sondergebieten in der Landwirtschaft werden heute sehr hohe Anforderungen gestellt. Man denke hier nur an den Gartenbau, an den Weinbau, an die Molkerei- und Käsereiwirtschaft, an die Geflügelwirtschaft und an andere Berufe. Bei den Berufen, die auch im Gewerbe vorhanden

Dipl.-Ing. Dr. Leitner

sind, zum Beispiel in der Molkerei- und Käse-
reiwirtschaft, soll durch eine gute Zusammen-
arbeit der beiden zuständigen Kammern,
der Landwirtschaftskammer und der Bundes-
kammer der gewerblichen Wirtschaft, sicher-
gestellt werden, daß durch Ausbildung und
Prüfung beide Gehilfenzeugnisse erworben wer-
den können, damit ein späterer Wechsel des
Arbeitsplatzes zu keinen Schwierigkeiten für
den ausgebildeten Arbeiter führt.

In der Forstwirtschaft wird mit der Novelle
auch eine neue Ausbildungsmöglichkeit für
den Forstgartenarbeiter eröffnet. So erhalten
die Frauen, welche in der Forstpflanzenerzeugung
tätig sind, eine echte Ausbildung und damit
auch eine echte Aufstiegsmöglichkeit. Der
Holzmeister hat bei der Prüfung neben den
Kenntnissen in der Forstarbeit ein spezielles
Wissen auf einem der Teilgebiete Waldpflege,
Holzbringung, Wegebau und Holzausformung
nachzuweisen. Durch diese Spezialisierung
eröffnen sich für den Holzmeister neue Auf-
gabengebiete, und sie sichert so den meist un-
selbständig Tätigen ein besseres Fortkommen
und eine größere Aufstiegsmöglichkeit. Die
Dienstgeber in der Forstwirtschaft haben hier
nicht nur ein großes Verständnis, sondern
auch ein sehr großes Interesse für die Berufs-
ausbildung gezeigt.

Hoffen wir, daß die Berufsausbildung in
der Land- und Forstwirtschaft durch diese
Novellierung eine möglichst breite Basis errei-
chen kann, ohne deshalb in der Qualität eine
Minderung zu erfahren.

Um dies zu erreichen sind folgende Möglich-
keiten vorgesehen: Im § 18 ist die Ausführ-
ungsgesetzgebung, so wie bisher, ermächtigt,
festzulegen, wieweit der erfolgreiche Besuch
einschlägiger Schulen, also insbesondere der
Fachschulen, eine Voraussetzung zur Zulas-
sung zu einer Prüfung ist. Den Absolventen
landwirtschaftlicher Fachschulen und land-
wirtschaftlicher Haushaltungsschulen muß bei
entsprechendem Arbeitszeitnachweis die Mög-
lichkeit zur Ablegung der Facharbeiter- be-
ziehungsweise Gehilfenprüfung gegeben werden.
Gerade hier bedarf es einer guten Zusammen-
arbeit zwischen den land- und forstwirtschaft-
lichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen
und dem landwirtschaftlichen Schulwesen.
Als weitere Möglichkeit ist in § 19, so wie bis-
her, vorgesehen, daß die Lehrzeit durch eine
fünfjährige praktische Tätigkeit und den
erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses
ersetzt werden kann. Bisher wurde von diesem
Weg in der Landwirtschaft und in der Forst-
wirtschaft um etwas mehr als die Hälfte, in
der Hauswirtschaft aber um zweimal soviel
Gebrauch gemacht als von der eigentlichen
Lehre. Das ist sicherlich zu bedauern, aber

wenn wir eine breite Basis rasch erreichen
wollen, dann ist dieser Weg sehr zweckmäßig.

Die geänderten Bestimmungen der Heim-
lehre werden wesentlich dazu beitragen, um
auch in der bäuerlichen Landwirtschaft eine
breite Basis der geregelten Berufsausbildung
zu erreichen. Der Lehrling kann nunmehr
während seiner ganzen Lehrzeit auf dem elter-
lichen Betrieb ausgebildet werden, wenn dieser
als Lehrbetrieb von der Fachausbildungsstelle
anerkannt wird. Sicherlich ist die Fremdlehre
wünschenswert, sie kann aber beim derzeitigen
Mangel an Arbeitskräften auf den bäuerlichen
Betrieben kaum erreicht werden und hat eben
eine breite Basis der Berufsausbildung ver-
hindert. Die Fremdlehre wird wohl erst in
einem späteren Stadium der Entwicklung auf
dem Wege des gegenseitigen Austausches eine
neue Bedeutung erlangen.

Wir können heute feststellen, daß die bäuer-
liche Jugend außerordentlich bildungsfreudig
ist. Im Schuljahr 1963/64 haben 2878 Schüler
und 1295 Schülerinnen die 74 landwirtschaft-
lichen Fachschulen und 3554 Schüler und
1692 Schülerinnen die 21 landwirtschaftlichen
Sonderfachschulen besucht.

Die landwirtschaftliche Berufsschule wurde
von 23.679 Schülern und Schülerinnen in
1511 Klassen besucht. Es ist daher ein wich-
tiges Anliegen, eine enge Verbindung zwischen
dem land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen
und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs-
ausbildung herzustellen. Selbstverständlich be-
sucht der Lehrling die Berufsschule, aber es
ist bisher nicht gelungen, daß der Lehrling
auf der Bundesbahn eine Schülerfahrkarte
bekommt. Es wäre sehr zu wünschen, daß
hier endlich Abhilfe geschaffen wird, weil nicht
einzusehen ist, warum der landwirtschaftliche
Lehrling und landwirtschaftliche Berufs-
schüler schlechter gestellt sein soll als
jener in der gewerblichen Wirtschaft.
(Zustimmung bei der ÖVP.)

Bereits bei der Beratung des Berufsausbil-
dungsgesetzes 1952 hat der Herr Abgeordnete
Schneeberger von der sozialistischen Fraktion
auf den Mangel einer Regelung für das land-
wirtschaftliche Schulwesen verwiesen. 1962
wurde die Landwirtschaft bei der Neuregelung
des Schulwesens wiederum nicht einbezogen.
1965 liegen zwar fertige Schulgesetzentwürfe
im Ministerrat, die inhaltlich von beiden großen
Parteien abgesprochen sind; sie werden aber
von der Sozialistischen Partei mit dem Hin-
weis auf die niederösterreichische Landesaus-
führungsgesetzgebung zum Schulaufsichtsgesetz
blockiert.

So muß also nicht nur das Lehrerdienst-
rechtsgesetz für die Landwirtschaftslehrer war-
ten, es konnte auch im Berufsausbildungsgesetz

Dipl.-Ing. Dr. Leitner

nicht die notwendige und wünschenswerte Koordinierung zwischen Berufsausbildung und Landwirtschaftsschule festgelegt werden. Ich ersuche die Vertreter der sozialistischen Fraktion, mit uns gemeinsam dafür zu sorgen, daß die landwirtschaftlichen Schulgesetze nach Möglichkeit noch vor den Sommerferien des Ministerrates dem Hohen Hause zugeleitet werden, damit im Herbst darüber beschlossen werden kann. Ich bin sehr traurig über die Ausführungen des Herrn Kollegen Pansi, der mitgeteilt hat, daß noch lange Zeit keine Einigung über die Schulgesetze zu erwarten sein dürfte.

Das Berufsausbildungsgesetz bestimmt erfreulicherweise im § 17, daß jeder Prüfungskommission mindestens ein Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens anzugehören hat. Es bleibt aber der Landesausführungsgesetzgebung überlassen, dem landwirtschaftlichen Schulwesen bei den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen ein entsprechendes Mitspracherecht zu sichern und damit die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Einrichtungen sicherzustellen.

Die vorliegenden Novellen gewährleisten einen Fortschritt in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung. Mögen die Land- und Forstarbeiter, möge die ganze bäuerliche Jugend den hier aufgetanen Weg einer guten Berufsausbildung verstärkt beschreiten, möge allen der Wert und die zukünftige Bedeutung einer guten Ausbildung bewußt werden! Eine gute, verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Lehrherrn und Lehrling, zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber, zwischen Berufsausbildungsstelle und landwirtschaftlichem Schulwesen ist notwendig, um das große Ziel, einen fachlich noch tüchtigeren Berufsstand in der Land- und Forstwirtschaft, zu erreichen. Meine Fraktion wird den beiden Vorlagen gerne die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Chaloupek. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Chaloupek (SPÖ): Hohes Haus! Ich möchte nur zu einigen wenigen Problemen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung Stellung nehmen. Zunächst einmal zum Kapitel der Berufstitel.

Schon das Berufsausbildungsgesetz des Jahres 1952 hat endgültig von einem uralten Sprachgebrauch Abstand genommen und in Parallelität zum Handwerkswesen sowie auch zu ähnlichen Einstellungen in der Schweiz und in der Bundesrepublik die Berufsbezeichnungen „Gehilfe“, „Facharbeiter“ und „Meister“ auch für die Land- und Forstwirtschaft eingeführt.

Ich erinnere mich, daß nach dem ersten Weltkrieg die Berufsbezeichnung „Kutscher“ in die Lohntarife der Landarbeiter auf den Gutshöfen eingeführt wurde, eine Bezeichnung, die natürlich in der Zeit der Motorisierung an Bedeutung verliert, der aber seinerzeit die gleiche Bedeutung zukam wie etwa dem Titel „Frau“ auch für die Unverheiratete oder der Berufsbezeichnung „Hausgehilfin“ für das Dienstmädchen von einst.

Es mag vielleicht zunächst etwas ungewohnt klingen, nun von einem „landwirtschaftlichen Facharbeiter“, einem „Forstfacharbeiter“ oder „Forstgartenfacharbeiter“ zu hören, von einem „Landwirtschaftsmeister“, „Gärtnermeister“, „Gärtnergehilfen“, von einem „Meister der Rinderzucht und Alpwirtschaft“, von einem „Meister der Saatzucht“ oder eines anderen der im § 6 aufgezählten Spezialgebiete des Melkens, des Landmaschinenwesens, der Schweinezucht oder der Schafzucht. Jedenfalls: Der „Knecht“ und die „Dirn“ sind als Berufsbezeichnung nur noch in der Sprache des Alltags verwendbar, bestenfalls wie die „Gänseliesel“ und der „Schweinehirt“ aus unserer Kinderzeit in literarischen Erzeugnissen.

Aus meiner Kinderzeit ist mir auch noch ein Großknecht in Erinnerung — er war auch körperlich groß —, der 80 Gulden Jahreslohn, ein paar feste Stiefel und einen Anzug bekam, natürlich neben Kost und Quartier.

Zum Unterschied vom Facharbeiter in der Industrie, der vielfach ein angelernter Arbeiter ist, wird der Facharbeiter in der Land- und Forstwirtschaft in Hinkunft immer ein gelernter Arbeiter sein, dessen Lehrzeit drei Jahre dauert, nach der der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen ist.

Anerkennung verdient, daß gemäß § 16 des vorliegenden Gesetzes während der Lehrzeit der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule zur Pflicht erklärt wird. Inwieweit hier noch widersprüchliche Bestimmungen zwischen der Bundesgesetzgebung und der Gesetzgebung der Länder bestehen, hat der Herr Abgeordnete Scheuch aufgezeigt. Der Herr Kollege Dr. Leitner aber ist eingeladen mitzuhelfen, den Stein, der auf dem Wege zur landwirtschaftlichen Schulgesetzgebung liegt, wegzuräumen.

Ähnlich wie die gewerbliche und kaufmännische Berufsschule erhält mit diesem Gesetz auch die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule den Charakter einer berufsbegleitenden Schule.

Als eine Besonderheit der derzeitigen Gesetzeslage, die ich aber für kein Übel halte, mag aufgezeigt werden, daß die in der Landwirtschaft beschäftigte Jugend zwar verhalten ist, die Berufsschule zu besuchen, daß es

Chaloupek

aber einen Zwang zur Begründung eines Lehrverhältnisses nicht gibt und nach Lage der Dinge auch nicht geben kann.

Ein weiterer Vorzug des Gesetzes ist auch, daß den Prüfungskommissionen neben den Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer auch ein Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens anzugehören hat. Ich möchte der Erwartung Ausdruck geben, daß damit ein Vertreter der Berufsschule gemeint ist, was freilich auch schon im Gesetz etwas eindeutiger hätte zum Ausdruck kommen können.

Als wesentliche Neuerung bezeichnet der Ausschußbericht zur Landarbeitsgesetz-Novelle, daß nunmehr die gesamte Lehrzeit im elterlichen Betriebe absolviert werden kann.

Ich möchte folgendes dazu bemerken: Es bleibt abzuwarten, ob sich dadurch, wie es im Ausschußbericht heißt, die künftigen Betriebsführer angeregt fühlen werden, auch die zweite Stufe der Berufsausbildung, nämlich die Ausbildung zum Meister in der Landwirtschaft oder in einem ihrer Sondergebiete sowie zum Meister in der Forstwirtschaft, zu erklimmen, da ja die Zulassung des Facharbeiters zur Meisterprüfung die praktische Betätigung in der Land- oder Forstwirtschaft in der Dauer von vier Jahren und die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Meisterlehrganges zur Voraussetzung hat. Zumindest im gegenwärtigen Stadium haben wir den Zustand, daß zum gelernten Facharbeiter, also zur Vorstufe des Landwirtschaftsmeisters, ausbilden darf, wer selbst weder geprüfter Facharbeiter noch geprüfter Landwirtschaftsmeister ist, was zugegebenermaßen nach der derzeitigen Lage der Dinge nicht anders erwartet werden kann, in der gewerblichen Meisterlehre jedoch nicht denkbar wäre.

§ 101 der vorliegenden Landarbeitsgesetz-Novelle besagt zwar, daß die Anerkennung als Lehrherr und als Lehrbetrieb durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstellen bei den Landwirtschaftskammern erfolgt und daß für die Anerkennung als Lehrherr ein in staatsbürgerlicher und sittlicher Beziehung einwandfreier Lebenswandel und fachliche Eignung, für die Anerkennung als Lehrbetrieb gute Führung und entsprechende Einrichtung des Betriebes Voraussetzung ist. Hohes Haus! Es bestehen aber gerade beim Problem Heimlehre oder Fremdlehre sehr unterschiedliche Auffassungen, was in den Reden heute schon verschiedentlich zum Ausdruck gekommen ist.

So kam in einem Referat auf dem heute ebenfalls schon erwähnten Landarbeiterkammertag des Jahres 1964 zum Ausdruck,

daß die im Fremdbetrieb gewonnene Berufs- und Lebenserfahrung mit zum Besten gehört, was der Bauernjugend geboten werden kann, weshalb es berechtigt sei, auch weiterhin zu versuchen, die Fremdlehre als eine selbstverständliche Voraussetzung im landwirtschaftlichen Ausbildungsgang zu verankern. Im weiteren Verlauf seiner Darlegungen kommt derselbe Referent freilich auch zu der Feststellung, daß bei einer gewissen Anleitung und Kontrolle durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstellen bei den Landwirtschaftskammern die reine Elternlehre keine schlechteren Erfolge zeitigen würde, als dies im Handwerk der Fall ist, und es daher zu verantworten sei, auf den Zwang der Fremdlehre für die Bauernkinder zu verzichten. Beachtung verdient der Hinweis, daß die Eltern ihre Kinder in diesem Alter aus begrifflichen Gründen nun einmal nicht gerne weglassen.

Ich darf mir hier eine kleine Abschweifung erlauben und möchte einschalten, daß dieser Grundsatz auch bei anderen Anlässen nicht übersehen werden sollte. Ich meine die Rücksichtnahme etwa auf diejenigen Eltern, die ihre Kinder einem Studium zuzuführen beabsichtigen, weshalb bei Neuerrichtung von Schulen aus den eben angeführten Gründen der realgymnasialen Form der höheren Schule gegenüber der gymnasialen auf jeden Fall der Vorzug zu geben ist. Dieser Hinweis drängt sich einem beim Lesen jenes Satzes unwillkürlich auf.

In Diskussionsreden auf der vorhin erwähnten Tagung des Landarbeiterkammertages kam auch zum Ausdruck, daß es notwendig sein werde, unter den Lehrherren eine entsprechende Auslese zu treffen und bei der Anerkennung der Lehrbetriebe einen strengen Maßstab anzuwenden. Es wurde bestätigt, daß durch die Arbeit auf einem fremden Betrieb das Blickfeld des künftigen Bauern erweitert werden kann, daß aber — so wurde wieder eingeschränkt — Heimlehrlinge bei den Prüfungen oft mehr gewußt hätten als Fremdlehrlinge, da bei diesen das Interesse ihrer Lehrherren oft nicht bei der Ausbildung gelegen war, sondern darin, billige Arbeitskräfte zu verwenden. Es müsse, heißt es weiter, unbedingt verlangt werden, daß einem Lehrling im Laufe der Lehrzeit alle einschlägigen Arbeiten gezeigt werden und daß nicht, wie es vereinzelt vorgekommen sei, jugendliche Landarbeiterinnen während ihrer Lehrzeit nicht ein einziges Mal zum Kochen herangezogen wurden, sondern nur zu Hilfslangertätigkeiten in Haus und Stall.

In Anbetracht der Tatsache, daß es oftmals an geeigneten Lehrbetrieben fehlt, wie auf der Tagung ebenfalls festgestellt wurde, verdient die Anregung Beachtung, durch die

Chaloupek

Lehrlings- und Fachausbildungsstellen die Lehrherren, die einen Lehrling ausbilden, zu öfter wiederkehrenden Lehrherrenschulungen einzuladen, in deren Rahmen sie sowohl auf ihre Pflichten gegenüber dem Lehrling hinzuweisen als auch mit den neuen Errungenschaften der landwirtschaftlichen Betriebslehre vertraut zu machen wären, damit vermieden werde, daß die Lehrlinge in Gegensatz zu ihren Lehrherren geraten, wenn diese noch nach Brauch und Herkommen wirtschaften, in der Berufsschule aber mit modernen Wirtschaftsweisen bekanntgemacht wird.

Im übrigen möchte ich zum Ausdruck bringen, daß es sich auch bei der Durchführung der landwirtschaftlichen Berufsausbildung nicht um ein Monopol der Landwirtschaftskammern handeln kann, daß aber, alles in allem gesehen, die vorliegende Novelle des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, vor allem wenn man die derzeit noch bestehenden Unzulänglichkeiten auf dem Gebiet der Landwirtschaftslehre im Auge hat, als ein Fortschritt bezeichnet werden muß.

Wenn ich von Unzulänglichkeiten rede, so meine ich, daß die Zahl der Lehrlinge in keiner Weise zu befriedigen vermag und daß man sich eine raschere Entwicklung wünschen möchte. Wenn ich im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft behauptet habe, daß man — zumindest in Niederösterreich — den landwirtschaftlichen Lehrling noch mit der Lupe suchen müsse, so ist das keine Übertreibung. Es werden doch mit Ende Dezember 1964 von der Statistik im ganzen Bundesland Niederösterreich nur etwa 220 Lehrlinge ausgewiesen, sodaß auf jeden der 66 Kammerbezirke im Durchschnitt $3\frac{1}{3}$ Lehrlinge entfallen, da man die Gärtnerlehrlinge doch nicht gut dazurechnen kann und der Gartenbau schon immer ein halb gewerbsmäßiger Beruf war.

Erwähnenswert erscheint auch mir, daß in Kärnten nach einem Jahr der Heimlehre die Aufnahme einer Fremdlehre auf einem anerkannten Lehrbetrieb zumindest angeregt wird.

Sowohl schon durch das Gesetz aus dem Jahre 1952, mehr aber noch durch diese Novelle wird eine weitere Lücke im beruflichen Ausbildungswesen geschlossen, sodaß eigentlich nur noch die Berufserziehung der Ungelernten ein ungelöstes Problem ist, dessen Lösung aber auch einmal wird in Angriff genommen werden müssen.

Jedenfalls erfüllt das Gesetz auch die Erwartungen, die durch die Empfehlung der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 39. Tagung in Genf im Jahre 1956, betreffend die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft, zum Ausdruck gekommen sind, in welcher es in Anführung der Grundsätze und

Ziele der Ausbildung heißt: In jedem Lande sollten die Ziele der beruflichen Ausbildung in der Landwirtschaft deutlich umrissen werden, wobei insbesondere die Notwendigkeit hervorgehoben werden soll, Männern und Frauen der verschiedenen landwirtschaftlichen Kategorien, Facharbeitern, Betriebsleitern und Hausfrauen, die für die Ausübung ihres Berufes notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ihnen die soziale Bedeutung ihrer Arbeit einzuprägen und der Öffentlichkeit im allgemeinen Wert und Bedeutung des landwirtschaftlichen Berufes vor Augen zu führen und im allgemeinen bessere Lebensbedingungen auf dem Lande zu schaffen.

Es entzieht sich meiner Kenntnis, inwieweit das Problem der landwirtschaftlichen Berufsausbildung etwa in der deutschen Bundesrepublik gelöst ist. Aber noch 1963 erklärte ein namhafter Pädagoge und Bildungspolitiker der Bundesrepublik: „Die Milliarden des Grünen Planes sind das Bußgeld für die Versäumnisse in der Bildung und Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses.“

Hohes Haus! Ich darf fragen: Wer sieht sich hier nicht unwillkürlich vor der eigenen Türe kehren? Gewiß sind viele Ausbildungsinvestitionen dem Erfolge nach nicht meßbar. Ein Unterschied aber von 33 Prozent in der Nettoproduktion je Arbeitskraft besteht nach Untersuchungen eines Arbeitskreises der Universität Gießen zwischen Landwirten mit ordentlicher Berufsausbildung, einschließlich Fachschulbesuch, und solchen, die nur unzulänglich im elterlichen Betrieb das Übliche erlernten.

In der Stellungnahme eines Organs des Deutschen Gewerkschaftsbundes heißt es dazu:

„Die deutsche Landwirtschaft ist hart bedrängt; das zeigt jede Verhandlung über Agrarfragen in der EWG. Sie kann nur konkurrenzfähig werden, wenn sie ihre Produktion energisch rationalisiert. Das aber setzt intensive Bildung und Ausbildung voraus. Aber die Bundesregierung zahlt lieber Subventionen, das heißt, sie zahlt sie nicht, sie bürdet die Milliarden dem Steuerzahler auf. Sie hält durch alle möglichen Maßnahmen die Preise für landwirtschaftliche Produkte hoch und verteuert so die Lebenshaltung. Und wenn die Gewerkschaften wegen der ständig steigenden Lebenshaltungskosten Lohnerhöhungen fordern müssen, dann kommt man mit Maßhalteappellen, anstatt Maßnahmen zur Hebung der Leistungsfähigkeit zu treffen, zu denen nun einmal eine gut geordnete, leistungsfähige Berufsbildung gehört.“

Ich darf abermals fragen: Wer erinnerte sich beim Lesen dieser Zeilen nicht an die Auseinandersetzungen auch in diesem Hohen Hause? Freilich möchte ich auch keiner unan-

Chaloupek

gebrachten Überschätzung der Bildung und der Berufsausbildung das Wort reden. Die Probleme etwa der Arbeitslosigkeit, wie sie sich vor allem im Gefolge der Automation, wo immer sie fortschreitet, einstellt, sind nicht durch eine bessere Ausbildung zu lösen, sondern nach der ziemlich einhelligen Meinung der Wirtschaftstheoretiker nur durch eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit und eine der Steigerung der Massenproduktion entsprechende Steigerung des Massenkonsums, also durch eine angemessene Einkommenspolitik. Gleichwohl unterliegt es keinem Zweifel, daß Zehntausende der Arbeitslosigkeit entgehen und über ein höheres Einkommen verfügen würden, wenn sie eine bessere Berufsausbildung erhalten hätten.

Was kann, ist erlaubt zu fragen, mithin letzten Endes von einer verbesserten Berufsausbildung erwartet werden? In der Landwirtschaft wird die Automatisierung nur in einem beschränkten Maße möglich sein. Zweifellos kann durch die bessere Berufsausbildung zunächst ein materieller Vorteil für den einzelnen sowie für den Staat und die Wirtschaft erwartet werden, des weiteren aber, daß neben der Berufsbildung auch die Menschenbildung zu ihrem Recht kommen muß, da beide, Berufs- und Menschenbildung, als einander ergänzende Teile des Bildungsprozesses gesehen werden müssen.

Wir alle wissen: Mensch sein, das ist nicht immer leicht; es ist eine Gabe, mehr noch: eine Aufgabe. Wir haben es alle zusammen erfahren, wie die Menschlichkeit gerade in Notzeiten oft versagt und die Menschen zu Wucherern werden. Immer wieder muß festgestellt werden, wie die Menschlichkeit im Büro und hinter den Schaltern versagt und wie die Selbstgerechtigkeit Triumphe feiert. Es sind daher nicht nur materielle Werte, sondern auch ideelle Werte, die auch von dieser Berufsausbildungsgesetznovelle erwartet werden dürfen: Hebung der Landeskultur und der Menschenbildung. So gesehen stellt auch die landwirtschaftliche Berufsbildung mithin einen Teil der Bemühungen dar, die die Neuordnung unseres gesamten Bildungswesens zum Ziele haben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleiner:** Hohes Haus! Gestatten Sie mir bitte einige kurze Bemerkungen. Im Hohen Hause wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß im Jahre 1962 vom Landwirtschaftsressort der Standpunkt vertreten wurde, daß die Novellierung des

Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes zweckdienlich gemeinsam mit der gesamten landwirtschaftlichen Schulgesetzgebung erledigt werden soll. Wenn heute dem Hohen Hause nur die Novelle zum landwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz zur Beratung vorliegt, so ist das kein Widerspruch zu der Auffassung, die das Ressort 1962 vertrat.

Ich habe der Bundesregierung das gesamte Paket der landwirtschaftlichen Schulgesetzgebung gemeinsam mit dem Berufsausbildungsgesetz zugeleitet, weil die Vorbereitung beider Gesetzesmaterien zweckmäßigerweise unter einem erfolgen sollte. Bedauerlicherweise konnte aber nunmehr nur das Berufsausbildungsgesetz dem Hohen Hause zugeleitet werden. Bei der landwirtschaftlichen Schulgesetzgebung haben sich noch Schwierigkeiten ergeben. Ich bedaure das, weil hier gerade von allen Sprechern die Notwendigkeit der Bildungsaufgabe betont wurde und weil diese Schwierigkeiten in Faktoren begründet sind, die mit dem Inhalt der Gesetzesmaterie nicht unmittelbar in Zusammenhang stehen.

Ich darf noch eines anfügen: Es wurde davon gesprochen, daß die Widersprüchigkeit zwischen der Bundes- und Landesgesetzgebung im Bereiche der landwirtschaftlichen Schulgesetzgebung beseitigt werden müsse. Eine solche Widersprüchigkeit besteht nicht, weil ja die gesetzliche Regelung dieses Bereiches auf der Bundesebene gegenwärtig noch fehlt.

Was die landwirtschaftlichen Berufsschulen anlangt, würde der Grundsatz der Pflichtschule gekoppelt sein mit einer Mindestanzahl von Stunden, die in den landwirtschaftlichen Berufsschulen besucht werden müssen, wobei die weiteren Bestimmungen Gegenstand der Landesgesetzgebung wären.

Die Heimlehre ist hier einigen kritischen Bemerkungen unterzogen worden, aber ich habe doch den Eindruck gehabt, daß es alle Redner mit einem gewissen Zwiespalt im Herzen getan haben, weil sich niemand der sachlichen Berechtigung und Notwendigkeit dieser Regelung entziehen kann. Ich glaube, daß die Regelung, die hinsichtlich der Heimlehre getroffen wurde, gut ist und daß wir einen Impuls für die gesamte Berufsausbildung erwarten dürfen, die schließlich auch die Betriebsführer miteinschließt, weil für den Lehrbetrieb sehr strenge Voraussetzungen gelten, die erfüllt werden müssen. Ich habe die Überzeugung, daß durch eine auf diese Weise ausgedehnte Lehrtätigkeit die Fremdlehre nicht leidet, weil zwischen den Lehrbetrieben der Austausch der Lehrlinge in vermehrtem Maße vonstatten gehen dürfte.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

Zum Schlusse noch eines: Ich möchte hier dafür danken, daß in dieser Novelle die Tatsache bekräftigt wird, daß wir hinsichtlich der geistigen und beruflichen Ausbildung einen Fortschritt erzielen. Ich bin der Überzeugung — und glaube, sie mit dem Hohen Hause teilen zu dürfen —, daß die geistige Wettbewerbsfähigkeit eine entscheidende Voraussetzung auch für die Konkurrenzfähigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete auch auf einem größeren europäischen Markte ist. Diese Novelle ist auf diesem Wege zweifellos ein bemerkenswerter Fortschritt. Ein Schlußpunkt wird erst dann gesetzt werden können, wenn die gesamte landwirtschaftliche Schulgesetzgebung im Hohen Hause behandelt wird. Ich habe die Hoffnung, daß das in absehbarer Zeit der Fall sein wird. *(Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Die Herren Berichterstatter verzichten auf das Schlußwort.

Wir gelangen somit zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde.

Bei der Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe, jeweils mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen, in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (820 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Heeresdisziplinalgesetz neuerlich abändert wird (846 der Beilagen)

4. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (821 der Beilagen): Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland (847 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 3 und 4, über die, wie ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird.

Es sind dies:

Neuerliche Abänderung des Heeresdisziplinalgesetzes und

Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland.

Berichterstatter zu Punkt 3 ist der Herr Abgeordnete Mayr. Ich ersuche ihn um seinen Bericht. *(Rufe bei der ÖVP: Er ist nicht*

anwesend! — Abg. Machunze: Nicht im Saale! Ausschußobmann!) Auch der Ersatz ist willkommen. (Heiterkeit.)

Berichterstatter Dr. Weißmann: Hohes Haus! Da der Herr Abgeordnete Mayr nicht im Hause ist, habe ich als Obmann des Ausschusses die Aufgabe, den Bericht zu erstatten.

Durch die vorgesehene Abänderung des Heeresdisziplinalgesetzes sollen künftig auch die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten, für die derzeit die disziplinarrechtlichen Vorschriften der Dienstpragmatik gelten, in den Anwendungsbereich des Heeresdisziplinalgesetzes einbezogen werden. Während nämlich die Heranziehung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion seinerzeit nur als eine vorübergehende Maßnahme gedacht war, wurde sie durch die Wehrgesetz-Novelle 1962 bis zum 40. Lebensjahr vorgesehen; gleichzeitig wurde klargestellt, daß auch die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten Soldaten sind. Durch die vorliegende Novelle zum Heeresdisziplinalgesetz sollen diese Beamten daher nunmehr auch in disziplinärer Hinsicht den übrigen Soldaten gleichgestellt werden. Ferner sind im Rahmen der Novellierung verschiedene Abänderungen jener Bestimmungen des Heeresdisziplinalgesetzes vorgesehen, die mit der Heeresorganisation in Zusammenhang stehen und von der mit 1. Jänner 1963 durchgeführten Umgliederung des Bundesheeres berührt werden. Im übrigen sollen auch noch einzelne Bestimmungen auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen den militärischen Erfordernissen besser angepaßt werden.

Der Landesverteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. Juli 1965 beraten und mit den abgedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Landesverteidigungsausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (820 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 4 ist der Herr Abgeordnete Glaser. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Glaser: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat

Glaser

hat in seiner Sitzung vom 30. Juni dieses Jahres ein Bundesverfassungsgesetz beschlossen, das die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen betrifft. Dieses Bundesverfassungsgesetz ist inzwischen im Bundesgesetzblatt, und zwar im 55. Stück vom 13. Juli unter der Nummer 173, verlautbart und somit rechtskräftig geworden. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Bei der Entsendung von österreichischen Einheiten in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen wird selbstverständlich das Bundesheer eine besondere Rolle spielen beziehungsweise es werden vor allem Angehörige des Bundesheeres herangezogen werden, selbstverständlich nur auf Grund freiwilliger Meldung.

Die besondere Art eines derartigen Einsatzes bringt es mit sich, daß bei der Auswahl von derartigen Personen auf eine besondere fachliche Ausbildung, vor allem aber auch auf Sprachkenntnisse Rücksicht genommen werden muß. Um hiebei aus einem möglichst großen Reservoir schöpfen zu können, ist es zweckmäßig, nicht nur Angehörige des Bundesheeres, die ihren ordentlichen Präsenzdienst leisten, für derartige Einheiten heranzuziehen, sondern auch auf Angehörige der Reserve zurückgreifen zu können.

Der Gesetzentwurf, der nun zur Beratung steht (821 der Beilagen), regelt, unter welchen Voraussetzungen sich Angehörige des Bundesheeres, und zwar nicht nur Angehörige des ordentlichen Präsenzdienstes, sondern auch Angehörige der Reserve, zu solchen Einheiten melden können beziehungsweise zum Dienst im Ausland verwendet werden können. Eine Dienstleistung dieser Wehrpflichtigen in einer in das Ausland zu entsendenden Einheit soll auf Grund des Gesetzentwurfes als außerordentlicher Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes gelten.

Der Gesetzentwurf enthält ferner noch besondere Regelungen in besoldungsmäßiger und disziplinärer Hinsicht.

Der Landesverteidigungsausschuß hat diese in Beratung stehende Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juli beraten und nach einer kurzen Debatte einstimmig angenommen.

Namens des Verteidigungsausschusses stelle ich hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (821 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In geschäftsordnungsmäßiger Hinsicht beantrage ich, sofern Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem ab-

zuhalten und die dritte Lesung in unmittelbarem Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir stimmen daher sofort ab.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe, die neuerliche Abänderung des Heeresdisziplinargesetzes mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen, in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (794 der Beilagen): Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Guadalajara am 18. September 1961 (852 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Guadalajara am 18. September 1961.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Thalhammer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Thalhammer:** Hohes Haus! Namens des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft habe ich über die Regierungsvorlage 794 der Beilagen zu berichten.

Das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) regelt unter anderem die Haftung des Luftfrachtführers für die Tötung, die körperliche Verletzung oder eine sonstige gesundheitliche Schädigung von Reisenden. Das Warschauer Abkommen ist durch das Haager Protokoll geändert worden. Nun ist weder im ursprünglichen Warschauer Abkommen noch in der geänderten Fassung erklärt, wer Luftfrachtführer ist. Aus der Unklarheit, wer der Luftfrachtführer ist, mußte sich notwendigerweise eine Rechtsunsicherheit ergeben, die sowohl die Luftfahrtunternehmen als auch die Benützer von Luftfahrzeugen betrifft.

Um diese aufgezeigte Rechtsunsicherheit zu beseitigen, wurde das vorliegende Zusatzabkommen auf der Konferenz der internationalen Zivilluftfahrtorganisation beschlossen. Sein wesentlicher Grundsatz besteht darin, daß zwar weiterhin nicht entschieden wird, wer Luftfrachtführer im Sinne des Warschauer Abkommens oder des Haager Protokolls ist,

Thalhammer

daß aber sowohl der Luftfrachtführer, der den Beförderungsvertrag geschlossen hat, als auch derjenige, der die Beförderung tatsächlich durchführt, in einer solidarischen Haftungsgemeinschaft dem Warschauer Abkommen (dem Haager Protokoll) unterstellt werden. Damit ist über die Haftung der beteiligten Luftfrachtführer Klarheit geschaffen. Gleichzeitig ist von den Benützern der Zweifel genommen, welchem der beteiligten Luftfrachtführer gegenüber sie ihre Ansprüche geltend machen können und ihre Obliegenheiten zu erfüllen haben. Gleichzeitig gibt das Übereinkommen dem ausführenden Luftfrachtführer die Wohltat der beschränkten Haftung nach dem Warschauer Abkommen beziehungsweise dem Haager Protokoll.

Das vorliegende Zusatzabkommen ist gesetzändernder Natur und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juli 1965 in Verhandlung gezogen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Kranzlmayr faßte der Ausschuß den einstimmigen Beschluß, dem Hohen Hause die Genehmigung des Zusatzabkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 15 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Namens des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Guadalajara am 18. September 1961, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Wortmeldungen liegen keine vor. Wir stimmen daher sofort ab.

Bei der Abstimmung wird dem Zusatzabkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

6. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (816 der Beilagen): Übereinkommen über eine vorläufige Regelung für ein weltweites kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem (853 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen über eine vorläufige Regelung für ein weltweites kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem.

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Ing. Scheibengraf. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichtersteller Ing. Scheibengraf: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, betreffend das Übereinkommen über eine vorläufige Regelung für ein weltweites kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem, wurde vom Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft am 7. Juli beraten. Dazu ist zu berichten:

Um ein kommerziell mögliches Satelliten-Nachrichtensystem errichten zu können, sollen Einrichtungen für Planung, Errichtung und Betrieb eines solchen Systems geschaffen werden. Das vorliegende Übereinkommen sieht also die vorläufige Regelung der Abwicklung der betrieblichen Angelegenheiten, der Errichtung und des Betriebes des Satelliten-systems und die Aufteilung der Kosten in Form von Beitragsquoten vor.

In diesem Übereinkommen wurde für Österreich ein Anteil von 0,2 Prozent vorgesehen. Damit erhält Österreich nach Unterzeichnung des Übereinkommens das Recht, eine Sprechverbindung über den ersten Nachrichtensatelliten zu benützen, sobald über diesen Satelliten mindestens 150 Fernmeldeverbindungen für den transatlantischen Verkehr zur Verfügung stehen. Bis zu diesem Zeitpunkt muß die seinem Anteil entsprechende Anzahl von Gesprächen über einen europäischen Leitungspool abgesetzt werden. In späteren Jahren werden Österreich weitere drei bis vier Sprechverbindungen über Satelliten zur Verfügung stehen.

Das Übereinkommen umfaßt 15 Artikel.

Nach Artikel IX ist bis längstens 1. Jänner 1969 jeder Vertragspartei ein Bericht über das Programm nach Artikel I dieses Übereinkommens und die vorzusehende endgültige Regelung vorzulegen.

Nach Artikel XIV wird dieses Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten laut Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen bei deren Generalsekretär registriert.

Das gegenständliche Übereinkommen, von dem einzelne Bestimmungen gesetz- beziehungsweise verfassungsändernden Charakter

Ing. Scheibengraf

haben, bedarf gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes, und zwar hinsichtlich der verfassungsändernden Bestimmungen unter sinnvoller Anwendung des Artikels 44 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der Genehmigung durch den Nationalrat.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Weiß faßte der Ausschuß den einstimmigen Beschluß, dem Hohen Hause die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen. Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über eine vorläufige Regelung für ein weltweites kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem (816 der Beilagen), dessen Artikel VI und IX verfassungsändernde Bestimmungen sind, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Im Falle einer Wortmeldung beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen daher sofort ab.

Da es sich bei den Artikeln VI und IX des gegenständlichen Übereinkommens um verfassungsändernde Bestimmungen handelt, stelle ich die gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz zur Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Bei der Abstimmung wird dem Übereinkommen einstimmig, somit mit der für Verfassungsbestimmungen erforderlichen Zweidrittelmehrheit, die Genehmigung erteilt.

21. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über den Antrag (155/A) der Abgeordneten Ing. Helbich, Pölz und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, womit das Kraftfahrzeuggesetz 1955 abgeändert wird (Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1965) (850 der Beilagen)

22. Punkt: Bericht und Antrag des Handelsausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (2. StVO-Novelle) (851 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir gelangen nunmehr zu den vorgezogenen Punkten 21 und 22, über die ebenfalls beschlossen

wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies die Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1955 und die 2. Straßenverkehrsordnungsnovelle.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Ing. Helbich. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Helbich: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In der Sitzung des Nationalrates am 31. März 1965 wurde ein Initiativantrag, betreffend Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1965, eingebracht, der dem Handelsausschuß zugewiesen wurde.

Die Beibehaltung einer Höchstgeschwindigkeit für Kleinviehtransporte ist vom Verkehrstandpunkt aus nicht gerechtfertigt. Vom Standpunkt des Tierschutzes aus ist es wünschenswert, die Dauer des Transportes auf einen möglichst kurzen Zeitraum herabzusetzen. Für Großviehtransporte wird wegen des Fahrtwindes eine Geschwindigkeitsbeschränkung weiterhin beibehalten werden müssen. Sie soll jedoch so sein, daß sie auch den Transport auf Autobahnen gestattet und so ein relativ kurzer Zeitraum benötigt wird.

Der Handelsausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 7. Juli 1965 beraten. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Im Namen des Handelsausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Die zweite Vorlage steht mit der Hinaufsetzung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit bei Viehtransporten auf 50 km in der Stunde in inhaltlichem Zusammenhang. Da Großviehtransporte nach § 42 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung vom Fahrverbot an Samstagen und Sonntagen ausgenommen sind, würde eine nicht zu begrüßende Rechtslage entstehen.

Der Handelsausschuß hat daher in seiner Sitzung vom 7. Juli 1965 beschlossen, auf Grund des § 19 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates dem Hohen Hause einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine 2. Straßenverkehrsordnungsnovelle zum Gegenstand hat. Diese läßt von Samstag 15 Uhr bis Sonntag 22 Uhr Großviehtransporte auf Autobahnen nicht zu.

Im Namen des Handelsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ing. Helbich

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Kein Einwand.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Ing. Karl Hofstetter. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Ing. **Karl Hofstetter** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zur vorliegenden Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1965, womit das Kraftfahrzeuggesetz 1955 im § 80 in bezug auf die Höchstgeschwindigkeit bei Viehtransporten abgeändert wird, einige Bemerkungen.

Derzeit steht noch das Kraftfahrzeuggesetz aus dem Jahre 1955 in Kraft, das als Höchstgeschwindigkeit bei allen Viehtransporten 40 km pro Stunde vorsieht. Das bedeutet, daß Viehtransporte gegenwärtig nicht auf der Autobahn durchgeführt werden dürfen, da auf Autobahnen eine Mindestgeschwindigkeit von 40 km erforderlich ist. Allerdings wurde der Bedeutung der Viehtransporte insofern Rechnung getragen, als in der Straßenverkehrsordnung 1960 Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh dienen, vom Fahrverbot, das am Wochenende — also ab Samstag 15 Uhr bis Sonntag 24 Uhr — für Lkw mit mehr als 3,5 Tonnen Nutzlast gilt, ausgenommen werden.

In der Regierungsvorlage eines neuen Kraftfahrzeuggesetzes ist eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km für Großviehtransporte vorgesehen, sodaß dann auch die Autobahn benützt werden könnte. Da jedoch mit der Gesetzgebung dieser Regierungsvorlage in nächster Zeit nicht zu rechnen ist, ist eine vorzeitige Änderung der Höchstgeschwindigkeit bei Viehtransporten gerechtfertigt und notwendig. Damit wird ein wichtiges Anliegen sowohl der Landwirtschaft als auch der gewerblichen Wirtschaft realisiert.

Diese Novelle ist somit praktisch ein Vorgriff auf das kommende Kraftfahrzeuggesetz 1965, das zurzeit noch im Unterausschuß des Handelsausschusses in Bearbeitung und Beratung steht. Wir hätten allerdings gerne eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km gesehen, weil dadurch auf der Autobahn sicherlich eine Erhöhung des Verkehrssicherheitsmomentes gegeben wäre, denn 50 km Geschwindigkeit sind auf der Autobahn zweifellos verkehrshinderlich.

Die Möglichkeit, nunmehr mit einer höheren Geschwindigkeit als bisher Großviehtransporte durchzuführen und auf der Autobahn fahren zu können, trägt infolge der Verkürzung der

Transportzeit wesentlich zur Schonung des transportierten Viehs bei. Erfahrungsgemäß ist der Transport von Tieren auf schlechten Straßen bei geringer Geschwindigkeit wesentlich ungünstiger für das transportierte Vieh als etwa auf Autobahnen mit einer erhöhten Geschwindigkeit. Darüber hinaus wird auch die Transportzeit verkürzt, was ebenfalls eine erhebliche Verbesserung vom Standpunkt des Tierschutzes darstellt. Diese geringere Beanspruchung des transportierten Viehs kann auch durchaus nachgewiesen werden, da bei kürzerer Dauer des Transportes ein geringerer Gewichtsverlust zu verzeichnen ist.

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit kann auch deshalb vertreten werden, weil bei der heutigen Transportabwicklung, wie etwa durch das Herunterbinden der Köpfe, das Trennen der Tiere durch Stangen am Fahrzeug und durch erhöhte Bordwände, eine Verletzung der Tiere weitestgehend verhindert werden kann.

Die Novelle zur Straßenverkehrsordnung sieht allerdings beim Großviehtransport auf der Autobahn nicht die Ausnahme vom Samstag- und Sonntagfahrverbot vor, weil angesichts der besonderen Verkehrsdichte zum Wochenende, also an Samstagnachmittagen und Sonntagen, und an gesetzlichen Feiertagen, der Verkehr mit Lastkraftfahrzeugen auf Autobahnen möglichst unterbleiben sollte. Diese Novellierung läßt also die Ausnahme vom Fahrverbot zum Wochenende für Großviehtransporte für die Autobahn nicht gelten, sodaß Tiertransporte zwischen Samstag 15 Uhr und Sonntag 22 Uhr auf der Autobahn unzulässig sind.

Die Bestimmung, daß Großviehtransporte auf der Autobahn künftig an Sonntagen somit schon ab 22 Uhr zugelassen sein werden, ist vor allem für die Beschickung der Rindermärkte an Montagen von Bedeutung. Vor allem ist der regelmäßige Rindermarkt in Wien-St. Marx am Montag zu beachten. Der Wiener Markt ist vor allem deswegen für alle Bundesländer, praktisch mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, von Bedeutung, weil Tbc-Reagenten und Beinlvieh hauptsächlich nach Wien gebracht werden, da einerseits die Preisverhältnisse, andererseits veterinärpolizeiliche Regelungen dies erfordern. Die Anlieferung von Rindern nach dem Schlachthof St. Marx aus den angeführten Ländern erfolgt ausschließlich mittels Lkw.

An der bestehenden Ausnahme vom Wochenendfahrverbot auf anderen Straßen als Autobahnen ändert sich für die Beförderung von Schlacht- und Stechvieh jedoch nichts, sodaß zum Beispiel das Einsammeln der Tiere an einem Sonntag, um so einen am Montag abge-

Ing. Karl Hofstetter

haltenen Markt rechtzeitig beliefern zu können, weiterhin gestattet ist.

Für Viehtransporte ist somit ein wirklicher Fortschritt erzielt worden, da Autobahnen nunmehr befahren werden dürfen, allerdings, wie schon gesagt, mit der Ausnahme in der Zeit von Samstag 15 Uhr bis Sonntag 22 Uhr. Daß diese Einschränkung aus den bereits erwähnten Gründen der Sicherheit des Schnellverkehrs auf Autobahnen verfügt werden mußte, ändert nichts am Wert der Novelle, da eben tatsächlich Großviehtransporte auf Autobahnen im weiten Umfang an allen Tagen der Woche zulässig sein werden, während dies bisher verboten war. Diesen Gesichtspunkt möchte ich besonders unterstreichen, daß an allen Tagen der Woche Autobahnen grundsätzlich befahren werden dürfen. Die in Zukunft bestehenden Beschränkungen zählen sozusagen nicht nach Tagen, sondern nur nach Stunden: an Samstagen 9 Stunden, an Sonntagen 22 Stunden.

Hervorzuheben wäre auch, daß durch die textliche Bereinigung der Fassung des § 80 des Kraftfahrzeuggesetzes durch den Begriff „Großviehtransporte“ klargestellt ist, daß der Begriff „Schlacht- und Stechvieh“ weiter, also ausgedehnter ist als „Großvieh“. Stechviehtransporte, zum Beispiel die Beförderung von Schweinen, werden keinerlei Beschränkungen unterliegen. Sie dürfen die Autobahnen jederzeit und mit der ansonsten für LKW gültigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km befahren. Damit wurde endlich klargestellt, daß man bei Schaffung der nunmehr erhöhten Höchstgeschwindigkeit von 50 km ausschließlich Großviehtransporte, also die Beförderung von Rindern und Pferden, und hier vor allem die Querverladung im Auge hatte, wenn auch der Gesetzestext mit seinem Begriff „Viehtransporte“ zu weit war und praktisch auch Kleinvieh, also sogar den Transport von Geflügel, umfaßt hätte.

Daß die nunmehrige Lösung konsequent ist, geht daraus hervor, daß eine Einschränkung der Benützung der Autobahn für Stechviehtransporte schon deswegen nicht zu begründen ist, da die beim Autobahnverkehr allenfalls behindernde Geschwindigkeitsgrenze eben nicht besteht.

Zusammenfassend begrüßen wir die nunmehr erfolgte Verwirklichung eines im Interesse der Landwirtschaft und ihrer Genossenschaften wie auch des Viehhandels gestellten Antrages, der von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bereits zu Beginn des Jahres 1961 als Forderung erhoben wurde. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe, jeweils in der Fassung des Ausschußberichtes, in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (767 und zu 767 der Beilagen): Bundesgesetz zur Änderung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften (Einkommensteuernovelle 1965) (854 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Einkommensteuernovelle 1965.

Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort erteile, möchte ich mitteilen, daß mir ein Antrag der Abgeordneten Ing. Häuser, Altenburger und Genossen vorliegt mit folgendem Wortlaut:

Im Artikel I hat die Z. 4 zu lauten:

„4. In der Z. 1 des § 3 Abs. 2 ist nach den Worten ‚Körperschaften des öffentlichen Rechtes‘ einzufügen:

„oder der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung.“

Zur Begründung ist angeführt: „Der bisherige Wortlaut der Z. 4 des Artikels I der Einkommensteuernovelle 1965, der eine Ergänzung der Z. 3 des § 3 Abs. 2 vorsieht, wäre, wenn er Gesetz würde, eine lex imperfecta (undurchführbar), da über die Arbeitsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bis 30. Juni 1962 keine Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen ergangen ist.“

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht zur Debatte.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter Dr. Neuner das Wort.

Berichterstatter DDr. Neuner: Herr Präsident! Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der Prozentsatz für den Nutzungswert für Einfamilienhäuser mit einer Nutzfläche bis 150 m² und für Eigentumswohnungen mit einer Nutzfläche bis 130 m² auf 1 Prozent herabgesetzt werden. Für die Jahre 1963 und 1964 soll als Bemessungsgrundlage für den Prozentsatz noch der Einheitswert vom 1. Jänner 1962 gelten.

Die Bundesregierung hat zu der Regierungsvorlage eine Ergänzung vorgelegt, die das Ziel hat, die Milderung der durch die Hochwasserkatastrophe eingetretenen Notstände durch eine Steuerfreistellung von Spenden zu

DDr. Neuner

erreichen, die im Jahre 1965 hierfür geleistet werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in Beratung gezogen. Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Mitterer, Uhlir und Dr. Broesigke veranlaßt, die Regierungsvorlage abzuändern.

Zu den einzelnen Formulierungen des abgeänderten Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Der Zuschlag nach § 80 Abs. 5 GSPVG entspricht der Wohnungsbeihilfe und soll ebenso wie diese steuerfrei behandelt werden.

Die Steuerfreiheit von Jubiläumsgeschenken an Dienstnehmer von Gebietskörperschaften soll auch dann gewahrt bleiben, wenn der zeitliche Zusammenhang mit dem Dienstjubiläum nicht mehr gegeben ist.

Die Entschädigungen für den nachgewiesenen Verdienstentgang der Wehrpflichtigen der Reserve, die an Inspektionen und Instruktionen teilnehmen, sollen steuerfrei gestellt werden. Davon wird eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erwartet.

Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen des § 3 Abs. 2 und des § 67 Abs. 4 sollen die Arbeitnehmer des Österreichischen Gewerkschaftsbundes den anderen Arbeitnehmern, für die kollektivvertragliche Regelungen gelten, gleichgestellt werden. Eine Klarstellung hiezu bringt der von den Abgeordneten Ing. Häuser, Altenburger und Genossen eingebrachte Antrag.

Für die Ermittlung der Absetzung für Abnutzung bei Wirtschaftsgütern, vornehmlich Gebäuden, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, soll aus Verwaltungsvereinfachungsgründen der Einheitswert maßgebend sein, der zum 1. Jänner 1963 in Geltung steht.

Der Initiativantrag der Abgeordneten Mitterer und Genossen, 168/A, ist in die Vorlage eingearbeitet worden. Er bezweckt die Vermeidung steuerlicher Härten beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Gewinnermittlung auf Grund eines Bestandsvergleiches.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Künstlern, die bei Theatern von Gebietskörperschaften auftreten, sind in der Besteuerung Härten eingetreten, die die Vorlage zu beseitigen trachtet.

Die Auswirkungen des bisherigen Wortlautes des zweiten Satzes des § 67 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes waren deshalb unbefriedigend, weil bei einer Dienstzeit bis zu drei Jahren nach diesem Satz eine freiwillige Abfertigung bis zu zwölf Monaten steuerlich begünstigt behandelt werden konnte, während

bei einer längeren Dienstzeit und mit dem Entstehen eines Anspruches auf eine gesetzliche oder kollektivvertragliche Abfertigung dieser zweite Satz nicht mehr anwendbar war. Die Novelle beseitigt diese Schwierigkeiten.

Renten aus gesetzlichen Sozialversicherungen, die nicht mehr dem Anspruchsberechtigten, sondern seinem Rechtsnachfolger ausgezahlt wurden, waren steuerlich besonders hart erfaßt, wenn dieser Rechtsnachfolger ein beschränkt Steuerpflichtiger war. Die Novelle beseitigt diese Härten.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Broesigke und Regensburger sowie der Herr Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz beteiligten, wurde der Gesetzentwurf in der dem Ausschußbericht angeschlossenen Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Ich darf an dieser Stelle erklären, daß ich dem Antrag der Abgeordneten Ing. Häuser, Altenburger und Genossen beitrete und namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag stelle, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Antrages der Abgeordneten Ing. Häuser, Altenburger und Genossen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Wortmeldungen liegen keine vor. Wir stimmen daher ab.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes unter Berücksichtigung des Antrages der Abgeordneten Ing. Häuser, Altenburger und Genossen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (800 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund als Alleinschuldner (855 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Übergang von ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund als Alleinschuldner.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Josef Steiner, Salzburg. Ich bitte.

Berichterstatter **Josef Steiner** (Salzburg): Herr Präsident! Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Bund ERP-Verbindlichkeiten der Steinkohlenbergbau Grünbach Ges. m. b. H., der Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. und der Tauchener Kohlen-Industrie AG. als Alleinschuldner übernehmen und diese Schuld ab 1. Juli 1966 dem ERP-Fonds in Jahresraten abtatten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 1. und 9. Juli 1965 in Beratung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Broesigke sowie der Herr Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (800 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Kein Einwand.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Fritz. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Fritz** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Die hier zur Behandlung stehende Regierungsvorlage beschäftigt sich mit drei kleineren Unternehmungen, von denen zwei der verstaatlichten Industrie angehören, die sich seit Jahren in einer äußerst schwierigen Situation befinden. Es sind dies die Steinkohlenbergbau Grünbach Ges. m. b. H. — Verlust bis 31. Dezember 1963 37,2 Millionen Schilling —, Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. — Verlust per gleichem Stichtag 22,9 Millionen Schilling — und die Tauchener Kohlen-Industrie AG. — Verlust per 31. Dezember 1963 4,41 Millionen Schilling. Das sind 64,5 Millionen Schilling im ganzen.

Um diesen Sorgenkindern der Sektion IV zu helfen, werden ihnen insgesamt 32,5 Millionen Schilling ERP-Kredite erlassen, und der Bund verpflichtete sich zur Schuldübernahme und Rückzahlung an die entsprechenden Kreditinstitute. Soweit der Inhalt des Bundesgesetzes, dessen Kürze und Bündigkeit bemerkenswert ist. In ebensolcher Kürze werde ich meine Ausführungen halten.

Umso länger ist aber die Leidensgeschichte der Unternehmungen. Diese Unternehmungen sind ganz einfach nicht mehr lebensfähig, und sie

können auch nicht mehr lebensfähig gemacht werden. Diese Tatsache ist unbestreitbar und auch der Leitung der verstaatlichten Industrie seit Jahren bekannt. Trotzdem bestand die ganze Initiative bisher darin, wieder einmal auf Kosten der Allgemeinheit diesen Unternehmen 32,5 Millionen Schilling an Schulden zu streichen. Als ob damit jemandem geholfen wäre! Diese Vorgangsweise ist aber symptomatisch. Bleibt es das ganze Konzept für den Bereich der verstaatlichten Industrie?

Mit der dauernden Streichung von Schulden, einmal bei diesem Betrieb, einmal bei jenem, ist wirklich nichts getan. Im Jahre 1963 — ich habe das dem Hause schon einmal vorge-rechnet — entfiel durch diese Praxis pro Kopf der österreichischen Bevölkerung ein Betrag von 100 S oder, wenn Sie wollen, auf den Arbeiterhaushalt mit zwei Kindern rund ein Nettowochenlohn an Belastung.

Hohes Haus! Ich habe mir 1963 erlaubt, Ihnen in einer Gegenüberstellung die Leistungsquoten unserer verstaatlichten Industrie auf Grund ihrer eigenen Angaben, die im Österreichischen Jahrbuch 1962 enthalten sind, und jene der deutschen Industrie bekanntzugeben. Ich möchte Ihnen diese Zahlen kurz ins Gedächtnis zurückrufen.

Der Umsatz je Beschäftigten betrug bei Eisen und Stahl in Österreich 199.000 S, in Deutschland 238.000 S; im Kohlenbergbau in Österreich 93.600 S, in Deutschland 122.000 S; bei der Elektroindustrie in Österreich 129.000 S, in Deutschland 177.000 S; in der Nichteisenmetallindustrie in Österreich 213.700 S und 362.000 S in Deutschland; im Maschinenbau 135.400 S in Österreich gegenüber 190.000 S in Deutschland; und auf dem Sektor Chemie 249.700 S in Österreich gegenüber 318.000 S in Deutschland.

Im Durchschnitt ist also die Produktivität der deutschen Industrie, verglichen mit den korrespondierenden Sparten unserer verstaatlichten Industrie, um nicht weniger als 37,5 Prozent größer! (*Abg. Herta Winkler: Herr Abgeordneter! Wie schaut der Vergleich zur Landwirtschaft und zum Gewerbe aus?*) Ja davon ist nicht die Rede. (*Abg. Herta Winkler: Eben!*) Wir reden vom Buntmetall- und Kohlenbergbau, ich kann daher nicht zur Landwirtschaft und zum Gewerbe sprechen. Verzeihung. (*Abg. Herta Winkler: Das ist ein einseitiger Vergleich!*)

Angesichts solcher Tatsachen ist es nicht gut zu verantworten, kranke Betriebe so weiterzuführen, obwohl sie ganz einfach nicht lebensfähig sind. Unter diesen Umständen wäre es doch weit eher angebracht, diese Belegschaft in gesunde Betriebe überzuführen und mit den Geldern rentable Unternehmen

Fritz

noch rationeller zu gestalten, wozu wir, wie ich früher aufzeigte, alle Ursache haben. Niemand verkennt, daß mit einem solchen Vorhaben Schwierigkeiten verbunden sind, aber diese Probleme konnten in anderen Ländern gelöst werden, und es ist nicht einzusehen, warum dies bei uns nicht möglich sein sollte. Ich bitte Sie, daran zu denken, daß wir über kurz oder lang auch in eindeutig direkter Konkurrenz mit der Industrie der EWG-Länder stehen werden. Höchst bemerkenswert ist aber auch die neue Entwicklung, die sich im Osten abzeichnet und die ich Ihnen schon ihrer Originalität halber nicht vorenthalten möchte, sofern sie Ihnen nicht schon bekannt ist. Die Moskauer „Prawda“ veröffentlicht seit einiger Zeit längere Artikel, aus denen unmißverständlich hervorgeht, daß nunmehr bei allen Unternehmungen in der Sowjetunion der Gewinn in den Vordergrund zu stellen ist.

Die österreichische verstaatlichte Industrie war in ihrer Gestion in vielen Dingen bisher nicht allzu gut beraten. Heute befindet sie sich zwischen Szylla und Charybdis. Es ist allerhöchste Zeit, daß sie sich aus ihrer Versteinierung ganz energisch löst. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke das Wort.

Abgeordneter Dr. **Broesigke (FPÖ)**: Hohes Haus! Bei der Beratung der Einkommensteuernovelle, die als voriger Tagesordnungspunkt beschlossen wurde, wurde im Ausschuß darauf hingewiesen, daß für die Erfüllung verschiedener berechtigter Forderungen, zum Beispiel Erhöhung des Freibetrages der Dienstnehmer oder Erhöhung der Absetzmöglichkeit für Zwecke der Wissenschaft, keine Möglichkeit gegeben ist, weil es die Haushaltslage des Bundes nicht erlaubt. Bei dieser Regierungsvorlage haben wir ein Beispiel dafür, wie das Geld geradezu hinausgeworfen wird, das anderweitig dann fehlt; das dadurch hinausgeworfen wird, daß es in Betriebe gesteckt wird, die praktisch konkursreif sind. Anders wäre es ja nicht zu erklären, daß der Bund Forderungen übernehmen, auf diese Forderungen gegenüber dem Unternehmen verzichten muß und nun selbst die Forderung an den ERP-Fonds zurückerstattet.

Dabei handelt es sich hier um ein Gesetz, das zur Umgehung eines anderen Gesetzes beschlossen werden soll. Denn der ERP-Fonds hat bekanntlich den Zweck, die österreichische Wirtschaft durch entsprechende Darlehensgewährung zu fördern, nicht aber, den Staatshaushalt zu finanzieren. Wenn dieses Gesetz beschlossen wird, findet aber praktisch eine solche Finanzierung des Staats-

haushaltes statt. Sie sehen ja in der Begründung der Regierungsvorlage, daß die vom Bund übernommenen Darlehen ab 1. Juli 1966 in 50 Jahresraten zu 2 Prozent zinsfrei zurückgezahlt werden sollen.

Hohes Haus! Es gibt keinen Darlehensnehmer in Österreich, der bisher vom ERP-Fonds solche Bedingungen bekommen hätte. Es ist nach Vertrag und Gesetz nicht zulässig, daß der ERP-Fonds das Geld statt der Wirtschaft dem Bund zur Verfügung stellt. Es ist auch eine Umgehung des Gesetzes, wenn man sagt: Nach dem ERP-Fonds-Gesetz kann der Fonds nur eine Forderung abschreiben, wenn das betreffende Unternehmen im Konkurs oder im Ausgleich ist, und damit diese Forderung nun geregelt werden kann, wird sie vom Bund übernommen.

Es ergibt sich also hier die Tatsache, daß Gelder des ERP-Fonds widmungswidrig verwendet werden, weil letzten Endes das, was die Regierungsvorlage vorsieht, nichts anderes ist, als daß der ERP-Fonds dem Bund ein zinsfreies Darlehen auf 50 Jahre gewährt; das entspricht einem Geschenk — es handelt sich im ganzen um 31 Millionen Schilling — in der Höhe von 20 Millionen Schilling. Es handelt sich also auf der einen Seite um ein zinsfreies Darlehen, auf der anderen Seite um die Sanierung eines Unternehmens, dessen verantwortliche Leitung nach den gesetzlichen Bestimmungen längst die Verpflichtung gehabt hätte, den Ausgleich anzumelden.

Aus diesen Gründen können wir dieser Regierungsvorlage unsere Zustimmung nicht geben. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

9. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (823 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds (860 der Beilagen)

10. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (824 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (861 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir kommen zu den Punkten 9 und 10, über die ebenfalls beschlossen worden ist, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und

Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Regensburger, den ich um seine beiden Berichte bitte.

Berichterstatter **Regensburger**: Hohes Haus! Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Budgetausschuß erstatte ich Bericht über das Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds.

§ 1 sieht vor, gemäß Artikel III Abs. 1 des Abkommens des Internationalen Währungsfonds die zugeteilte Quote von 75 Millionen US-Dollar auf Vorschlag des Internationalen Währungsfonds mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 um 100 Millionen US-Dollar auf 175 Millionen US-Dollar zu erhöhen.

Im § 2 wird die Oesterreichische Nationalbank ermächtigt, jenen Teil der Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds, der auf die in § 1 genannte Quotenerhöhung entfällt, zu übernehmen und alle sich aus dieser Quotenerhöhung ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Im § 3 wird festgehalten, daß der Bund der Oesterreichischen Nationalbank für die von ihr dem Internationalen Währungsfonds gemäß § 2 zur Verfügung gestellten Goldmengen und Schillingbeträge eine Vergütung in Höhe von 2 Prozent pro Jahr zu gewähren hat.

§ 4 enthält die Vollzugsklausel.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Juli 1965 in Beratung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Broesigke sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz beteiligten, mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (823 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich komme nun zum Bericht zu Punkt 10 der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

Der österreichische Kapitalanteil bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, Weltbank genannt, beträgt derzeit 100 Millionen Dollar, beim Inter-

nationalen Währungsfonds 75 Millionen Dollar. Dies entspricht einer Übung bei diesen beiden Institutionen, wonach die Quote jedes Mitgliedes beim Fonds 75 Prozent seines Kapitalanteiles bei der Bank betragen soll.

Die Quoten beim Internationalen Währungsfonds werden alle fünf Jahre überprüft, und wenn es angemessen erscheint, werden vom Fonds Änderungen vorgeschlagen. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung der davon betroffenen Mitglieder.

Um das Verhältnis zwischen den Fondsquoten und den Kapitalanteilen bei der Weltbank wiederherzustellen, sollen jene Mitglieder, deren Quoten beim Fonds eine individuelle Erhöhung erfahren haben, auf Grund eines Vorschlages des Direktoriums der Weltbank auch ihre Kapitalanteile bei der Weltbank entsprechend erhöhen. Für die Berechnung der Kapitalerhöhung ist somit nur die spezielle Quotenerhöhung beim Fonds heranzuziehen. Sie beträgt für Österreich, dem Verhältnis 75 : 100 entsprechend, 86,7 Millionen Dollar.

Durch die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung soll daher der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, bei der Weltbank zusätzliche Kapitalanteile in der Höhe von 86,7 Millionen Dollar zu zeichnen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Juli 1965 beraten und nach einer Debatte, in welcher der Abgeordnete Dr. Broesigke sowie der Herr Bundesminister Dr. Schmitz das Wort ergriffen, mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (824 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, schlage ich vor, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Ich danke. Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Besteht dagegen ein Widerspruch? — Dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPÖ): Hohes Haus! Ich darf den ablehnenden Standpunkt der freiheitlichen Fraktion zu diesen zwei Gesetzesvorlagen kurz begründen.

Als im Jahre 1948 Österreich dem Währungsfonds beitrug, betrug seine Einlage 50 Millionen Dollar. Im Jahre 1959 wurde diese Einlage

Dr. Broesigke

auf 75 Millionen Dollar aufgestockt. Und nun hat der Währungsfonds an die Mitgliedstaaten das Ersuchen gerichtet, eine doppelte Aufstockung vorzunehmen, eine allgemeine in der Form, daß jedes Mitglied des Währungsfonds seine Quote um 25 Prozent erhöht, und eine weitere individuelle, wobei die einzelnen Mitglieder des Währungsfonds eingeschätzt wurden. Österreich wurde hiebei mit 65 Millionen Dollar Erhöhung eingeschätzt. Es ergibt sich also folgende Aufstockung: Seit 1959 betrug die österreichische Quote 75 Millionen Dollar, dazu kommen 65 Millionen Dollar Erhöhung, das ergibt 140 Millionen Dollar, dazu noch die 25 Prozent, das sind 35 Millionen Dollar; es ergeben sich im ganzen fortan also 175 Millionen Dollar österreichische Quote. Das bedeutet also, daß Österreich seine Quote von 75 um 100 auf 175 Millionen Dollar erhöht und dementsprechend zusätzliche Kapitalanteile bei der Weltbank in der Höhe von 86,7 Millionen Dollar zeichnet.

Hohes Haus! Das Gesetz, das Sie heute hier beschließen wollen, kostet die Republik Österreich 4,7 Milliarden Schilling (*Abg. Dr. van Tongel: Wir haben's ja!*), also einen wesentlichen Anteil des Staatshaushaltes. Das wird beschlossen in einem Augenblick, da infolge der geringen Staatseinnahmen Kredite gekürzt werden müssen mit allen unerfreulichen Folgen, die diese Kreditkürzungen mit sich bringen, also in einem Zeitpunkt, da die staatsfinanzielle Lage keineswegs rosig ist. (*Abg. Machunze: Wer sagt denn, daß wir das gleich zahlen müssen?*) Nun kann man vielleicht sagen: Das müssen wir nicht sofort zahlen. Ich weiß schon, daß dieser Einwand kommt. Dazu kann ich nur sagen: Man weiß doch nicht, ob der Währungsfonds diese Beträge nicht einfordern wird. Denn wer garantiert heute, daß nicht etwa nach dem Beispiel Italiens und Englands zur Stützung irgendeiner ausländischen Währung beträchtliche Geldbeträge auf Grund der Verpflichtungen, die wir jetzt übernehmen, von uns faktisch gezahlt werden müssen? Möge hier einer sagen, er wisse genau, daß das nicht der Fall sein wird! Das kann man doch von uns aus gesehen überhaupt nicht beurteilen!

Und damit kommen wir zum Kern der Sache: Österreich würde keinen internationalen Vertrag brechen, wenn es sagen würde: Zu einer solchen Erhöhung sind wir nicht bereit! Das könnten wir ohne weiteres machen. Ich glaube, es wäre sicherlich vertretbar, wenn wir die 25 Prozent wie alle anderen Mitgliedstaaten aufstocken würden. Es wäre auch sicherlich vertretbar, wenn wir eine individuelle Aufstockung vornehmen würden. Es müssen aber doch nicht 187 Millionen

Dollar sein! Es muß ja nicht jener Betrag sein, der vom Währungsfonds, von der Weltbank geschätzt wird, insbesondere in einem Zeitpunkt nicht, da die staatsfinanzielle Lage so aussieht, wie dies heute der Fall ist.

Die Meinung, die ich hier vorbringe, ist keineswegs nur meine persönliche oder nur die Meinung meiner Partei. Auch die Handelskammer, aber auch die Stadt Wien haben im Begutachtungsverfahren berechnete Bedenken gegen dieses Gesetz vorgebracht. Sie haben die Frage aufgeworfen: Ja muß es denn auf 175 Millionen Dollar aufgestockt werden? Ist es nicht möglich, auf 140, meinerwegen auf 160 Millionen Dollar aufzustocken, also auf einen Umfang, der den wirtschaftlichen Gegebenheiten Österreichs viel mehr entspricht?

Ich darf zum Schluß einen Vergleich ziehen: Schweden hat 225 Millionen Dollar, und Österreich hätte nach diesem Gesetz 175 Millionen Dollar! Daraus ersehen Sie ja schon, daß das Verhältnis nicht stimmt, daß man einen zu hohen Betrag akzeptiert hat, wenn man dieser Einschätzung folgt und dann sofort die entsprechenden Gesetze macht sowie die entsprechenden Verpflichtungen eingeht. Es kann dann wohl passieren, daß der Tag kommt, wo auf Grund dieser Verpflichtungen beträchtliche Zahlungen geleistet werden müssen in einem Augenblick, da die haushaltsmäßigen Grundlagen dafür nicht gegeben sind. Aus diesem Grund werden wir die beiden Regierungsvorlagen ablehnen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Abgeordneten Dr. Migsch das Wort.

Abgeordneter Dr. **Migsch** (SPÖ): Hohes Haus! Herr Präsident! Ich schätze Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke in seiner Mitarbeit im Finanz- und Budgetausschuß. Ich muß aber feststellen: In diesen Ausführungen, die er ja schon im Finanz- und Budgetausschuß getätigt hat, irrt er sich. Er irrt sich gewaltig! Ich möchte sogar sagen, er vertritt hier Anschauungen, die in der Zwischenkriegszeit vorherrschend und lebendig waren und von denen wir alle froh sind, daß sie überwunden sind. Was Sie hier vorgetragen haben, war ein Rückfall in nationale Autarkie. Aus diesem Grunde ist es vielleicht sinnvoll und zweckmäßig, zu der internationalen Währungsdebatte Stellung zu nehmen als Österreicher und vom Standpunkt der österreichischen Politik, die seit 1951 geführt wurde und deren Ausfluß die beiden Maßnahmen sind; es sind wahrscheinlich nicht die einzigen, die getroffen werden müssen.

Dr. Migsch

Ich möchte etwas ganz Grundsätzliches sagen: Es liegt offenbar in der menschlichen Natur, daß die Nebensachen, die nicht von geschichtlicher Bedeutung sind, sehr häufig tumultöse, Lärm und Geräusch entwickelnde Debatten herausfordern und auch eine ebenso sensationelle Beachtung in der Öffentlichkeit finden. Meist sind das Angelegenheiten, die für den geschichtlichen und politischen Prozeß überhaupt nichts aussagen. Hingegen kommen epochemachende Maßnahmen vielfach als Nebensachen unscheinbar in das Bewußtsein der Menschen.

Meine Damen und Herren! Die Gründung des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung am 27. Dezember 1945 war in der internationalen Währungs- und Handelspolitik ein geradezu revolutionierender Akt, der eine völlig neue Epoche im internationalen Handels- und im Wirtschaftsleben heraufgeführt hat. Es tut gut, hier daran zu erinnern: Diese Maßnahmen, von Professor Keynes und Triffins befürwortet und betrieben von Präsident Roosevelt, waren Maßnahmen zur Vorbereitung einer gesunden Wirtschaftsentwicklung am Ende des zweiten Weltkrieges. In diesen Maßnahmen lagen alle Erfahrungen, die in der Zwischenkriegszeit vom ersten bis zum zweiten Weltkrieg gemacht worden waren, und man versuchte das, wozu man am Ende des Weltkrieges nicht fähig war, nämlich eine gesunde Ordnung im Welthandel und in den internationalen Währungsbeziehungen herzustellen, das, was man damals falsch gemacht hat, auf Grund dieser Erfahrungen zu ändern und zu beheben.

Hier möchte ich etwas sagen: Österreich und das österreichische Volk waren vor allem eines der Opfer dieser Unfähigkeit am Ende des ersten Weltkrieges und des zweiten Weltkrieges. Erinnern Sie sich doch: Dieses 7 Millionen-Volk hatte praktisch die Geldentwertung, die durch die Bezahlung der Kriegskosten, durch Geldverdünnung, durch Banknotendruck im ersten Weltkrieg erfolgt war, zu bezahlen. Wir bezahlten das mit den Ersparnissen des ganzen Mittelstandes, der Arbeiter, des Volkes, wir wurden dann hineingedrängt in die damaligen Anschauungen einer deflationistischen Währungspolitik. Wir bezahlten diese Politik durch ein Jahrzehnt mit Arbeitslosigkeit, mit Verschuldung des Gewerbes, der Industrie, mit Verschuldung des Bauernstandes. Und als wir dann einen Währungsfonds hatten, kam der Herr Hitler und bezahlte mit diesen Beständen die Kupfer- und die Legierungslieferungen, die er für die Aufrüstung benötigt hat. Am Ende des

zweiten Weltkrieges mußte unser Volk mit Null Komma Josef neu anfangen.

Ich sage also: Österreich war in seiner Geschichte eines der größten Opfer dieser Unfähigkeit, die internationalen Währungsbeziehungen und die internationalen Handelsbeziehungen neu zu ordnen.

Es gehört zu den großartigsten, wahrscheinlich zu den bleibenden Taten der amerikanischen Politik, hier eine Vorsorge getroffen zu haben. Ich behaupte, meine Damen und Herren, daß diese ökonomischen Maßnahmen in Verbindung mit dem GATT, in Verbindung mit all den anderen Maßnahmen, Europahilfe und dergleichen, dazu geführt haben, daß heute die europäischen Industriestaaten eine völlig andere Volkswirtschaft vor sich haben und besitzen als je zuvor. Ich behaupte, daß der wachsende Wohlstand, der Wohlstand, den wir erreicht haben, nicht zuletzt auf diesen Maßnahmen beruht.

Was ist hier geschehen? Man hat ein völlig neues System funktioneller Zusammenarbeit auf dem Gebiete des internationalen Währungssystems geschaffen. Das Ziel war: Es sollen grundsätzlich feste Wechselkurse bestehen und dem einzelnen Nationalstaat die Möglichkeit genommen werden, aus egoistischen Gründen mit seiner Währung zu manipulieren. Der zweite Grundsatz war: Es soll möglichst rasch zu einem freien Zahlungsverkehr übergegangen werden, weil beide Faktoren, feste Wechselkurse, also sichere Rechnung, und freier Zahlungsverkehr, die Grundvoraussetzungen für die Entwicklung einer Weltwirtschaft zu einem gesunden Welthandel bilden. Vergleichen Sie das Aufsteigen des Welthandels am Ende des ersten Weltkrieges mit jenem am Ende des zweiten Weltkrieges: das sind ja unvergleichbare Größen. Am Ende des ersten Weltkrieges hat sich der Welthandel von Periode zu Periode restringiert. Und diesmal, am Ende des zweiten Weltkrieges, hat der Welthandel durch diese Maßnahmen von Periode zu Periode eine immer stärkere Ausdehnung erfahren, eine Ausdehnung, in deren Genuß sich jeder gute Wohlfahrtsbürger befindet, der heute hier sein Auto besitzt, seine Urlaubsreise macht und dergleichen mehr; jeder hat daran verdient.

Nun aber, meine Damen und Herren, ergibt naturgemäß die äußere Stabilität in der Währungspolitik doch gewisse Gegensätze zur inneren Autonomie eines jeden Nationalstaates, und um diese Gegensätze auszugleichen, hat sich im Laufe dieser zwei Jahrzehnte ein Bündel von währungspolitischen Verhaltensregeln herausgebildet, die zur Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten geführt haben, bei den Notenbanken, bei einzelnen Gruppen von Nationalstaaten und dergleichen.

4660

Nationalrat X. GP. — 85. Sitzung — 14. Juli 1965

Dr. Migsch

Nun kommen wir zu dem Problem, mit dem man heute ringt und wozu nach meiner Überzeugung eine österreichische Stellungnahme nötig ist. Das System hat ausgezeichnet funktioniert, solange die USA die einzige große, starke, durch den Weltkrieg nicht angeschlagene, sondern entwickelte Industriemacht waren. Das hat sich auf dem internationalen Zahlungsmarkt vor allem in der Dollarknappheit geltend gemacht. Nun sind aber die aufgepöppelten Industriestaaten gewachsen, und es besteht gar kein Zweifel, daß die europäischen Industriestaaten heute kräftiger und lebendiger geworden sind denn je; wir brauchen uns nur die westdeutsche Republik anzusehen, wir können uns Japan ansehen, Österreich, Italien, Frankreich, das ist ja alles nicht mehr vergleichbar mit der Ausgangslage in der Zwischenkriegszeit und nicht mehr vergleichbar mit der Ausgangslage 1945. Allerdings trat durch diese Entwicklung ein störender Faktor ein, nämlich insofern, als die Dollarknappheit umgekehrt in einen Dollarüberfluß umgeschlagen hat, herbeigeführt durch die dauernden Zahlungsbilanzdefizite der USA und auch Englands. Und jetzt treten wieder Kräfte auf, die nach meiner Überzeugung diese Schwierigkeiten zum Anlaß nehmen wollen, das Kind mit dem Bade auszugießen, jene Kräfte, die wieder zurück wollen in die nationale Autarkie, wie sie vor 1938 hier in Europa bestanden hat.

Hier ist vor allem der Herr Präsident de Gaulle mit der Forderung aufgetreten, zum Goldautomatismus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg zurückzukehren. Darüber kann jeder, der sich einigermaßen mit Währungsfragen befaßt hat, nur innerlich lachen. Der Goldautomatismus ist vor 1914 zugrunde gegangen, weil er, um wirksam zu sein, also durch den oberen und unteren Goldpunkt automatisch die Devisenhöhe zu regeln, zur Voraussetzung hat, daß die jährliche Goldproduktion genau mit dem Wirtschaftswachstum in Einklang steht. Hinkt die Goldproduktion nach, so ist naturgemäß eine Geldwertsteigerung die Folge, das heißt eine weltweite Deflation. Und da kann ich nur sagen: Herr Präsident de Gaulle, wir danken für den Vorschlag, wir haben von einer weltweiten Deflationspolitik in der Zeit von 1924 bis zum Ausbruch der Weltwirtschaftskrise genug gehabt!

Das zweite: Ich glaube, daß Österreich klar und deutlich aussprechen muß, daß wir ein Verlassen des Systems der funktionellen Zusammenarbeit der staatlichen Notenbanken auf dem Gebiete der internationalen Währungspolitik entschieden ablehnen. Das System muß aufrechterhalten bleiben, wenn wir eine vernünftige wirtschaftliche Weltentwicklung sichern wollen.

Nun kann man nicht leugnen, daß durch die Zahlungsbilanzdefizite, vor allem der USA, zweifelsohne ein weltweiter Preisaufstieg eintritt, ein Preisaufstieg, der vor keiner Volkswirtschaft, die am Welthandel beteiligt ist, haltmacht. Wenn bei uns über das Steigen der Preise viel geredet wird, so besteht gar kein Zweifel, daß ein Teil dieses Preisanstieges auch auf diesen Zahlungsbilanzdefiziten der USA und Englands beruht.

Seit der Tokioter Konferenz hat man nun versucht, dem Problem an den Leib zu rücken. Die erste Maßnahme, auf die man sich geeinigt hat, war, die internationalen Liquiditätsreserven wesentlich zu erhöhen — eine sehr gescheite und sehr kluge Maßnahme; wir beschließen sie heute durch die 25prozentigen Quotenerhöhungen. Wir sollen nur aussprechen, daß es dabei nicht sein Bewenden haben darf, sondern daß weitere Maßnahmen folgen müssen, vor allem, daß die Amerikaner und die Engländer doch auch darangehen, alle ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, um in erster Linie durch die Unterbindung des amerikanischen Kapitalexportes nach Europa ihre Zahlungsbilanz in Ordnung zu bringen.

Nun möchte ich noch auf folgendes verweisen: Als 1945 die Beschlüsse in Bretton Woods gefaßt worden waren, dachte keiner, auch die maßgebenden politischen Kreise der USA nicht, daran, den Osten — Sowjetrußland — von diesen Institutionen auszuschließen. Die Sowjetunion war eingeladen, hier mitzutun, weil man von der Erkenntnis ausging, daß Völker und Menschen, die in einem gesunden Wirtschaftsverkehr miteinander stehen, der beiden Teilen Vorteile bringt, die Feind-Stellung verlieren, einander mehr Verständnis und mehr Toleranz entgegenbringen. Ich persönlich bin auch davon überzeugt, daß eine Weltwirtschaftspolitik, die daraufgestellt ist, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Völkern zu vertiefen und auszubauen, eine der besten Maßnahmen ist, um den Weltfrieden aufrechtzuerhalten. Rußland und die Oststaaten taten damals aber nicht mit, sie zogen sich in ihre nationale Autarkie zurück, und dieser Rückzug — Herr Dr. Broesigke — war eine der Hauptursachen dessen, was wir dann als Kalten Krieg und als den Gegensatz zwischen Ost und West verstanden haben. (*Abg. Dr. Broesigke: Ihr Einwand ist falsch! Es hat niemand die Berechtigung des Währungsfonds bestritten; es geht um den Betrag der Erhöhung! — Abg. Dr. van Tongel: Er redet von etwas ganz anderem!*)

Was wir gelernt haben, ist eines: daß nationale egoistische Interessen oft dem eigenen Sack mehr schaden als eine solidarische Zusammenarbeit mit der Welt (*Abg. Dr. van Tongel: Gegen die hat niemand geredet!*), die

Dr. Migsch

auch unserem Volk Vorteile bringt. (*Abg. Dr. van Tongel: Eine vollkommendeplacierte Rede!*)

Ich würde es begrüßen, wenn alle Staaten und Völker, die am Welthandel teilnehmen — und die Oststaaten sind in den letzten Jahren in erhöhtem Maße bestrebt, auf dem Weltmarkt Eingang zu finden —, sich den Spielregeln von Bretton Woods unterwerfen und der Bank und dem Währungsfonds anschließen, dann hätten wir alle ein besseres Gefühl, einer friedlicheren und sichereren Welt entgegenzugehen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Regierungsvorlagen in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

11. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (825 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem verschiedene Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 genehmigt werden (13. Budgetüberschreitungsgesetz) (862 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: 13. Budgetüberschreitungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Auf Grund der Regierungsvorlage 825 der Beilagen sollen Budgetüberschreitungen bei den Kapiteln 7, 8, 15, 18, 19, 21, 22, 24, 26, 27 und 28 genehmigt werden. Ausgabenrückstellungen sollen bei den Kapiteln 4, 8, 10, 15, 18, 19, 24, 26, 27 und 28 erfolgen. Mehreinnahmen werden bei den Kapiteln 21 und 22 erwartet.

Der Ministerrat hat am 30. 6. 1965 dieses 13. Budgetüberschreitungsgesetz beschlossen. Nachträglich wurden dann noch folgende Überschreitungen beantragt:

Im § 1 ist einzufügen:

Nach Kapitel 7/1/1/4:

„Kapitel 7/2/2/1 Statistisches Zentralamt — Sachlicher Verwaltungsaufwand 225.000 S“.

Nach Kapitel 8/4/1:

„Kapitel 15/3 b/—/— Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe:

1 — Leistungen nach § 8 des Gesetzes 18,640.000 S

2 — Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung 100.000 S“.

Nach Kapitel 15/4/10/2:

„Kapitel 18/3/4/— Übrige Bundesdarlehen (Gebarungsgruppe S) 20,000.000 S“.

Nach Kapitel 28/7/1/2 d:

„Kapitel 29/1/2/3 Ansatz des Geldvorschlages B/3 b

Österreichische Bundesbahnen — Außerordentliche Gebarung; Fahrpark und sonstige Investitionen 2,682.000 S“.

Im § 1 ist der Gesamtbetrag von „S 59,983.054“ auf „S 101,630.054“ zu erhöhen.

Im § 2 — das sind Ersparungen beziehungsweise Mehreinnahmen — ist zu erhöhen beziehungsweise einzufügen:

In a) Ausgabenrückstellungen:

Bei Kapitel 15/3/1/1 ist der Rückstellungsbetrag von „2,825.408 S“ auf „11,565.408 S“ zu erhöhen.

Bei Kapitel 15/6/2/4 ist der Rückstellungsbetrag von „8,175.000 S“ auf „28,175.000 S“ zu erhöhen.

Nach Kapitel 18/2/2 ist einzufügen:

„Kapitel 19/8/6/— Weinbau 45.000 S

Kapitel 19/8/13/4 Viehabsatz und Viehverkehr 180.000 S“.

In b) Mehreinnahmen ist einzufügen:

Vor Kapitel 21/3/1:

„Kapitel 15/3 b/1 Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen) 10,000.000 S“.

Nach Kapitel 22/1:

„Anlehensgebarung Erlöse aus Kreditoperationen 2,682.000 S“.

Dementsprechend erhöhen sich die Schlußziffern: Im § 1 und auch im § 2 ist der Gesamtbetrag von „59,983.054 S“ auf „101,630.054 S“ zu erhöhen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1965 behandelt.

Im Hinblick darauf, daß bereits ein früheres Budgetüberschreitungsgesetz als 13. Budgetüberschreitungsgesetz beschlossen wurde, wäre die Vorlage auf „14. Budgetüberschreitungsgesetz“ abzuändern.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen. Ich stelle daher den Antrag, der Nationalrat wolle die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Ich danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen daher ab.

Beider Abstimmung wird der Gesetzentwurf) mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.*

12. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (844 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965, BGBl. Nr. 1 (865 der Beilagen)

23. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (179/A) der Abgeordneten Dr. Hurdes, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend eine 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965, BGBl. Nr. 1 (866 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir gelangen nunmehr zum 12. Punkt sowie zum vorgezogenen 23. Punkt der heutigen Tagesordnung, über die, wie beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird.

Es sind dies:

1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965 und

2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965.

Bevor ich dem Berichterstatter das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß zu Punkt 23 ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Dr. Hurdes, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen vorliegt, der genügend unterstützt ist und daher zur Debatte steht.

Ich bitte den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Dr. Fiedler, diesen Antrag zu verlesen. (*Schriftführer Dr. Fiedler bittet den Präsidenten Dipl.-Ing. Waldbrunner, ihm den Antrag zu geben. — Abg. Uhlir: Den Antrag sollte der Schriftführer doch bei sich haben! — Schriftführer Dr. Fiedler: Der Herr Parlamentsdirektor hätte ihn mir vorher zukommen lassen müssen, Herr Kollege Uhlir! Ich saß hier! — Abg. Zeillinger: Endlich ein Schuldiger! Kaum steht er bei den Freiheitlichen, ist er schon schuldig! — Allgemeine Heiterkeit.*)

Schriftführer **Dr. Fiedler**:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Hurdes, Uhlir, Doktor van Tongel und Genossen zu dem am 7. Juli 1965 eingebrachten und am 9. Juli 1965 vom Finanz- und Budgetausschuß angenommenen Initiativantrag, betreffend

*) Mit dem Kurztitel: 14. Budgetüberschreitungsgesetz.

eine 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965, BGBl. Nr. 1 (866 der Beilagen).

Im § 2 des Gesetzentwurfes ist die Übersicht der Ausgabenansätze der Kapitel 19, 21 und 29, bei denen der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung zur Überschreitung geben darf, durch folgende Übersicht zu ersetzen:

Kap.	Tit.	§	UT.	Millionen Schilling
19	9	1	—	Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes 22
		2	4e	Schutz- und Regulierungsbauten an Bundesflüssen auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes, sonstige Vorhaben 20
		4	1	Wildbach- und Lawinverbauung, Zuschüsse nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 28
21	2	1	1	Bundesstraßen, Erhaltung 11,5
		6	1	3 Wasserbau, Aufwandskredite 7,5
			4	Donau-Hochwasserschutzkonkurrenz 1
29	1	1		Österreichische Bundesbahnen, Betriebsausgaben, Ansatz 2 a des Geldvoranschlages 10

im Gesamtbetrag von 100

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Machunze, um seinen Bericht.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 844 der Beilagen betrifft die 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz. Eine eingehende Überprüfung der Budgetentwicklung des Jahres 1965 ergab, daß die ordentliche Gebarung infolge von Mindererträgen der öffentlichen Abgaben voraussichtlich einen Abgang von 1768 Millionen Schilling aufweisen wird. Der Bundesminister für Finanzen ist daher nach den Bestimmungen des Artikels II Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes gezwungen, Ausgabenrückstellungen vorzunehmen.

Die 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965 soll nun vorsehen, daß die im Budget beim Kapitel 18, Preisstützungen, und bei den Kapiteln 19 und 21, Hochwasserschutzbau,

Machunze

vorgesehenen Ausgaben von diesen Kürzungen ausgenommen bleiben.

Weiters soll ein Betrag von 43 Millionen Schilling beim Kapitel 29, Ansatz des Geldvoranschlages der Österreichischen Bundesbahnen, den Kürzungsverfügungen nicht unterliegen.

Der Bundesminister für Finanzen, so bestimmt die Novelle, kann auf Antrag des zuständigen Bundesministers die im Absatz 2 vorgesehenen Rückstellungen von Ausgabenansätzen zur Gänze oder zum Teil auf andere Ausgabenansätze des Ressorts umlegen, soweit dadurch das Ergebnis der im Absatz 2 vorgesehenen Rückstellungen von Ausgabenansätzen nicht beeinträchtigt wird.

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 des Artikels II des Bundesfinanzgesetzes werden die Absätze 5 bis 8.

Ich habe nun, Hohes Haus, über den Antrag 179/A zu berichten, der von den Abgeordneten Dr. Hurdes, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen am 7. Juli 1965 im Hause eingebracht wurde und der zur Beseitigung von Hochwasserschäden, die im Jahre 1965 entstanden sind, die Ermöglichung der Aufnahme einer Anleihe schaffen soll. Das ist nur durch eine 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz möglich.

Im Artikel V des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, ist nach der Ziffer 1 folgende neue Ziffer 1 a einzufügen:
„1 a. zur Beseitigung von Hochwasserschäden bis zum Betrage von 200 Millionen Schilling weitere Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zur Bedeckung von Ausgabenansätzen der ordentlichen Gebarung zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen;“.

Im Artikel II des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, ist nach dem Absatz 8 ein neuer Absatz 9 mit folgendem Inhalt anzufügen:

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, zur Beseitigung von Hochwasserschäden die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabenansätzen der ordentlichen Gebarung bei den Kapiteln 19, 21 und 29 im Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling zu geben.

Weiters wird für den gleichen Zweck eine Überschreitung des Ausgabenansatzes der ordentlichen Gebarung, Kapitel 5: Finanzausgleich, Titel 1 § 6: Zuschuß des Bundes zu Landesbeiträgen bei Katastrophenschäden, im Ausmaß von 100 Millionen Schilling bewilligt.

Dieser Zuschuß von 100 Millionen Schilling ist bei Kapitel 5 Titel 2 § 1: Zweckzuschuß des Bundes bei Katastrophenschäden (zweckgebundene Einnahmen), buchmäßig in Emp-

fang und nach Flüssigmachung bei Kapitel 5 Titel 2 § 1: Zweckzuschüsse bei Katastrophenschäden nach Maßgabe der Einnahmen, in Ausgabe zu verrechnen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung vom 9. Juli eingehend behandelt. Ich stelle daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle auch der 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Dem Zusatzantrag der Abgeordneten Doktor Hurdes, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen, der vom Herrn Schriftführer verlesen wurde, trete ich als Berichterstatter bei.

Ich stelle den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Sie haben diesen Antrag gehört. Ist dagegen ein Einwand? — Wenn nicht, dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Mahnert. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Mahnert (FPÖ):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! An die Spitze der Debatte über die beiden Novellen muß zweifellos die Feststellung gesetzt werden, daß eine Hilfe des Bundes, eine Hilfe der Gesamtheit für die Hochwassergeschädigten eine unbedingte Notwendigkeit darstellt. Die Katastrophe dieses Jahres hat ein ungeheures Ausmaß angenommen, sie hat zu Schäden an Privateigentum und an Staatseigentum geführt, die im normalen Rahmen nicht behoben werden können.

Wenn ich diese Feststellung an die Spitze meiner Ausführungen setze, so kann mich das nicht davon abhalten, ebenso festzustellen, daß diesen beiden Novellen aber auch Fehlentscheidungen und Versäumnisse zugrunde liegen.

Meine Damen und Herren! Die Arbeit des Parlaments besteht zu einem sehr wesentlichen Teil aus der Novellierung von Gesetzen. Sicher gibt es Novellen, die im Haus beschlossen werden und eine organische Weiterentwicklung bedeuten, so etwa die Novellen zum ASVG., zum Familienlastenausgleich. Es gibt Novellen, die einem Prozeß Rechnung tragen müssen, den wir ja am laufenden Band erleben: dem Absinken der Kaufkraft unserer Währung. Aber es gibt schließlich auch Novellen, die nur auf Fehlentscheidungen beruhen, die zur Korrektur solcher Fehlentscheidungen notwendig sind. Gerade mit solchen Novellen, die Eingeständnisse solcher Fehlentscheidungen des Parlamentes sind, müssen wir uns sehr häufig befassen.

Mahnert

Die beiden vorliegenden Novellen — vor allem die erste — beruhen wohl auch auf Fehlentscheidungen, die getroffen worden sind. Es sind neben der Katastrophe im wesentlichen zwei Entscheidungen — ich muß die Debatte über das Bundesfinanzgesetz in Erinnerung rufen —, die die Novellierung notwendig gemacht haben.

Ich darf folgendes in Erinnerung rufen: Als das Bundesfinanzgesetz in erste Lesung genommen wurde, hat die Frage der Schätzung der Einnahmen eine außerordentliche Rolle gespielt. Auch in den Vorbesprechungen war die Frage, wie hoch die Bundeseinnahmen geschätzt werden können, von außerordentlicher Bedeutung. Wenn wir uns, davon ausgehend, daß hier ein Streitpunkt lag, die damalige Debatte anschauen, kommen wir zu der Feststellung, daß hier sowie in allen Fällen eine durchaus ungeteilte Verantwortung beider Regierungsparteien vorliegt.

Ich darf an die damaligen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Reich erinnern, der der Meinung Ausdruck gegeben hat, es handle sich um ein durchaus währungsneutrales Budget. Er hat die Auffassung vertreten, das Budgetvolumen von 67 Milliarden sei durchaus vertretbar, die Einnahmen seien richtig geschätzt.

Ich darf auch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Uhlir in Erinnerung rufen, der über dieses Thema noch ausführlicher gesprochen hat. Er hat damals folgende Feststellungen getroffen: Die Annahme hinsichtlich der Einnahmen des Bundes sei sehr vorsichtig, meinte der Herr Abgeordnete Uhlir, und sie sei darauf abgestellt, nun doch auch gewisse Reserven in diesem Budget zu erhalten — eine Voraussage, von der wir nun wirklich nicht behaupten können, daß sie auch nur annähernd eingetreten ist. Er bezog sich dann auf eine Kontroverse, die der Herr Vizekanzler Dr. Pittermann mit dem Herrn Finanzminister über die Höhe dieser Einnahmenschätzung gehabt hat. Er führte weiter aus, der Herr Vizekanzler Dr. Pittermann habe dem Herrn Bundesminister für Finanzen auf eine im Vorstadium aufgestellte Schätzung des Finanzministers auf 61 Milliarden geantwortet und habe ihn auf eine gewisse unrealistische Schätzung hingewiesen. Der Herr Vizekanzler war der Meinung, daß die niedrige Schätzung von 61 Milliarden unrealistisch sei. Der Herr Abgeordnete Uhlir führte weiter aus, es erfülle ihn mit Genugtuung, daß das Finanzgesetz nunmehr auf einem solchen Budgetvolumen aufgebaut sei, auf einem Budgetvolumen, von dem wir heute die Feststellung machen müssen, daß es eben doch auf unrealistischen Schätzungen beruht.

Ich darf jetzt auch darauf verweisen, welche Stellung wir damals dazu bezogen haben. Ich darf nur einen Satz aus der Rede meines Klubkollegen Dr. Broesigke zitieren, der feststellte, daß in der Budgetrede gesagt wurde, die Einnahmenschätzung sei überaus optimistisch, sie sei gerade noch vertretbar. Das war die Feststellung des Herrn Bundesministers für Finanzen. Dr. Broesigke führte weiter aus, daß wir Freiheitlichen meinen, daß diese Schätzung in Wirklichkeit unreal und nicht vertretbar ist. Auf dieser Feststellung haben wir auch im wesentlichen unsere Ablehnung des Bundesfinanzgesetzes mitbegründet. Die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen hat uns nunmehr durchaus recht gegeben.

Das ist die eine Fehlentscheidung, die dazu geführt hat, daß wir heute diese Novellierung vornehmen müssen. Die zweite liegt aber im Artikel II Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes, gegen das wir uns damals ebenso ausgesprochen haben. Es sind also keine nachträglichen Erkenntnisse, die wir nun wiederum vorbringen. Abgeordneter Dr. Broesigke hat schon damals festgestellt — es ist Ihnen bekannt, daß der Artikel II Abs. 2 im Falle der Unterschreitung der Einnahmen lineare Kürzungen vorsieht —, er möchte nur ganz allgemein feststellen, daß es höchst fraglich ist, ob der Artikel II Abs. 2 — das ist die einschneidende Stelle — überhaupt durchführbar ist, denn er sieht vor, daß ein Abgang in gleichen Hundertsätzen aufgeteilt werden soll. Er hat also bereits damals festgestellt, es werde undurchführbar sein, diesen Abgang gleichmäßig aufzuteilen. Das ist genau das, was nunmehr in dieser 1. Novelle, die uns vorliegt, ebenso klar festgestellt wird und dem heute Rechnung getragen werden muß.

So baut also diese Novelle im wesentlichen auf zwei Fehlentscheidungen des Parlaments auf: der falschen Einnahmenschätzung und der Festlegung der linearen Kürzungen im Artikel II. Wenn nicht der Anlaß so betrüblich wäre, könnten wir Freiheitlichen mit einer gewissen Genugtuung heute feststellen, daß sich unsere Auffassungen, die wir in der Sitzung vom 4. November 1964 niedergelegt haben, als vollkommen richtig erwiesen haben.

Auch die zweite Novelle, die die Anleihermächtigung gibt, beruht zumindest auf Versäumnissen, die der Bund, der Gesetzgeber, begangen hat. Ich darf auch hier in Erinnerung rufen, daß es seinerzeit, im Bundesgesetzblatt vom 8. Oktober 1959 veröffentlicht, ein Hochwasserschäden-Fondsgesetz gegeben hat. Dieses Hochwasserschäden-Fondsgesetz sah die Ermächtigung für die Aufnahme von Anleihen vor, und der Bundesminister für Finanzen wurde ermächtigt, für die vom Fonds im

Mahnert

Sinne des Absatzes 1 und so weiter begebenen Anleihen die Haftung zu übernehmen. Es waren Anleihen vorgesehen für 1959, 1960, 1961, 1962 und 1963, für die letzten drei Jahre in der Höhe von je 300 Millionen Schilling. Damit war eine gesetzliche Grundlage gegeben, ohne daß nun eine solche Novelle notwendig geworden wäre, bei Beibehaltung dieses Fonds oder bei Reaktivierung, bei Verlängerung dieses Fonds auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung, die im Hochwasserschäden-Fondsgesetz niedergelegt ist, ohne ein weiteres Gesetz eine Anleihe aufzulegen. Wir hätten es also gar nicht notwendig, nun diesen Weg zu gehen. Der Herr Bundesminister hat mir auf eine mündliche Anfrage in der Fragestunde erklärt, man habe es deswegen nicht verlängert, weil man der Meinung sei, es sei eine für diesen Zweck sehr unglückliche Konstruktion. Trotzdem muß man wohl sagen, diese unglückliche Konstruktion hätte eine gesetzliche Grundlage dafür gegeben, raschestens mit Maßnahmen einzusetzen und raschestens eine Anleihe aufzulegen.

Wir haben bei dieser Situation auch am 7. des Monats einen Antrag eingebracht, der allerdings erst heute zugewiesen werden konnte, der eine Reaktivierung des Hochwasserschädenfonds zum Zwecke der Auflegung einer Anleihe vorsieht. Dieser Antrag, der denselben Erfolg gehabt hätte wie der Dreiparteienantrag, dem auch wir selbstverständlich beigetreten sind, hätte ebenso die Möglichkeit geboten, nun auf dem Anleiheweg zu einer wirksamen Hilfe zu kommen. Der Fonds, der formell noch bis 30. Juni 1970 besteht, ist ein Fonds ohne Mittel. Das Gesetz ist ein Blatt Papier. Wäre es anders gewesen, hätten wir die gesetzliche Grundlage für die Anleihe sofort gehabt.

Wir sind, wie gesagt, trotz dieses Antrags, den wir eingebracht haben, ganz selbstverständlich dem Dreiparteienantrag, der nun im Wege einer Novelle des Bundesfinanzgesetzes die Anleihemöglichkeit bieten will, beigetreten, weil wir überzeugt sind, daß es hier gar nicht so entscheidend ist, welchen Weg man geht; entscheidend ist, daß raschestens Hilfe einsetzt. Bei der Budgetlage des Bundes sehen wir kaum eine andere Möglichkeit, als den Weg der Anleihe zu gehen.

Zweifellos fragt sich angesichts dieser Situation, daß nun Hilfsmaßnahmen auf breiter Front einsetzen müssen, die Bevölkerung: Ist in der vergangenen Zeit alles geschehen, um einer Katastrophe dieses Ausmaßes vorzubeugen? Oder liegen hier nicht Versäumnisse vor? Hätte nicht mehr getan werden können an Schutzbauten, an Regulierungen? Ich glaube, daß eine Gewissens-

erforschung der zuständigen Ministerien wohl auch zu der Feststellung führen muß, daß Versäumnisse vorliegen. Ich möchte nur ein einziges Beispiel anführen, das ich auch, weil ich es für aufklärungsbedürftig halte, in einer schriftlichen Anfrage an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau vorgebracht habe.

Mir wurde von einer durchaus kompetenten Stelle in Tirol folgender Sachverhalt mitgeteilt: Beim Bau eines Teilstückes der Bundesstraße 1, das betrifft die neue Straße von Innsbruck nach Zirl, lagen Vorschläge von Fachleuten vor, den Schotter, der für diesen Straßenbau benötigt wurde, nicht dem Inn, sondern der Melach zu entnehmen. Das hätte zu einer Verteuerung des Schotters geführt, allerdings in keinem sehr beträchtlichen Ausmaß. Es hätte andererseits aber die Möglichkeit geboten, mit dem Straßenbau gleichzeitig auch eine Sanierung der Melach zu verbinden. Es wird Ihnen vielleicht bekannt sein, daß gerade in diesem Raum sehr erhebliche Schäden eingetreten sind, daß unter anderem im Raum Völs — Kematen auch ein Bahndamm durchbrochen wurde, was in diesem Gebiet zu ganz beträchtlichen Schäden geführt hat. Offensichtlich war es nun aber so, daß man, weil die Kompetenz zweier verschiedener Ministerien gegeben war, wegen dieses geringfügigen Preisunterschiedes, der sich mehr als 10- oder 20mal bezahlt gemacht hätte, von dieser Möglichkeit abgesehen hat, im Zuge der Maßnahmen eines Ministeriums auch eine Maßnahme, die in die Kompetenz eines anderen Ministeriums fällt, irgendwie weiterzuführen. Ich glaube, daß die Fragen, die wir hier gestellt haben, ob es richtig ist, daß ein Vorschlag von Fachleuten vorlag, den Bau der Bundesstraße 1 mit einer Sanierung der Melach zu verbinden, und wenn ja, aus welchen Gründen auf diesen Vorschlag nicht eingegangen wurde, und ob überhaupt eine Koordinierung von solchen Baumaßnahmen und -vorhaben zwischen verschiedenen Ministerien erfolgt, mehr als Berechtigung haben. Solche Fragen, meine Damen und Herren, wird die Bevölkerung heute stellen, ob nicht hier erhebliche Versäumnisse vorliegen, und die Antwort wird nicht immer durchaus im Sinne der verantwortlichen Ministerien ausfallen.

Nun erfordern die Schäden, vor denen wir stehen, die Ausschöpfung aller Möglichkeiten, die sich bieten und die wir hier im Parlament ausnützen. Es war durchaus richtig, daß man auch an die Opferbereitschaft der Bevölkerung appelliert hat. Wir können die durchaus erfreuliche Feststellung treffen, daß sich gerade in den Gebieten, die durch die Hochwasserschäden stärkstens betroffen worden

Mahnert

sind, eine außerordentliche Opferfreudigkeit gezeigt hat. Die Gemeinde Kramsach im Unterinntal etwa, die durch diese Hochwasserkatastrophe schwerstens betroffen worden ist, hat einen außerordentlich beträchtlichen Betrag aufgebracht. Mir wurde dort erzählt, daß ein kleiner Bauer, selbst schwer betroffen, einen Betrag, der für seine Verhältnisse enorm war, zur Verfügung gestellt hat mit der Feststellung: Vielleicht gibt es welche, die noch mehr geschädigt worden sind als wir.

Diese Zeichen von Opferbereitschaft, die wir gerade in diesem Zusammenhang erlebt haben, sind etwas, was zweifellos verpflichtet, was den Bund verpflichtet, was alle öffentlichen Stellen verpflichtet; diese Opferbereitschaft darf nicht enttäuscht werden. Es soll verhindert werden, daß etwa das passiert, was bei dieser Sammlung vielen Sammlern passiert ist, daß ihnen nämlich gesagt worden ist: Geht dorthin, wo man das Geld zum Fenster hinauswirft; die Regierung soll erst einmal sparen! — Auch dieser Vorwurf kommt. Wir haben uns heute und bei anderen Gelegenheiten, zum Beispiel bei Besprechung des Rechnungshofberichtes, über eine ganze Reihe von Dingen unterhalten, bei denen man feststellen muß, daß eben Geld effektiv verschleudert worden ist. Ich brauche kaum Beispiele anzuführen. Aus einem früheren Rechnungshofbericht darf ich vielleicht den Fall des Grand-Hotels in Erinnerung bringen, wo ein Objekt, das dem Bund gehört hat, zuerst verkauft und dann für einen wesentlich höheren Betrag zurückgekauft wurde, um es der Atombehörde zur Verfügung zu stellen. Millionen von Schilling sind damals effektiv zum Fenster hinausgeworfen worden! Oder ich erinnere an die Beträge, die in kranke, nicht lebensfähige Betriebe hineingesteckt werden, oder an das, was in die Kongreß-Veranstaltungsgesellschaft hineingesteckt wurde! Man kann Beispiele noch und noch anführen, daß der Bund außerordentlich großzügig ist, daß 10, 20 oder 30 Millionen unter Umständen gar keine Rolle spielen. Angesichts einer Katastrophe dieses Ausmaßes wird Kritik in dieser Richtung ganz selbstverständlich besonders laut werden.

Obwohl diese beiden Gesetzesnovellen doch, sagen wir, gewisse Erfahrungen vermitteln müßten, wagen wir nicht zu hoffen, daß diese Erfahrungen beim nächsten Budget auch ihren Niederschlag finden werden. Die Überforderung des Staates durch Ressortwünsche und damit die Überforderung des einzelnen Staatsbürgers, genauso aber die Überforderung des Konsumenten wird fortgesetzt werden. An dieser Entwicklung werden auch die fallweisen Korrekturen nichts ändern, die vorzunehmen

Sie gezwungen sind, Korrekturen, denen wir wie in diesem Fall der beiden Novellen zum Bundesfinanzgesetz unsere Zustimmung geben werden. Wir geben die Zustimmung einmal, weil wir die Notwendigkeit erkennen, für die Behebung der Hochwasserschäden ein Maximum zu tun, wir geben diese Zustimmung aber auch in dem Bewußtsein, daß sich gerade mit diesen beiden Novellen die Richtigkeit von Auffassungen bestätigt hat, die wir rechtzeitig hier in diesem Parlament vertreten haben. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Fachleutner das Wort.

Abgeordneter Fachleutner (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es liegt uns die 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965 vor, durch die der Finanzminister ermächtigt wird, eine Anleihe oder eine Kreditinanspruchnahme in der Höhe von 200 Millionen Schilling für die aufgetretenen Hochwasserschäden zu gewähren, um lindernd zu helfen. 100 Millionen Schilling sollen an Private verteilt werden, 100 Millionen Schilling sollen den Ressortministern für Landwirtschaft, Handel und Verkehr zur Verfügung gestellt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Diese nationale Katastrophe, wie wir sie bezeichnen, begann nicht erst im Mai mit den Regengüssen, sondern wir mußten bedauerlicherweise feststellen, daß die Naturkatastrophe 1965 bereits im Winter 1964/65 mit den enormen Schneefällen und mit den Lawinenkatastrophen begonnen hat, wodurch viele Menschen das Leben lassen mußten. Als in der weiteren Folge die Schneeschmelze eintrat, mußten wir bedauerlicherweise auch feststellen, daß im gesamten Bundesgebiet Österreichs auf den Straßen Schäden in der Größenordnung von 600 bis 700 Millionen Schilling aufgetreten sind. Vom Mai an traten zwei Monate hindurch in sämtlichen Bundesländern enorme Regengüsse auf, begleitet von schwersten Gewittern. Die Bäche waren nicht mehr in der Lage, diese Wassermassen aufzunehmen. Es entstanden Dammbüche. In breiter Front wurden tausende Hektar überflutet. Es liegt mir ein Bericht vom Landwirtschaftsministerium vor, daß mit 1. Juli 1965 in Österreich bereits über 65.000 ha überflutet worden waren.

Was macht das für die Landwirtschaft auf der Schadenseite aus? Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sehen jetzt plötzlich zum Beispiel beim Getreide, beim Weizen, daß Fußkrankheiten auftreten, die abermals Ertragseinbußen mit sich bringen werden, nicht nur in den hochwassergeschädigten Ge-

Fachleutner

bieten, sondern auch in anderen Gebieten. Auch dort sind durch die vielen Wassermassen Schädigungen durch Fußkrankheiten aufgetreten. Zwangsläufig werden in der österreichischen Landwirtschaft bei vielen tausenden Bauern Ertragseinbußen von 30 bis 40 Prozent zu verzeichnen sein.

Manchmal beschwert man sich in gewissen Zeitungen darüber, daß plötzlich die Preise bei Frühkartoffeln und bei Gemüse steigen. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch darüber möchte ich Ihnen eine Aufklärung geben. Wie war es denn, als das Kartoffellegen begann? Ich darf ein Beispiel aus einem großen Kartoffelanbaugesbiet des Waldviertels bringen. Dort werden jährlich enorme Flächen bebaut. Die Bauern dort waren nicht in der Lage, auch nur 60 bis 70 Prozent der Felder zu bestellen. Infolge der ungeheuren Wassermassen und des hohen Grundwasserspiegels konnten sie keine rechtzeitige Bestellung durchführen. Auch aus diesem Grund besteht eine gewisse Gefahr, nicht nur für die Waldviertler Bauern, sondern auch in anderen Gebieten: es besteht die Gefahr, daß die Frühkartoffeln nicht rechtzeitig auf den Markt kommen. Ich muß Ihnen schon jetzt mitteilen: Ich glaube, daß im gesamten Wirtschaftsjahr 1965 die Versorgung mit Kartoffeln Schwierigkeiten machen wird. Wir sehen auch hier, daß die Ernteaussichten in Anbetracht der großen Niederschläge stark dezimiert wurden, wodurch sich zwangsläufig Preissteigerungen ergeben werden. Das wird auch beim Gemüse der Fall sein.

Sie werden mir vielleicht zurufen: Dann tätigen wir doch Importe! Nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, wie steht es denn mit den Importen überhaupt? Die Preise für die importierten Kartoffeln und für das Gemüse sind wesentlich höher. Auch qualitativ reichen die Importe nicht an jene Produkte heran, die der österreichische Bauer auf eigener Scholle erzeugt hat.

Herr Kollege Jungwirth zum Beispiel hat in einer Anfrage an den Landwirtschaftsminister die Meinung vertreten — vorigen Donnerstag, glaube ich, stand das auch in der „Arbeiter-Zeitung“ —, man könnte auf Grund der eingetretenen Preissteigerungen von seiten der Landwirtschaft einen Ausgleich, vielleicht im Sinne eines Fonds, bilden, um den geschädigten Bauern zu helfen. Nun, Herr Kollege Jungwirth, das läßt sich leicht aussprechen. (*Abg. Uhlir: Das ist ein Unsinn, was Sie sagen; das ist nie von uns verlangt worden!*) In der Praxis ist das aber kaum möglich. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß auch jene Gebiete, die nicht so schwer betroffen wurden, Ertragseinbußen von 30 bis 50 Prozent auf-

weisen. Daher wird man auch dort kaum in der Lage sein, einen Ausgleich für die aufgetretenen Schäden zu finden.

Ich möchte noch einmal aufs Getreide zurückkommen. Wenn Sie vor einigen Wochen unsere Bundesländer durchquert haben und plötzlich herrliche Blumenfelder gesehen haben, so konnten Sie den Eindruck haben, daß die österreichischen Bauern im Jahre 1965 auf einmal nicht mehr so fleißig gewesen sind. Meine sehr verehrten Damen und Herren, so ist es nicht! Es war vielmehr in Anbetracht der großen Niederschläge nicht möglich, Bekämpfungen durchzuführen. Man ist ja auf den Feldern steckengeblieben. Auch aus diesem Grund wird es zu Ertragseinbußen kommen, die vielleicht 10 oder 15 Prozent betragen werden. Die gesamten Schäden sind heute kaum noch abzuschätzen. Ich darf eine Vorausschätzung persönlicher Natur treffen: Ich glaube, daß eine Summe von 1 Milliarde Schilling nicht zu hoch gegriffen ist.

In der weiteren Folge werden sich noch andere Zustände bemerkbar machen, und zwar durch die Futterknappheit. In jenen Gebieten, in denen die Futterwirtschaft und die Grünlandwirtschaft eine wesentliche Rolle spielen, bei der Milcherzeugung und auch bei der Vermastung, werden diese Betriebe zwangsläufig ihren Bestand dezimieren müssen. Dadurch wird es auch zwangsläufig zu weniger Einnahmen kommen. Daher wird die österreichische Landwirtschaft im Jahre 1965 und auch im Jahre 1966 auf dem Investitionssektor nicht jener Auftraggeber sein, den sich alle Menschen unseres Vaterlandes wirklich wünschen.

Aus diesen Überlegungen heraus glaube ich, daß dieser Gesetzesbeschluß wohl eine Milde rung darstellt. Wir müssen aber bereit sein, zumindest in der Zukunft — mein Vorredner hat es ja bereits betont — gemeinsam ohne politische Ressentiments zu versuchen, auch diese Frage volkswirtschaftlich zu lösen. (*Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.*)

Bei diesen Unwettern sind nicht nur in der Landwirtschaft Schäden aufgetreten, auch Industrien wurden schwer in Mitleidenschaft gezogen, es wurden Straßen beschädigt, Güterwege weggerissen, viele hunderte Wohnungen standen wochenlang unter Wasser. Sie alle wissen, wie das ist, wenn junge Familien, die sich durch eisernes Sparen ein Eigenheim schaffen konnten, plötzlich über Nacht feststellen müssen, daß das ersparte Geld zunichte gemacht wurde. Auch aus diesen Überlegungen heraus glauben wir, daß die Maßnahmen, die die Bundesregierung zu setzen versucht, ein Positivum für alle diese Menschen ist.

Fachleutner

Aus Anlaß dieser Hochwasserkatastrophe darf ich an folgendes erinnern: Wir erlebten es in den letzten Jahren des öfteren, daß man gegenüber dem österreichischen Bundesheer nicht immer so positiv eingestellt war. Jetzt plötzlich zeigt sich, daß man ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit einsieht, daß das Bundesheer nicht nur zum Schutz der Neutralität da ist, sondern daß die Soldaten auch bei Katastrophen ihren Mann stellen. Ob es bei Lawinenkatastrophen oder bei der Hochwasserkatastrophe des heurigen Jahres war: Tag und Nacht waren die braven Soldaten im Einsatz und haben sich bemüht, den Menschen entgegenzukommen, um Hab und Gut zu sichern.

Außerdem darf ich auf die braven Feuerwehrmänner verweisen. Seit Jahren bemühen sich auch diese, bei Katastrophen ihren Mann zu stellen, um erste Hilfe zu leisten. Ich glaube, daß wir auch der Gendarmerie Dank abstatten müssen. Bundesheer, Feuerwehr und Gendarmerie zusammen haben wahrhaft heldenhaft gekämpft, um die Auswirkungen der Katastrophe einigermaßen ins richtige Lot, um bei Dammbildungen, bei Aufsackungen das Wasser wieder in das richtige Bett zu bringen, damit weitere Katastrophen verhindert werden konnten.

Das zeigt — ich habe das bereits betont —, daß Ertragsausfälle zwangsläufig eintreten, und das zeigt, daß nur eine gesunde, leistungsfähige Landwirtschaft auch in der Zukunft der einzige Garant dafür ist, die Sicherstellung mit Nahrungsmitteln für das ganze Volk zu gewährleisten.

Wir müssen darauf verweisen, wie wichtig die Landwirtschaft in Krisenzeiten, in Katastrophenfällen ist. Erinnern Sie sich nur an die seinerzeitige Koreakrise, als damals plötzlich die Preise in die Höhe gingen. Damals wurde auch versucht, der Landwirtschaft die Schuld zu geben, als zum Beispiel der Import von Fetten nicht rechtzeitig eingetroffen ist. Ich will nicht dramatisieren, aber wir wissen doch nicht, wie sich die Vietnamkrise auswirken wird. Wir wissen noch nicht, welche Weiterentwicklung diese Krise für die gesamte Weltbevölkerung und auch für die österreichische Bevölkerung bringen könnte. Wenn wir dann die 60.000 t Fette, die wir zur Margarinerzeugung brauchen, nicht importieren könnten, dann würde man doch auch einsehen, daß letzten Endes nur die österreichische Landwirtschaft als der Garant für die Versorgung angesehen werden kann.

Ich möchte auch darauf verweisen — der Herr Finanzminister ist nicht hier, wir werden es ihm auch sagen, aber wir wollen ihn nicht

beschuldigen —, daß es unsere Aufgabe sein wird, gemeinsam die Chancen zu eröffnen, daß wir mehr Mittel bekommen, um auch für den Schutzwasserbau mehr Mittel flüssig machen zu können. Bindungen sind in der derzeitigen Situation nicht ganz gerechtfertigt. Es wurde bereits im Ausschußbericht darauf verwiesen, daß man davon abgehen will. Im Gegenteil: Im Jahre 1965 brauchen wir ohne Bindungen für das Programm, das 1965 erstellt wurde, 70 Millionen Schilling. Um dies zu ermöglichen, geht mein Appell an alle Abgeordneten, ganz gleich, welcher Parteirichtung sie angehören, unseren Finanzminister zu unterstützen, indem wir in dieser oder jener Sparte Rücksicht nehmen und dem Wasserbau Rangordnung 1 einräumen.

Meine sehr Verehrten! Wir müssen die Forderung aufstellen, daß in den Budgetverhandlungen, die in Kürze beginnen werden, im Ordinarium — das ist meine Auffassung und die vieler meiner Freunde — unbedingt 450 bis 500 Millionen Schilling eingesetzt werden müssen, um in der Zukunft den Anforderungen gerecht zu werden. Es wäre — das hat bereits mein Vorredner betont — vielleicht eine Möglichkeit, an die Reaktivierung des Hochwasserschädenfonds oder an ein langfristiges Programm zu denken. Auf die Frage, welche Größenordnung ein solches langfristiges Programm haben müßte, muß ich Ihnen sagen, daß der Wasserbau für die nächsten Jahre mindestens 3 bis 3,5 Milliarden Schilling benötigt, um überhaupt positive Maßnahmen setzen zu können, damit wir nicht wieder in einer Sitzung des Plenums über die Frage diskutieren, was zu geschehen hat, sondern damit wir vorausschauen und nicht der Zustand eintritt, daß wir uns erst dann, wenn uns das Wasser bis zur Gurgel steht, bemühen, Maßnahmen zu treffen.

Wenn Sie die Budgetierung in vielen westeuropäischen Staaten betrachten, werden Sie feststellen können, daß dort der Prozentsatz gemessen an den Gesamtausgaben der westeuropäischen Budgets weit höher ist. Die österreichische Dotierung des Wasserbaus gemessen am Gesamtbudget beträgt, wenn ich mich jetzt nicht irre, 2 Promille, sie wird somit seit Jahren stiefmütterlich behandelt! Es ist daher notwendig, daß diese stiefmütterliche Behandlung, allgemein gesehen, ein Ende findet, ansonsten würden wir Gefahr laufen, daß uns bei neuerlichen Katastrophen die gesamte Bevölkerung anprangern müßte, wir hätten in der Stunde der Entscheidung nicht jene Taten gesetzt, die es uns ermöglichen, solche Notkatastrophen aus der Welt zu schaffen.

Außerdem glaube ich, daß wir durch mehr Mittel für den Wasserbau doch auch eine

Fachleutner

natürliche Grundaufstockung erzielen können. Ich könnte Ihnen viele Gebiete in Österreich aufzählen, in denen tausende Hektar besten Lößbodens sauer sind und jährlich überschwemmt werden und daher einer besseren Nutzbarmachung nicht zugeführt werden können. Wenn wir mehr Mittel für den Wasserbau hätten, könnten wir unseren mittel- und kleinbäuerlichen Betrieben tausende Hektar natürlich aufstocken und die Betriebsstruktur wesentlich verbessern. Ich glaube, daß es in Anbetracht der angeführten Krisen, die in der Selbstversorgung entstehen könnten, auch Angelegenheit des Parlaments wäre, dafür zu sorgen, daß wir neues Ackerland gewinnen, damit die Selbstversorgung besser garantiert ist. Wir wissen aber aus der Erfahrung, daß jährlich rund 2000 Hektar durch Straßenbauten, durch Industrie Gründungen, durch den Wohnungsbau verlorengehen. Auch aus diesen Gründen ist es notwendig, für den Wasserbau mehr Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel kommen nicht einem einzelnen Berufsstand zu, sondern der Wasserbau dient der gesamten österreichischen Bevölkerung!

Es wird öfter behauptet und die Meinung vertreten, daß diese Angelegenheit vielleicht auch auf Landesebene zu regeln wäre. Sie wissen doch alle, daß unsere Länder keine Steuerhoheit besitzen, sich mehr Einnahmen zu verschaffen. Daher ist es Bund, Ländern und vielleicht auch Gemeinden nur gemeinsam möglich, den Wasserbau in ein entscheidendes Stadium des Ausbaues zu bringen, damit sich in Zukunft solche Ereignisse nicht wiederholen.

Ich darf darauf verweisen, daß sich der Landeshauptmann von Niederösterreich, Eduard Hartmann, wirklich bemüht hat, Möglichkeiten auszuschöpfen; aber er ist bis zur Stunde gescheitert, weil man ihm von seiten des Bundes nicht jene Mittel zur Verfügung stellen kann, die notwendig sind, den Ausbau zu forcieren.

Wir wollen heute dem Landwirtschaftsminister für sein Bemühen, für seinen Einsatz danken, wir wollen ihm aber auch die Möglichkeiten geben, mit dem Finanzminister gemeinsam jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die bewirken, daß wir in Zukunft vor solchen Katastrophen gesichert sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vielleicht wäre es in den nächsten Tagen, wenn die österreichische Bevölkerung in übergroßer Zahl ihren verdienten, ihren berechtigten Urlaub antritt, möglich, eine Viertelstunde zum Nachdenken einzuschieben: Wie können wir diesen volkswirtschaftlichen Fragenkomplex positiv lösen? Wenn wir darüber

nachdenken und uns auch weiter dazu durchringen, dem Wasserbau die Rangordnung 1 zu geben, dann braucht uns um die Zukunft nicht bange zu sein!

Meine Fraktion gibt dieser Gesetzesvorlage gern ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Uhlir. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Uhlir** (SPÖ): Hohes Haus! Es tut mir sehr leid, daß der Herr Finanzminister jetzt nicht anwesend ist, denn auf der heutigen Tagesordnung stehen immerhin zwölf Gesetzentwürfe, die sein Ressort betreffen. Nach dem fünften Gesetzentwurf ist er weggegangen und läßt sich von zwei Staatssekretären vertreten. Den beiden Herren alle Ehre, ich weiß schon, sie werden die Vertretung sehr ordnungsgemäß durchführen. Aber ich glaube, Herr Staatssekretär Doktor Hetzenauer hat mit seinem Justizressort mehr als genug zu tun, als daß er sich noch mit finanzpolitischen Problemen befassen sollte, und Herr Staatssekretär Dr. Kotzina hat mit seinem Straßenbau auch genug zu tun, als ausgerechnet jetzt hier finanzpolitische Probleme einer Lösung zuzuführen. *(Heiterkeit.)* Aber ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir Abgeordnete das nicht zur Kenntnis nehmen können. *(Beifall bei der SPÖ.)* Ich erinnere daran: Als hier oben als Vorsitzender der Herr Präsident Kunschak gesessen ist, hat es sich ereignet, daß einmal ein Minister nicht anwesend war. Kunschak hat die Sitzung unterbrechen lassen und gesagt: Ich setze die Sitzung erst dann fort, wenn der Minister wieder hier ist. *(Abg. Rosa Jochmann: Stimmt!)*

Wenn wir hier finanzpolitische Probleme besprechen, wenn wir zwei Novellen zum Finanzgesetz zu diskutieren haben, sollte doch der Finanzminister da sein! Denn ich muß ehrlich sagen: Nur zum Fenster hinauszureden oder nur für das Protokoll des Parlaments zu reden, das ist ja doch ein etwas großes Verlangen, das man an uns stellt. Es gibt hier Probleme zu besprechen, an denen der Herr Finanzminister doch sicherlich auch interessiert ist. *(Abg. Dr. Hurdes: Man hätte den Fünfzehnerausschuß nicht zugleich einberufen dürfen! Der tagt nämlich! Und dort ist er! — Ruf bei der SPÖ: Der beginnt erst um 3 Uhr!)* Als Abgeordneter lasse ich das nicht gelten. Entweder sind wir hier Abgeordnete und tragen die Verantwortung für das, was in diesem Haus geschieht, dann müssen wir auch von den Ministern verlangen, daß sie bei einem Gesetzentwurf ... *(Ruf bei der ÖVP: Das haben Ihre Minister auch*

Uhlir

schon gemacht!) Aber san S' stad! (*Ruf bei der ÖVP: Das ist Demagogie!*) Der Finanzminister hat hier zu sein, wenn man seine Probleme bespricht! (*Abg. Dr. Hurdes: Es ist leider nicht der erste Fall!*) Ich habe gewußt: Wenn ich das sage, wird bei Ihnen ein Sturm losbrechen. Das habe ich gewußt. (*Rufe bei der ÖVP: Geh! Geh!*) Ich mache Sie aber aufmerksam: Ich werde, solange ich in diesem Hause sitze, immer wieder dafür eintreten, daß, wenn hier gesprochen wird, der zuständige Minister da zu sein hat. (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Hurdes: Dazu werden Sie bei den Herren Ihrer Partei demnächst auch Gelegenheit haben!*) Ja, richtig, mit vollem Recht! Der zuständige Minister hat hier zu sein. Das ist notwendig. Es gibt Ausnahmefälle, die ich ohne weiteres gelten lasse. (*Ruf bei der ÖVP: Na also!*) Hören Sie doch einmal zu! Sie vertragen aber absolut nicht die Wahrheit. Es kann ein Minister auch krank sein, und er wird sich durch einen anderen Minister vertreten lassen. Das ist auch möglich.

Ich möchte das wirklich sagen, weil es hier doch — ich spreche zur 1. Finanzgesetznovelle — einige Probleme gibt, mit denen man sich beschäftigen muß.

Kollege Mahnert hat mir persönlich den Vorwurf gemacht, daß ich mich im vollen Ausmaß zu dem Finanzgesetz 1965 bekannt habe. Er sagt, das Finanzgesetz stimmt heute nicht mehr, und er war der Meinung, daß alle Voraussetzungen, alle Überlegungen nicht richtig gewesen seien, daß falsche Schlußfolgerungen gezogen worden seien. Er macht nicht nur dem Finanzminister, sondern auch mir als Redner der Sozialistischen Partei den Vorwurf, daß ich die Dinge nicht richtig gesehen habe.

Dazu möchte ich auch einiges sagen, denn ich glaube, es ist ein Wort der Kritik an der 1. Novelle zum Finanzgesetz notwendig. Vor allem möchte ich auf etwas Formelles hinweisen. Wenn diese Novelle auch als Überschreitungsgesetz bezeichnet wird, so ist es effektiv doch ein Nachtragsbudget. Wir anerkennen es, daß man diesen Weg gewählt hat, daß man, wenn Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr stimmen, wenn die Voraussetzungen und Annahmen, die bei der Erstellung des Budgets maßgebend waren, nicht mehr zutreffen, in das Parlament geht und sich die Zustimmung zu diesen Veränderungen holt; ob man das nun als Überschreitungsgesetz oder als Nachtragsbudget bezeichnen will, ist gleichgültig. Wir anerkennen es, daß die Abgeordneten in diesem Hause darüber zu entscheiden haben, welche Einnahmen zu verändern und welche Ausgaben

gegebenenfalls zu reduzieren sind. Ich begrüße diese Vorgangsweise, weil wir diese Forderung immer und immer wieder gestellt haben.

Annahmen lassen sich einfach nicht durch ein Jahr unbedingt aufrechterhalten. Das müssen wir doch jedem Budgettechniker zubilligen. Wann wird das Budget erstellt? Im April oder Mai des vorhergehenden Jahres! Bei der Dynamik unseres wirtschaftlichen Lebens ist es durchaus möglich, daß manches von dem, was man angenommen hat, nicht mehr zutrifft, wenn man mitten im nächsten Jahr ist, wenn also mehr als ein Jahr verstrichen ist. Man wird daher seine Annahmen und seine Schätzungen einer Korrektur zu unterziehen haben.

Ich möchte aber auch zum Meritorischen dieser 1. Novelle zum Finanzgesetz einiges sagen. Ich bin nämlich der Meinung, daß aus den Veränderungen auf der Einnahmenseite nicht die richtigen Schlußfolgerungen gezogen wurden. Der Herr Finanzminister sagt in den Erläuternden Bemerkungen — durchaus richtig und mit Recht —, daß die Einnahmen und die Ausgaben eine Differenz aufweisen. Beim Finanzgesetz 1965 hat man angenommen, daß die Einnahmen 37,3 Milliarden Schilling betragen werden. In Wirklichkeit kann man nach den Durchrechnungen, die angestellt worden sind — ich möchte sie keinesfalls bezweifeln, denn sie sind zweifelsohne richtig erstellt worden —, nur mit 35,5 Milliarden Schilling Einnahmen rechnen. Es ist also ein Abgang im Ausmaß von etwa 1,5 Milliarden Schilling gegeben. Der Herr Finanzminister baut diese Überlegungen allerdings auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1965 bis zum 31. Mai 1965 auf. Dazu müssen wir doch einiges sagen. (*Abg. Mitterer: Aber von wann denn?*) Lassen Sie mich doch ausreden! (*Abg. Mitterer: Ich lasse Sie ja! Ich halte Sie ja nicht auf!*) Warten Sie, was ich sage, dann können Sie beurteilen, ob ich recht habe oder ob ich nicht recht habe! (*Abg. Mitterer: Aber fragen wird man doch noch dürfen!*) Natürlich! Kollege Mitterer! Sonst verstehen wir uns doch immer so gut (*Hört! Hört!-Rufe bei der ÖVP — Heiterkeit*), und wenn ich hier heraußen bin, verstehen wir uns schon wieder nicht. (*Abg. Mitterer: Ich frage nur!*)

Jeder, der mit Abgaben zu tun hat, weiß, daß das erste halbe Jahr schwach ist, daß man also im ersten halben Jahr immer mit Mindereinnahmen rechnen muß (*Zwischenruf des Abg. Mitterer*) und daß diese Mindereinnahmen in der zweiten Hälfte ihren Ausgleich finden. (*Abg. Dr. Hurdes: Hoffentlich!*) Hoffen, das tun wir alle immer. Aber dieser

Uhlir

Ausgleich ist im Jahre 1964 gefunden worden. In der Frühjahrssession des Parlaments haben wir die gleiche Debatte über Bindungen des Budgets 1964 gehabt. Was hat sich herausgestellt? Es hat sich herausgestellt — und das bestätigt ja mein Vorbringen —, daß in der zweiten Hälfte des Jahres die Einnahmen besser waren, daß also mehr eingegangen ist und daß der Finanzminister am Ende des Jahres, im Dezember, sagen konnte: Ich habe mehr eingenommen, als ich durch Bindungen ersparen wollte, ich gebe also Bindungen in einem bestimmten Ausmaß frei.

Diese Tatsache muß man auch bedenken, wenn man das erste Finanzgesetz betrachtet und beurteilt. In diesen 1,7 Milliarden Schilling Mindereinnahmen ist zweifellos auch das enthalten, was wir heuer spüren: die Einnahmen sind im ersten Halbjahr geringer, aber im zweiten Halbjahr werden wahrscheinlich diese Mindereinnahmen aufgeholt werden, so daß man sagen kann — das ist jetzt die Überlegung zu den Bindungen —: Bindungen in diesem vollen Ausmaße, wie sie sich auf Grund der Mindereingänge in der Höhe von 1,7 Milliarden Schilling ergeben, sind nicht richtig! Das kann nur eine Bindung insofern sein, als man die Einnahmen im zweiten Halbjahr beurteilt und dann sofort eine Reduzierung dieser Bindungen vornimmt.

Ich glaube, daß es auch hier eine andere finanztechnische Notwendigkeit gibt. Vielleicht werden wir diese Frage bei Behandlung des Haushaltsrechtes noch ausführlich besprechen.

Wir haben alljährlich diese Tatsachen zu verzeichnen. Wir müssen alljährlich damit rechnen, daß im ersten Halbjahr sich die Dinge nicht ausgehen. Natürlich wird wieder in den Zeitungen stehen: Wieder hat das Parlament ein Budget beschlossen, das hinten und vorne nicht zusammenpaßt, die Abgeordneten haben sich wieder einmal die Dinge nicht genau überlegt, nicht genau angesehen! Und wenn dieses Zeter- und Mordio-Geschrei im Juli in den Zeitungen erscheint, dann stellt man immer wieder eine solche Kritik am Parlament an, ohne daß man überlegt hat, wie die Lage wirklich beurteilt werden muß.

Ich glaube daher, daß hier finanztechnische Vorkehrungen in der Form notwendig sind, daß man natürlich von einem gewissen Kassenbestand im Bundeshaushalt ausgeht. Ich glaube nicht fehlzuschätzen, wenn ich ihn per 31. Dezember mit etwa 2 Milliarden Schilling beziffere. Wenn Sie nicken (*zu einem Ministerialbeamten gewendet*), dann ist es mehr — muß ich immer sagen. Ich kann auch annehmen, daß ein solcher Kassenbestand, der ja auch zu einer normalen Kassen-

abwicklung notwendig ist, auch nicht im vollen Ausmaße zur Deckung von solchen, sagen wir, saisonalen Schwankungen erforderlich ist. Aber dann, glaube ich, müßten wir hergehen und müßten versuchen, kurzfristige Kreditoperationen durchzuführen, um diese Schwankungen auszugleichen, und nicht aus diesen Schwankungen Folgerungen ziehen, die jetzt ein geordnetes, wohlausgewogenes Budget über den Haufen werden.

Es scheint mir notwendig und wichtig zu sein, daß man diese erste Frage beurteilt und betrachtet.

Wenn wir aber die Detaillierung zu den Erläuternden Bemerkungen in diesem Finanzgesetz betrachten, dann finden wir — da können Sie, Kollege Mitterer, jetzt wieder auf mich böse werden (*Abg. Mitterer: Aber nein! Sie sind ja böse!*) —: Veranlagte Einkommensteuer: Mindereingang 300 Millionen, Körperschaftsteuer: Mindereingang 500 Millionen (*Abg. Mitterer: Warum soll ich böse sein? Ich habe es vorausgesagt!*), die Vermögensteuer hat sich ausgeglichen, Gewerbesteuer mit der Bundesgewerbsteuer: 200 Millionen. Eine Milliarde fehlt! Nichts wäre verlockender, als zu sagen: Na also, die Unternehmungen haben also ihre Steuern nicht bezahlt, dort ist das Loch; die veranlagte Einkommensteuer ist nicht in dem Ausmaß eingegangen, während bei der Lohnsteuer um 100 Millionen Schilling mehr eingegangen sind. (*Abg. Mitterer: Aber die Steuerrückstände sind nicht angewachsen!*) Ich habe es gewußt, jetzt gibt es eine Diskussion mit Ihnen! Das, glaube ich, müssen wir feststellen. Ich ziehe aber diese Schlußfolgerung daraus nicht! (*Abg. Mitterer: Sie wäre falsch!*) Sie wäre unrichtig, sie wäre demagogisch, sie wäre unlogisch, sie würde den Blick für eine erste Untersuchung faktisch trüben.

Ich komme zum zweiten Problem, das damit verknüpft ist. Das ist eine Angelegenheit, die uns erst heuer wirklich zum Bewußtsein gekommen ist. Wir haben im Juli vergangenen Jahres Steuerermäßigungen beschlossen. Wir wußten damals nicht, wie hoch die Steuerermäßigungen sein würden. Wir haben Sie damals mit etwa 200 bis 250 Millionen Schilling angenommen. Ich habe sie dann in der Diskussion über das Budget 1965 mit etwa 300, 400 oder an die 500 Millionen Schilling geschätzt. Ich glaube, es wird diese Schätzung von 500 Millionen Schilling nicht unrichtig sein. Ich habe es Ihnen auch gesagt. Wenn wir nun zu den 500 Millionen noch die 450 Millionen Vermögensteuer dazunehmen, die so aus dem Budget hinausgeschmissen, gestrichen worden sind, so ist das dann eine Milliarde Schilling Steuer. (*Abg. Mitterer: Die sind*

Uhlir

nicht gestrichen worden, das Gesetz ist abgelassen!) Ja, ja, ich weiß, Sie haben sich gegen eine Verlängerung mit Händen und Füßen gewehrt; das ist Ihr gutes Recht. Ich will zu diesen Steuerermäßigungen nur folgendes sagen, damit uns das gleiche nicht für das Jahr 1966 passiert: Diese Steuerermäßigungen, im Juli beschlossen, haben nicht mehr ihren Niederschlag im Budget gefunden. Und wenn hier ein Teil des Abganges festgestellt wird, dann kommt ein Teil dieses Abganges auf diese 1,7 Milliarden Schilling, weil wir hier den Niederschlag der Steuerermäßigungen im Budget nicht ordnungsgemäß festgestellt haben. Ich gebe zu, daß man bei manchen Steuerermäßigungen nicht sagen kann, wieviel sie ausmachen werden. Wir haben auch jetzt wieder gefragt, wieviel das ausmachen wird. Meistens wird uns gesagt, daß es nicht viel ist, wenn es aber dann zur Kassierung kommt, dann macht es meist ein ganz schönes Stück Geld aus, das dann das Budget, das wohlausgeglichen und wohlausgewogen ist, über den Haufen wirft.

Hier, glaube ich, sind wir heuer den Weg gegangen, bin ich bewußt für meine Partei den Weg gegangen, daß wir nämlich aufgezeigt haben: Steuerermäßigungen im laufenden Budgetjahr darf es nicht geben, sondern erst ab 1. Jänner 1966! Man darf nicht in einer Zeit, in der wir Abgänge bei den Einnahmen feststellen, mit sofort wirksamen Steuerermäßigungen kommen. — Sie wissen, in der Frage der Düngemittel wird ja auch noch etwas von unserer Seite zu hören sein. Die Auffassung ist durchaus richtig: Wenn wir hier nicht mit Mehreinnahmen rechnen können, die rechnerisch zu erfassen sind, dann kann man Steuerermäßigungen in einem Finanzjahr nicht durchführen, man muß sie auf das nächste Jahr überstellen. Man wird überlegen müssen: Ist diese Einnahme rechnerisch zu verwerten, ist sie zu ermessen? Dann wird man halt die Einnahmen im kommenden Jahr bei dieser Steuerposition um jene Steuerermäßigungen reduzieren müssen. Dann wird man auch zu einem klaren Bild kommen, wie die Einnahmenseite aussieht, dann wird man auch sehen, was zu geschehen hat.

Ich muß Ihnen ganz offen sagen: Es wird einem wirklich angst und bange. Es wird doch soviel von den Wachstumsgesetzen geredet; das sind die Kapitalmarktgesetze, die wir seinerzeit schon mit dem Herrn Minister Korinek debattiert haben; sie haben nur einen anderen Titel bekommen, sind aber inhaltlich gleichgeblieben. Die Schätzung des Herrn Finanzministers lautet: Diese Gesetze kosten nur 1,5 Milliarden Schilling. Wenn wir tatsächlich diese Gesetze beschließen,

dann wird man fragen müssen: Woher nehmen wir diese 1,5 Milliarden Schilling? Ich weiß schon, daß der Einwand lauten wird: Wenn wir diese Investitionen ermöglichen, dann wird es eben in der Wirtschaft zu einem entsprechenden Aufschwung kommen, dann werden wir Mehreingänge haben, dann wird der Staat mehr einnehmen, und dann wird eben der Steuerentfall ausgeglichen werden! Aber ob das von heute auf morgen erfolgen wird können — das ist die große Frage! Wir haben die ernste Sorge, daß hier ein Weg gegangen wird, der uns nicht die Sicherheit gibt, daß wir nicht auch im nächsten Jahr vor der gleichen Situation stehen und wieder mit dem Problem ringen müssen: Wie können wir diese Mindereingänge decken? Ich bin daher der Auffassung, daß man die Dinge sehr genau betrachten muß, daß wir vor allem im kommenden Halbjahr die Einnahmen sehr genau verfolgen müssen, um daraus auch noch im Laufe des Jahres die entsprechenden Schlußfolgerungen zu ziehen.

Jetzt kommt natürlich die Frage der Bindungen. Was soll man mit den Bindungen beginnen? Der Herr Finanzminister hat diese Bindungen ausgesprochen. Es wird derzeit in der Bundesregierung darüber verhandelt. Ich muß ganz offen sagen: So geht es auch nicht; so leicht kann man es sich im Finanzministerium nicht machen, daß man einfach alle Ermessenskredite um einen bestimmten Betrag reduziert. Das ist konjunkturpolitisch nicht richtig und kann uns zu schweren Fehlschlüssen und Fehlentscheidungen verleiten. Denn die Konjunktur ist ja nicht auf alle Branchen gleichmäßig verteilt. Wir haben große Differenzen. Wir haben in manchen Branchen wirklich eine volle konjunkturelle Auslastung. Ja wir können bei einigen Branchen zu manchen Zeiten sagen, daß eine Überhitzung vorhanden ist, aber es gibt auch Branchen, bei denen wir keineswegs eine solche konjunkturelle Gestaltung feststellen können. Wenn wir jetzt anfangen, generell und linear zu kürzen, dann kürzen wir auch dort, wo eine Kürzung unnötig und unzweckmäßig ist.

Bei dieser Novelle fehlt uns daher eines: eine gründliche wirtschaftspolitische Analyse, die es uns ermöglicht, diese Dinge klar und deutlich zu sehen und daraus die entsprechenden Folgerungen für unsere Überlegungen zu ziehen.

Als verantwortungsbewußte Abgeordnete müssen wir uns, wenn wir uns mit finanzpolitischen Fragen beschäftigen, aber auch eine dritte Frage stellen: Ist der Abgang darauf zurückzuführen, daß sich die wirtschaftliche Lage verändert hat? Ist es also eine Depressions-

Uhlir

erscheinung, die jetzt eintritt? Der Konjunkturzyklus verläuft ja nicht linear, sondern er geht zur Spitze empor und fällt dann wieder ab. Wir konnten solche Konjunkturzyklen mit einem Ablauf von vier, fünf Jahren in den vergangenen ein, zwei Jahrzehnten wiederholt beobachten.

Die Frage ist nun die: Geht es über den Konjunkturablauf hinaus, ist das eine ernste Beeinflussung der wirtschaftlichen Situation? Wenn es so ist, dann können wir uns nicht mehr mit Bindungen helfen, die auf ein Jahresbudget ausgerichtet sind, sondern dann haben wir einen anderen Weg zu gehen, der es uns ermöglicht, diese Konjunktursituation zu beeinflussen. Dann müssen wir alles tun, um zu erreichen, daß die Konjunktur wieder anläuft, daß wir also wieder mit einem mittleren Wachstum, das wir auf 4 Prozent schätzen, rechnen können.

Wir denken nur mit Schaudern an die Zeit der Ersten Republik zurück, an diese ungeheure Wirtschaftskrise, die wir damals mitgemacht haben und die einige hunderttausend Arbeitslose zur Folge gehabt hat. Was ist damals getan worden? Als die Einnahmen geringer wurden, hat man auch die Ausgaben gekürzt. In der modernen Nationalökonomie ist man jetzt wenigstens soweit, daß man sagt: Gerade dann, wenn sich eine solche Depressionserscheinung bemerkbar macht, darf man die Ausgaben nicht kürzen, sondern im Gegenteil, man muß sie sogar erhöhen, denn nur durch eine Vergrößerung der Ausgabenseite auch im Budget wird es möglich sein, eine solche Entwicklung aufzufangen.

Hohes Haus! Das wollte ich zu diesem Finanzgesetz mit allem Nachdruck sagen, das wollte ich darlegen, denn es scheint mir wichtig zu sein. Es tut mir nur leid, daß bei einer solchen Diskussion der Herr Finanzminister nicht hier ist. Ich muß ganz offen gestehen, daß wir beim Herrn Finanzminister bei solchen finanziellen Problemen immer wieder Aufmerksamkeit finden und daß er diesen Problemen nicht ablehnend gegenübersteht. *(Abg. Dr. Hurdes: Man wird es ihm ausrichten!)* Ich habe das schon im Finanzausschuß gesagt, aber da waren Sie nicht anwesend! *(Abg. Dr. Hurdes: Dann hätte der Herr Vizekanzler die Sitzung nicht einberufen dürfen!)* Wenn Sie dort gewesen wären, hätten Sie feststellen müssen, daß ich es schon dort gesagt habe.

Ich glaube, hier tritt vor uns die Notwendigkeit, zu erreichen, daß wir mit dem Haushaltsrecht doch möglichst bald fertig werden. *(Ruf bei der ÖVP: Montag!)* Bis Montag werden wir nicht fertig werden, so schnell lassen sich die Probleme nicht lösen! Aber

wir arbeiten sehr intensiv daran. Das Haushaltsrecht kann uns, wenn es nach den Gedankengängen gestaltet wird, die jetzt in der Diskussion hochgekommen sind, ein sehr wertvolles Instrumentarium für die Konjunktur- und für die Budgetpolitik liefern.

Nun noch eine kurze Bemerkung zur 2. Novelle zum Finanzgesetz. Wir haben es schon gesagt: Man denkt nicht genügend voraus. Der Hochwasserschädenfonds hat sein Leben ausgehaucht, er besteht nicht mehr. Im vergangenen Jahr haben wir aber noch Einnahmen für diesen Fonds gehabt. Diese sind im Budget verschustert worden, man hat damit, statt sie aufzuheben, Überschreitungen gedeckt. Es waren, soweit ich es im Gedächtnis habe, Einnahmen in der Höhe von 32 Millionen Schilling; wir haben im Hauptausschuß darüber gesprochen. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Wir müssen daraus die Schlußfolgerungen für die Zukunft ziehen. Wir müssen versuchen, gewisse Eventualitäten in Betracht zu ziehen und uns damit zu beschäftigen.

Ich weiß, es ist ungeheuer schwierig, die wirtschaftliche Entwicklung vorzusehen, man wird aber wahrscheinlich zu manchen Maßnahmen greifen müssen, die uns eine viel größere Sicherheit geben, daß das Budget, einmal in diesem Hause beschlossen, dann auch ein ganzes Jahr gelten wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Wallner: Der Herr Finanzminister ließ mich inzwischen wissen, daß er wegen der Vorberatungen für die Sitzung des Fünfeznerausschusses nicht in der Lage ist, hier bei der Sitzung anwesend zu sein. *(Ruf bei der ÖVP: Na also, er ist im Fünfeznerausschuß! — Ruf bei der SPÖ: Für 3 Uhr! — Ruf bei der ÖVP: Man kann doch vorbesprechen! Das war Demagogie! — Abg. Glaser: Es ist schon so oft der Fall gewesen, daß der Probst nicht da war!)*

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Marberger.

Abgeordneter Marberger (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mein Herr Vorredner hat sehr emotionell Zensuren verteilt und es bedauert, daß der Herr Finanzminister bei der Debatte nicht anwesend ist. Ich erkläre mich im Prinzip damit einverstanden, denn es wäre wünschenswert, wenn der Herr Finanzminister anwesend sein könnte, aber Sie haben ja gehört, daß es wegen seiner Anwesenheit im Fünfeznerausschuß nicht möglich ist.

Mit etwas kann ich mich aber nicht einverstanden erklären, sehr geehrter Herr Vorredner, sehr geehrter Herr Kollege: daß Sie die Zensuren so eindeutig nur an Minister der

Marberger

ÖVP verteilt haben. Die Österreichische Volkspartei ist immerhin durch zwei Herren Staatssekretäre vertreten, ich habe aber noch keinen Minister von der Sozialistischen Partei auf der Ministerbank gesehen. Man müßte die Zensuren also zumindest gleichmäßig verteilen. (*Ruf bei der SPÖ: Sie waren am Vormittag nicht da, Herr Kollege! Der Herr Bundeskanzler ist überhaupt nicht da!*)

Meine Damen und Herren! Darf ich mich jetzt der 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz zuwenden. Meine Herren Vorredner haben über das Ausmaß der Naturkatastrophe und über die Schäden für die österreichische Landwirtschaft berichtet. Gestatten Sie mir ein paar Worte über die Auswirkungen eines solchen Katastrophenereignisses auf die so wichtige österreichische Fremdenverkehrswirtschaft. (*Abg. Zeillinger: So viel Demokratie am letzten Tag! — Rufe: Am vorletzten!*)

Wenn nun mit dem Initiativantrag, betreffend die 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz, die Möglichkeit geschaffen wird, die größten Schäden am privaten Eigentum zu beheben, und weiters durch diese Anleihe Mittel beschafft werden, um den Schutzwasserbau und die Wildbach- und Lawinenverbauung fortzusetzen, so ist das auch für den Fremdenverkehr und für die Fremdenverkehrswirtschaft ein Erfolg. Nicht umsonst haben sich die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei so sehr für außerordentliche Hilfsmaßnahmen eingesetzt. Nur mit außerordentlichen Maßnahmen kann man eben einem außerordentlichen Ereignis erfolgreich begegnen. Nur mit großzügiger Schadensbehebung an Straßen, Bahnlinien und durch die Erstellung von ausreichenden Schutzwasserbauten an Flüssen und durch die Wildbachverbauung kann man für unsere Bevölkerung, für Verkehr und Fremdenverkehr und für unsere Wirtschaft Vorsorge für die Zukunft treffen. Vielleicht hätte man das Lawinenunglück auf der Straße nach Obertauern durch rechtzeitige ordentliche Verbauung des Lawinestricts verhindern können. Dem österreichischen Fremdenverkehr wäre dadurch viel erspart geblieben.

Damit bin ich schon bei den außerordentlichen Schwierigkeiten, die der österreichische Fremdenverkehr, bedingt durch die extremen Witterungsverhältnisse, in diesem Jahr schon zu ertragen hatte. Im Spätwinter ungewöhnliche Schneemassen und dadurch Lawinen und Lawinengefahr während des ganzen Frühjahrs, im Mai und teilweise auch im Juni Regen und Kälte und dann in der zweiten Juni- und in der ersten Julihälfte die schreckliche Hochwasserkatastrophe und Murbrüche. Vorläufig das letzte Naturereignis — wir sind

auch mit dem beglückt worden — war ein leichtes Erdbeben im Raume Innsbruck.

Es wäre verständlich, wenn wir die Besucherzahlen der vergangenen Jahre nicht erreichen würden. Bestimmt wird die Fremdenverkehrswirtschaft erhebliche Einbußen, besonders durch Betriebsausfälle für dieses Jahr — hoffentlich nicht für weitere Jahre — hinnehmen müssen. Es ist zwar interessant, und man kann es immer wieder feststellen, daß der heutige Gast unvorhergesehene Ereignisse in den Ferien ziemlich gelassen hinnimmt. Viele Gäste haben ihre Reise schon vorher bezahlt und sind durch Vertrag mit dem Reisebüro an bestimmte Orte gebunden. Der Autoreisende hat die Möglichkeit, Ort und Land sehr rasch zu verlassen; er ist unabhängig. Die Laune des Gastes wird aber sehr rasch viel schlechter, wenn durch Straßenunterbrechungen die Abfahrt von Autos unmöglich gemacht wird. Man kann es auch verstehen, daß Gäste abreisen, wenn einige Tage hindurch die Sirenen und zum Teil die Glocken die Bevölkerung zu Schutzmaßnahmen und Hilfsmaßnahmen an die Wildbäche rufen. Da werden dann sogar die Engländer, die bestimmt die Gäste mit dem stärksten Geduldsfaden sind, nervös und drängen zur Abreise.

Die Naturkatastrophen der vergangenen Wochen haben häufiger als je zuvor den Beweis erbracht, wie sehr der Fremdenverkehr von den Kommunikationsmöglichkeiten abhängig ist, in erster Linie aber von den Straßen. Über 80 Prozent der Gäste kommen mit Motorfahrzeugen in unser Land. Die Bundesstraße Nummer 1 war in Tirol bei Wörgl einige Tage unpassierbar. Nur durch mühsame Umfahrungen konnte man Innsbruck erreichen. Am Arlberg, im Westen des Landes, ist bei Pettneu einige Tage nacheinander die Bundesstraße Nummer 1 durch immer neue Murbrüche verlegt worden. Es hatte so den Anschein, daß man Tirol nur von Norden oder von Süden her erreichen kann. Die Arlbergbahn war in diesem Jahr schon dreimal durch Muren unterbrochen, und zwar bei Roppen im Oberinntal und durch den Ausbruch der Melach bei Kematen mit einem großen, ausgedehnten Schaden, der eine längere Zeit Fahrtunterbrechung bedeutet hat.

Durch die nicht gerade seltenen Naturereignisse, wie Lawinen und Murbrüche, besonders in den westlichen Bundesländern, haben unsere Behörden schon eine gewisse Routine in der Überwindung solcher Schwierigkeiten. Internationale Züge werden über Bayern geleitet, ein Umsteigeverkehr für Autobuslinien wird eingerichtet. Die Gendarmerie, Rettungsfle-

Marberger

ger und Hubschrauber sind für den Einsatz geschult und rechtzeitig zur Stelle. Alle diese Maßnahmen sind für den reisenden Gast, für den Touristen, aber auch für die Hotellerie Hilfen in Notzeiten. Sie sind notwendig. Aber noch besser und noch dringlicher für die Bevölkerung und besonders für den sehr empfindlichen Fremdenverkehr wären und sind vorbeugende Maßnahmen.

Die Mittel, die durch die vorgesehene Anleihe aufgebracht werden, sollen in erster Linie die Schäden zum Teil abgelenken, die durch die Naturkatastrophen an privatem Eigentum entstanden sind. Das ist recht so. Es sind ziemlich erhebliche Schäden auch bei den Gewerbetreibenden der Fremdenverkehrswirtschaft entstanden. Wahrscheinlich werden die betroffenen Geschäftsleute nach dieser Sommersaison nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten zu bezahlen. Man wird zinslose oder sehr verbilligte Kredite gewähren müssen oder für gewährte Darlehen die Tilgungs- und Zinsenraten erstrecken müssen. Da ja alle Schadensfälle genau bekannt sind, müßte es möglich sein, die Hilfe möglichst rasch und ohne große bürokratische Schwierigkeiten zu geben.

Ich bin überzeugt, daß diese Hilfe an die Betroffenen möglichst gut durchgeführt wird, wenn natürlich auch nicht alle Schäden restlos abgedeckt werden können. Ich fürchte besonders, daß der Betriebsausfall einen nicht nachweisbaren Verlust darstellt.

Die Gefahr ist auch für diesen Sommer noch nicht ganz behoben. Die Bevölkerung von Orten, die durch Murbrüche bedroht sind, sieht mit großer Besorgnis die Berge hinauf. Dort liegen noch große Massen Schutt, Muren und Geröllhalden, die abzurutschen drohen, wenn wirklich wieder extreme Gewitter und Regenfälle eintreten. Diese Sorge ist daher berechtigt. Hier wären also wirklich sehr rasche Hilfs- und Schutzmaßnahmen am Platz. Das ist die Aufgabe des Hochwasserschutzes, der Wildbach- und Lawinenverbauung. Ferner sind unsere Straßenzüge und die Bahnlinien zu schützen. Das ist eine riesige Aufgabe, die ungeheure Mittel benötigen wird und nicht in einem kurzen Zeitraum bewältigt werden kann. Es ist ein Glück, daß die notwendigen behördlichen Einrichtungen bestehen und mit ausgezeichneten Fachleuten besetzt sind, aber auch die notwendigen Arbeiter und Baumaschinen zur Verfügung haben. Mit den heutigen Baumaschinen und dem heutigen Maschinenpark wird es möglich sein, die notwendigen Schutzbauten in der entsprechenden Zeit zu errichten. Für die finanziellen Mittel müssen Bund und Länder Sorge tragen. Es ist auch auf lange Sicht bestimmt billiger,

diese notwendigen Schutzmaßnahmen durchzuführen, als immer wieder Schäden an privatem und öffentlichem Gut zu ersetzen. Unser Fremdenverkehr hat es dringend notwendig, daß wir uns um die Sicherheit auf unseren Straßen, bei den Bahnlinien, aber auch in unseren Fremdenverkehrsgemeinden sorgen. Wenn auch die österreichische Presse nur sachlich und ohne Übertreibung über die Katastrophen berichtete, so haben verschiedene ausländische Journale die Katastrophenereignisse doch anders behandelt.

Es entsteht auch für die Fremdenverkehrsgemeinden eine besondere Aufgabe. Es hat sich gezeigt, daß manche Neubauten und manche Siedlungen nicht auf den richtigen Platz gestellt worden sind. In Tirol herrscht überall Mangel an Bauplätzen. So hat man verschiedene, vielleicht unproduktive Flächen für Siedlungszwecke freigegeben, die aber, wie sich jetzt herausstellt, durch Wasser und Murbrüche bedroht sind. Hier, glaube ich, muß man einen scharfen Maßstab anlegen. Man darf Siedlungen nur dort errichten, wo sie wirklich vor solchen Hochwasserkatastrophen sicher sind. Die Gemeindeverwaltung hat hier als Baubehörde eine Aufgabe übertragen bekommen, die sehr schwierig ist. Diesem Problem wird man doch einen großen Raum zuweisen müssen.

Die zweite und ebenso wichtige Aufgabe, die die Regierung mit diesem Gesetz übernimmt, ist die nötige Vorsorge, um die Auswirkung solcher Naturkatastrophen möglichst zu verhindern oder zumindest einzudämmen. Das sind eben die Aufgaben des Hochwasserschutzes, der Wildbach- und der Lawinenverbauung. Man kann heute diese Dinge nur durch die Techniker und die dafür vorgesehenen Behörden erledigen lassen. Man muß für die notwendigen Mittel vorsorgen und die Behörden und das Ministerium in die Lage versetzen, die erforderlichen Bauten durchzuführen.

Ich darf zum Schluß meiner Ausführungen ein Wort des Dankes an alle Helfer in diesen Katastrophentagen anbringen. Mein Dank gilt der Bevölkerung, den Arbeitern, den Feuerwehren, der Gendarmerie, dem Bundesheer, besonders aber auch den technischen Diensten der Landes- und der Bundesregierung, sowie den Landesbaudirektionen, der Direktion der Bundesbahn und allen Beamten und Arbeitern, die sich hier als mutige Helfer selbstlos in den Dienst der Sache gestellt haben. Nur durch diesen gemeinsamen rückhaltlosen Einsatz war es möglich, größere Schäden an öffentlichem und privatem Gut zu verhindern. Wir hoffen, daß auch die Schadensbehebung und die notwendigen Schutzwasserbauten rasch und großzügig

Marberger

durchgeführt werden, damit die Bevölkerung und damit auch die Fremdenverkehrswirtschaft in Zukunft von solchen großen Sorgen befreit werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Hoffmann. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Hoffmann** (SPÖ): Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Fachleitner hat sich in seiner bekannten Art mit den Sorgen der Landwirtschaft, die durch die heurige schlechte Witterung und die Hochwasserkatastrophe eingetreten sind, auseinandergesetzt; der Herr Kollege Marberger hat die Sorgen des Fremdenverkehrs dargelegt. Gestatten Sie mir nun, daß ich als niederösterreichischer Abgeordneter, der leider aus eigener Anschauung auch die Geschehnisse kennengelernt hat, von einer anderen Bevölkerungsgruppe rede, die ebenfalls zum Handkuß gekommen ist.

Ich bin in einer Industriegemeinde wohnhaft, in der es natürlich auch Landwirtschaftsbetriebe gibt, aber die Mehrheit der Bevölkerung sind Arbeiter, Angestellte, Alterspensionisten. Und man sollte auch auf diese Gruppe nicht vergessen.

Ich bin am zweiten Tag, nachdem das Hochwasser eingetreten ist, hingekommen. Ich habe vis-à-vis von mir gesehen, daß eine Familie, eine Frau mit drei Kindern, deren Mann als Bauarbeiter abwesend war, vom Wasser überrascht wurde. Sie können sich vorstellen, welche Katastrophe das bedeutet hat, daß diese Frau nicht in der Lage war, das Wesentliche an Hausrat zu bergen. Ich habe auch nicht weit von mir Alterspensionisten gesehen, die in einer Kellerwohnung hausen müssen, nicht, weil sie das vielleicht so gern haben möchten, sondern weil es die Umstände nicht anders möglich machen. Das Wasser ist bei ihnen über die Hälfte des Wohnraums, wenn man ihn so bezeichnen will, gestiegen. Die Leute waren nicht in der Lage, das Wesentliche an Hausrat zu retten. Ich habe nachher die Möbel gesehen, die wochenlang zum Trocknen draußen gestanden sind. Der Fußboden war kaputt und so weiter. Ich habe in alten Häusern, die um die Jahrhundertwende nach der damaligen Bauweise nicht heraus, sondern womöglich in den Boden hineingebaut wurden, gesehen, daß das Wasser bereits beim Fenster hereingeronnen ist. Matratzen, Bettwäsche, alles ist kaputtgegangen. Ich habe natürlich auch gesehen, daß von einem großen Stück Ackerland die Erde komplett weggeschwemmt wurde, wo heute Schutt und Sand abgelagert ist und der Kleinbauer, dessen Besitz betroffen wurde, auf lange Jahre hinaus an dem Schaden leiden wird.

So richtig es war, daß heute von Vorsorge, Wildbachverbauung, Dammschutzbauten gesprochen worden ist, so sehr sollten wir auch an diese kleinen Leute, ganz gleich, ob Arbeiter, Angestellte oder Kleinbauern, denken.

Ich möchte etwas aussprechen, was heute nicht erwähnt wurde. Es war ursprünglich nicht die Absicht, diese 200 Millionen Schilling Anleihe so aufzuteilen: 100 Millionen für bundeseigene Schäden an Gebäuden, Straßen und so weiter, an denen ein Schaden entstanden ist, und 100 Millionen für private Schäden. Man sollte es aussprechen, daß es hier die Initiative der sozialistischen Regierungsglieder war, die erreicht hat, daß die 100 Millionen auch für die Privaten — ganz gleich, ob es Leute aus der Landwirtschaft oder ob es Arbeiter oder Pensionisten sind — abgezweigt wurden, um die ärgste Not zu lindern. Ich sage ausdrücklich: die „ärgste Not“, denn wir werden nicht imstande sein, die Schäden total zu ersetzen. Ich glaube, wir sollten gar nicht die Hoffnung erwecken, daß man mit diesen Beträgen, ob aus der Anleihe oder aus Spenden, in der Lage wäre, diese Schäden total zu vergüten. Sie werden im besten Fall ausreichen, um die ärgsten Schäden zu beseitigen.

Ich möchte heute schon die Hoffnung aussprechen, daß man nicht auf jene vergißt, die nicht mehr in der Lage sind — entweder mangels Vermögen oder weil sie eben körperlich nicht dazu imstande sind —, die Schäden aus eigenen Mitteln zu decken. Es sind dies vor allem die Altersrentner und die kleinen Bauern. Ich möchte also hoffen, daß die Maßnahmen, die heute beschlossen werden, dazu dienen mögen, die Not dieser Leute einigermaßen zu mildern. *(Beifall bei der SPÖ. — Abg. Prinke: Sie haben vergessen zu sagen, daß wir 300 Millionen verlangt haben und Ihre Vertreter nur 200 Millionen bewilligen wollten! — Abg. Uhlir: Aber nur für den Bund! — Weitere Zwischenrufe. — Abg. Dr. Hurdes: Das ist unrichtig!)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich erteile es ihm. *(Anhaltende Zwischenrufe.)* Ich bitte, dem Sprecher das Wort zu lassen!

Abgeordneter **Regensburger** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das regnerische Frühjahr und die kühle Witterung, verbunden mit der hohen Schneelage auf den Bergen — es lagen bei uns teilweise 5 bis 7 Meter Schnee — haben bereits im Mai in bezug auf Hochwasser und Vermurungen zu großer Besorgnis Anlaß gegeben. Die Tiroler Landesregierung hat diesem Umstand Rechnung getragen und im Hinblick auf die zu erwartende Gefahr einen Arbeitsstab unter Hofrat Kittin-

Regensburger

ger gebildet, der sich frühzeitig und eingehend mit der Problematik befaßt hat, sodaß zu dem Zeitpunkt, als das Hochwasser einsetzte, der Vorkehrungs- und Einsatzapparat eigentlich musterhaft funktionierte. Es muß wohl dabei festgestellt werden, daß das Ausmaß und der Umfang der Katastrophe, die dann am 21. Juni in Tirol begonnen hatte, nicht erwartet und daher auch im vollen Umfang nicht abgeschätzt werden konnte.

Wie wir wissen, stand ganz Österreich mehrere Wochen unter dem Eindruck verheerender Überschwemmungen. In den Ebenen und Talsohlen und in den Hang- und Berggebieten wälzten sich die Muren viele Meter hoch nicht nur über Almböden, Wiesen und Äcker, sondern bedrohten und verschütteten die Heimstätten eines Teiles der Bevölkerung in Tirol. Es war dies ein Ausmaß einer Katastrophe, wie es seit Menschengedenken in Tirol nicht mehr zu verzeichnen war.

Die Talsohle fast des ganzen Unterlandes ist durch die aus den Ufern getretenen Wassermassen des Inns in einen See verwandelt worden. Über 10.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche standen unter Wasser. Wasser, Schotter und Murenmaterial ergoß sich nicht nur in Keller und Erdgeschoße, sodaß Hunderte von Personen — Männer, Frauen und Kinder — evakuiert werden mußten, sondern rissen auch Häuser und Wirtschaftsgebäude mit sich, wobei manche Familien nur das nackte Leben retten konnten.

Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen standen landauf, landab unter Wasser und waren noch lange Zeit wegen Unterspülung oder Abriß nicht passierbar. Auch die Bundesbahnstrecke wurde — wie mein Vorredner, Abgeordneter Marberger, bereits erwähnt hat — über mehrere Tage an der Melachbrücke bei Unterperfuß unterbrochen.

Besonders stark heimgesucht wurden die Orte Pettneu am Arlberg, Längenfeld im Ötztal und Wattens; weiters das Paznauntal, das Schmirntal, Sellrain und Unterperfuß.

Daneben hat das Wildwasser des Vikarbaches in Ellbögen und des Mühlbaches in Jerzens große Flurschäden angerichtet. Der Hochwasserstand des Inns hat im Raume von Schwaz, Vomp, Pill, Jenbach, Rattenberg, Kramsach, Radfeld und Wörgl zu zahlreichen Notstandsmaßnahmen geführt.

Hochwasser, Wildwasser und Muren sind Elemente, denen der Mensch bekanntlich wie keiner anderen Gewalt ohnmächtig und hilflos gegenübersteht. Trotzdem haben sich die Menschen mutig und solidarisch gegen die Elemente zur Wehr gesetzt, und die Einsätze von seiten der öffentlichen Hand, von privater

Seite und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe verbanden sich zu einer Abwehrfront im Geiste echter menschlicher Gemeinschaft und Geschlossenheit. Es scheint fast so, daß immer eine Gefahr drohen muß, damit Menschen wieder über alle Schranken hinweg wirklich massiv zusammenhalten.

Die im Almenbereich ausgelösten Muren, die mit dem Geschiebe aus den Hangrutschungen der Bachschluchten ungeheure Geschiebmassen in die Mündungstrecken der Bachläufe brachten, hätten blühende Ortschaften in diesen Geröll- und Schlammassen versinken lassen, wenn nicht unter Aufgebot aller verfügbaren Bagger, Raupen und Ladegeräte Schulter an Schulter mit den Fahrern dieser Geräte Feuerwehren und freiwillige Helfer, Männer des Bundesheeres, Straßenwärter, Straßenmeister und Firmenarbeiter an der Hochwasserabwehr und Geschieberäumung im ständigen Tages- und Nachteinsatz bis zur Erschöpfung mitgearbeitet hätten. So konnte manchem Orte das Schicksal erspart werden, das einst die alte Silberstadt Schwaz traf, von der damals große Stadtteile im Geschiebe des Lahnaches versanken.

Nur in Pettneu am Arlberg waren die Naturgewalten stärker als die Technik unserer Tage, und es geht dort der Kampf weiter, um das zu retten, was noch nicht zerstört wurde.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Hochwassers und der Vermurungen wurden in Tirol von behördlicher Seite nach zwei Haupt Gesichtspunkten vorgenommen:

1. Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter oder Instandsetzung beschädigter Wasserbauten oder Geschieberückhaltungsbauten;

2. Maßnahmen zur Abwendung von Hochwasser- oder Vermurungsschäden für landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldflächen, Gebäude, Ortsräume oder öffentliche Einrichtungen (Straßen, Bahn, Postkabel, Starkstromfreileitungen und anderes) beziehungsweise — wenn solche Schäden unvermeidbar waren — zur Eindämmung solcher Schäden oder zur zeitlichen Einschränkung der Schadenswirkungen mit allen technisch verfügbaren Mitteln.

Unabhängig davon haben die Straßenverwaltungen, die Österreichischen Bundesbahnen, die Post- und Telegraphenverwaltung und die Energieversorgungsunternehmen im eigenen Wirkungskreis für den Schutz und die Wiederherstellung ihrer Anlagen Maßnahmen auf eigene Kosten durchgeführt, die selbstverständlich auch ihre Wirkung getan haben.

Während die Abwehrmaßnahmen in früheren Zeiten hauptsächlich durch händische Arbeit

Regensburger

aller arbeitsfähigen Personen in den gefährdeten Gebieten durchgeführt wurden, hat das Ausmaß des Hochwassers im Juni und Juli dazu geführt, daß ein massiver Einsatz aller Großgeräte erfolgen mußte, um die Zerstörung von Siedlungen und die Verwüstung landwirtschaftlichen Bodens zu verhindern oder wenigstens in Grenzen zu halten.

Beispielsweise konnte am Weerbach im Bezirk Schwaz die Ausuferung und Gefährdung einer Siedlung durch intensive Räumarbeiten mit Baggern und durch Errichtung von Streichwänden verhindert werden.

In Wattens kam es trotz des Geräteinsatzes zu einem Ausbruch des Baches infolge der großen Geschiebe- und Wasserführung. Die völlige Vermurung des südlichen Ortsteiles konnte nur durch den Einsatz zahlreicher Bagger, Schubraupen und Ladegeräte und die Errichtung von Bock-Streichwänden verhindert werden. Durch die Abtrift von zirka 300 Festmeter Blockholz wurde ein zweiter Ausbruch verursacht, der nur durch die Schüttung eines Bruchsteinwalles mit schweren Raupen eingedämmt werden konnte, da diese Arbeiten selbstverständlich nur im reißenden Murgang durchzuführen waren.

In Längenfeld bestanden ähnliche Verhältnisse. Dort konnte der Vermurung des Ortes nur durch den intensiven Einsatz von Schub- und Laderaupen Einhalt geboten werden.

In Pettneu, wo ein Drittel des Ortes, also zirka 50 Häuser, bereits vermurt sind, wird derzeit mit Großgeräten durch die Schaffung eines Schutzdammes versucht, die totale Zerstörung des gefährdeten Ortsteiles abzuwenden.

Auch in Lans bei Innsbruck besteht derzeit noch die latente Gefahr einer Vermurung des Ortes. Bei ähnlichen Katastrophen kam es in früheren Zeiten zur völligen Verschüttung von Ortsteilen. Als Beispiel für ein solches Ereignis habe ich bereits Schwaz angeführt; ich möchte noch auf die Vermurung von Ried durch die Fendlermaure verweisen.

Auch an der Mündung der Melache konnte durch einen intensiven Einsatz von Baggern, Schub- und Laderaupen der Ausbruch der Melache so lokalisiert werden, daß die landwirtschaftlichen Schäden wenigstens in Grenzen blieben.

Die Vertreter der Österreichischen Bundesbahnen haben den Schaden durch den Betriebsausfall bei der Melache mit zirka 200.000 S pro Tag veranschlagt.

Alle von mir aufgezählten Abwehrmaßnahmen haben große wirtschaftliche Werte vor der Zerstörung bewahrt oder den Schaden in erträglichen Grenzen gehalten. Sie waren

daher selbstverständlich wirtschaftlich vertretbar.

Der massive Geräteinsatz hat bisher in Tirol bei 11 Millionen Schilling gekostet, aber — abgesehen von der Bewahrung des Lebens und der Gesundheit vieler Menschen — ein Vielfaches an volkswirtschaftlichen Werten vor der Zerstörung bewahrt. Es muß daher eindringlich gefordert werden, daß diese Kosten nach dem gleichen Schlüssel getragen werden, der für die Beiträge des Bundes und Landes für die Schutzbaumaßnahmen der Wasserbauverwaltung und des Amtes für Wildbach- und Lawinenverbauung Anwendung findet. Die Belastung der Länder wird ohnehin auch in diesem Zusammenhange enorm sein, da sie von den geschädigten Gemeinden kaum Interessentenbeiträge verlangen können.

Wie hoch sind nun ziffernmäßig die Schäden in Tirol? Selbstverständlich — das ist ja von meinen Vorrednern bereits ausgeführt worden — kann man die Schäden ziffernmäßig nicht im vollen Umfang anführen, weil ja manche Schäden erst in der Folge nach Sinken des Wasserspiegels festgestellt und abgeschätzt werden können. Ich möchte nur sagen, daß ich am vergangenen Freitag auf einer Fahrt ins Paznaun auf einer Straßenstrecke von rund 17 km von der Straße selbst aus 25 Anbrüche an der Straße gezählt habe. Man kann sich vorstellen, welche Schäden dann, wenn der Wasserspiegel sinkt, dort noch zum Vorschein kommen werden.

Mit Stand vom 12. Juli 1965 werden die ersten Schäden, die man bis jetzt feststellen kann, wie folgt geschätzt: Schäden auf dem Sektor Bundesstraßenverwaltung rund 17 Millionen, Schäden an den Bundesgewässern rund 101,5 Millionen, an den Konkurrenzgewässern 88,7 Millionen, Hochwasserabwehr 11 Millionen; die forsttechnische Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung hat die Schäden auf 65 Millionen geschätzt, die Landesstraßenverwaltung auf 11 Millionen. Die Privatschäden werden auf 92,4 Millionen Schilling geschätzt. So ergibt sich derzeit ein Gesamtschaden von 386,6 Millionen.

Man sieht schon an der Schadensmeldung aus einem Bundesland, welchen Umfang die Katastrophe angenommen hat und daß dieser Kredit, der nun auf Grund dieser Budgetnovelle vom Bund aufgenommen wird, für Tirol allein notwendig wäre.

Selbstverständlich müssen wir dem Herrn Finanzminister, dem Herrn Bundeskanzler und selbstverständlich der gesamten Bundesregierung Anerkennung dafür zollen, daß zur Behebung der Privatschäden 100 Millionen Schilling vom Bund bereitgestellt werden können. Ich möchte aber in diesem Zusammen-

Regensburger

hange darauf hinweisen, daß im Sinne des Artikels II des Finanzausgleichsgesetzes 1959 die betroffenen Länder verhalten sind, mindestens den gleichen Betrag aus Landesmitteln aufzubringen. Daß diese Länder, deren finanzielle Situation durch die Katastrophe ohnehin sehr angespannt wird, nochmals zusätzlich eine große Leistung erbringen müssen, um in den Genuß der Bundesmittel zu kommen, ist erklärlich. Ich appelliere deshalb an die nicht betroffenen Länder, durch großzügige Spenden — und zwar nicht nur im Wege der Sammlung, sondern auch durch die Gebietskörperschaften selbst — einen gewissen Lastenausgleich herbeizuführen, als Zeichen der Zusammengehörigkeit aller Länder in Zeiten der Not.

Die Anerkennung möchte ich auch dem Bund in dem Zusammenhange nicht versagen, daß 100 Millionen zur Beseitigung der Schäden am öffentlichen Gut bereitgestellt werden. Selbstverständlich gilt dieser Dank auch dem Hohen Haus. Ich möchte den Herrn Finanzminister und die Bundesregierung im gesamten aber daraufhin ansprechen, daß die notwendigen Arbeiten sich auf mehrere Jahre erstrecken werden und diese 100 Millionen Schilling zur Beseitigung der Schäden am öffentlichen Gut bei Gott nicht ausreichen. Ich glaube daher, daß gerade für den Schutzwasserbau in den kommenden Jahren zusätzliche Mittel in der Größenordnung von mindestens 200 Millionen Schilling pro Jahr notwendig sind.

Nun zu den Verhandlungen über diese 2. Novelle, zu der ich spreche, im besonderen. Mein Vorredner, Herr Kollege Hoffmann, hat darauf hingewiesen, daß die Österreichische Volkspartei in den Verhandlungen den Standpunkt vertreten habe, daß für die privaten Schäden ein minimaler Teil aufgewendet werden soll und der große Teil für die Schäden am öffentlichen Gut. Auf den Zwischenruf des Herrn Abgeordneten Prinke, der davon sprach, daß die ÖVP vorgeschlagen hat, einen Kredit von 300 Millionen Schilling aufzunehmen, hat der Herr Abgeordnete Uhlir mit dem Zwischenruf geantwortet, daß in diesen 300 Millionen Schilling für die privaten Schäden überhaupt kein Betrag vorgesehen war. *(Abg. Uhlir: Nein, war auch nicht vorgesehen! Nur für den Bund! Das war die erste Aussprache mit Klaus! Dann sind die 50 Millionen dazugekommen! So war es! — Abg. Dr. Hurdas: Das ist unrichtig! — Weitere Zwischenrufe.)*

Ich möchte nun, um der Wahrheit zum Rechte zu verhelfen und weil ich zufällig Gelegenheit hatte, bei den Parteienbesprechungen dabei zu sein, also bei der Vorbesprechung in der ÖVP, wonach mit dem SPÖ-Klub

Führung aufgenommen wurde, ebenso mit dem Herrn Vizekanzler Pittermann, wodurch ich genau feststellen kann, wie sich die Sache verhalten hat, folgendes sagen:

Die Österreichische Volkspartei hat vorgeschlagen, einen Kredit von 300 Millionen Schilling aufzunehmen, wovon eine Tranche im Jahre 1965 und die zweite im Jahre 1966 begeben werden sollte. Von diesen 300 Millionen Schilling waren ursprünglich 160 Millionen Schilling für private Schäden, so wie es der Herr Finanzminister bei uns im Klub noch berichtet hat, und 140 Millionen Schilling zur Beseitigung der Schäden am öffentlichen Gut vorgesehen. Es kam dann zu den langwierigen Verhandlungen innerhalb des Ministerrates, also zu Verhandlungen zwischen ÖVP und SPÖ, bei denen die Sozialistische Partei vorgeschlagen hat, von 150 Millionen Schilling 100 Millionen Schilling für die Beseitigung der privaten Schäden — nein, 100 Millionen Schilling zur Beseitigung der Schäden am öffentlichen Gut *(Abg. Uhlir: Falsch! Falsch! Das stimmt nicht! Das stimmt hint und vorn nicht!)* —, noch einmal „Kommando zurück!“: 50 Millionen Schilling zur Beseitigung der Schäden am öffentlichen Gut und 100 Millionen Schilling zur Beseitigung der Schäden an privatem Gut zu verwenden. Erst durch einen Kompromißvorschlag von seiten des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Finanzministers kam es dann zu diesen 200 Millionen Schilling, wobei eben 100 Millionen Schilling zur Beseitigung der Schäden am öffentlichen Gut und 100 Millionen Schilling zur Beseitigung von privaten Schäden vereinbart wurden.

Man kann zu diesem Verhandlungsergebnis sagen, was man will. Wir freuen uns auf jeden Fall, daß den Privaten sofort unter die Arme gegriffen wird, daß diese Schäden sofort einer Regelung zugeführt werden, daß ein Haus durch die Schulden, die darauf lasten, nicht dem Konkurs verfällt und daß andererseits die betreffenden Personen wieder eine Position erhalten, um den ehemaligen Besitzstand wieder aufbauen zu können.

Ich möchte aber dazusagen, daß die 100 Millionen Schilling zur Beseitigung der Schäden am öffentlichen Gut viel zuwenig sind, weil wir ja wissen, daß die 100 Millionen Schilling an Private noch durch 100 Millionen Schilling an Landesbeiträgen aufgestockt werden, und außerdem werden noch etliche Millionen an Spenden und anderem dazukommen.

Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang an einen Besuch in Pettneu am vergangenen Sonntag. Als ich einem alten Eisenbahner mit fast 90 Jahren begegnet bin, habe ich ihn begrüßt und habe gesagt, daß sicher auch die Privaten eine Abgeltung ihrer Schäden

Regensburger

in irgendeiner besonderen Form, in einer Höhe, die man noch nicht angeben kann, erhalten werden. Diesem alten Mann sind die Tränen über die Wangen geronnen, und er hat gesagt: Aber Regensburger, schau hinauf, verbauen müssen wir es! Was nützen uns die aufgebauten Häuser oder die aufgeräumten Felder, wenn die Gefahr weiterhin lauert und wir auch in der Zukunft nicht ruhig schlafen werden können!

Infolgedessen, Herr Abgeordneter Uhler, war es auch unsere Sorge und unser ursprünglicher Vorschlag, daß zur Beseitigung der öffentlichen Schäden ein gewisser Betrag zur Verfügung gestellt werden muß. Man muß nämlich das Übel an der Wurzel packen und diese Katastrophe in der Form zu verhindern suchen, daß man durch Baumaßnahmen bestrebt ist, in der Zukunft das Ärgste zu verhindern, obwohl ich mir nicht zu sagen getraue, daß auch die besten Sicherungsmaßnahmen jede Katastrophe verhindern können, weil sich eben die Natur durch die Technik doch nie vergewaltigen lassen wird.

Ich bin als Abgeordneter und Staatsbürger im Zusammenhang mit den Verhandlungen um diesen Kredit innerlich in eine unangenehme Lage gekommen. Zum Beispiel in Pettneu hat man erlebt, daß um 4 Uhr in der Früh die Leute um das nackte Leben springen mußten, während Hühner und andere Tiere durch den Morast, durch die Vermurung weggeschwemmt wurden. Die Leute sind schon im Wasser gesteckt. Man mußte alte Damen und Männer aus dem Haus tragen, weil sie ihre Heimstatt nicht verlassen wollten. In Längenfeld sind große 40-Tonnen-Bagger im hohen Wildwasser zu den Häusern hingefahren, um vom ersten Stock eine ganze Familie in den Baggerlöffel einsteigen zu lassen, und dann wurden sie aus dem Gefahrenbereich herausgeführt. Man kann sich nicht vorstellen, daß man im Zeichen eines solchen nationalen Notstandes bei den Verhandlungen überhaupt nur den Gedanken auszusprechen wagt, diese Maßnahme zur Abwehr einer Katastrophe mit irgendeiner anderen Frage, wie zum Beispiel dem Volksbegehren, zu koppeln. Ich bin — ich möchte es noch einmal wiederholen — nicht nur als Abgeordneter, sondern auch als Staatsbürger von unserem Koalitionspartner in diesem Zusammenhang ehrlich enttäuscht worden! (Zustimmung bei der ÖVP.)

Der Spendeneingang auf das Konto 9000 soll nach dem gestrigen Stand 6 Millionen Schilling erreicht haben. Das ist noch nicht allzuviel. Man hofft, daß sich dieser Betrag noch weiter aufstocken wird. Ich kann nur dazu sagen, was ein Vorredner bereits ausgesprochen hat: Die Spenden in den Ländern,

speziell in den Gemeinden durch Haussammlungen mit Listen verlaufen sehr erfolgreich, vor allem bei denen, die entweder selber durch die Katastrophe berührt wurden — es ist ihnen wieder aufgedämmert, daß einen so etwas auch in einer verhältnismäßig ruhigen Zeit auf irgendeine Art retten kann — oder die Katastrophe selbst gesehen haben.

Ich wohne in einer Gemeinde mit ungefähr 3000 Einwohnern. Man erwartet sich dort mit dem Gemeindezuschuß einen Eingang von rund 100.000 S. Man kann also sagen, daß wirklich ein netter Betrag zusammenkommt, wobei man feststellen muß, daß sogar kleine Rentner mit 100 S aufgekreuzt sind (*Abg. Rosa Jochmann: Die geben mehr als die anderen!*), selbstverständlich auch Gewerbetreibende mit 5000, 10.000 und noch mehr Schilling, je nach Umfang des Betriebes. Ich gebe aber der Frau Kollegin recht, wenn sie meint, daß solche, die mehr geben könnten, weniger geben. Aber diese Sachlage kennen wir alle: Es gibt nicht immer nur der, der hat, sondern es gibt eben der etwas her, der ein Gefühl für solche Fälle und für die Nöte der Mitmenschen aufbringt.

Ich möchte den Dank, den der Abgeordnete Marberger vorgebracht hat, wiederholen und am Schlusse nur noch deponieren, daß in Tirol die Verteilung der zugewiesenen Mittel sicher auf die vornehmste und gerechteste Art vorgenommen werden wird. Es ist bereits die Anweisung ergangen, daß in jedem Bezirk eine Kommission unter dem Vorsitz des Bezirkshauptmannes gebildet wird, daß in ihr die Landwirtschaftskammer, die Handelskammern und die Arbeiterkammer vertreten sind und daß von den einzelnen Gemeinden der Bürgermeister oder die Gemeindevertretung beigezogen wird. Um das Ganze noch abzuklären, damit keine Ungleichheit zwischen der Einschätzung der einzelnen Bezirke erfolgt, ist im Lande eine Kommission unter dem Vorsitz eines Vertreters des Amtes der Landesregierung geschaffen worden. In dieser Kommission sitzen auch die Vertreter der Landwirtschaftskammer und der Handelskammer, weiters soll ein Angehöriger der Landeskontrollkommission dieser Kommission angehören, um die gerechte und wirklich ordentlich abgewogene Verteilung der Mittel zu gewährleisten.

Wenn dies gewährleistet ist, so werden sich der Bund und die Abgeordneten des Hohen Hauses nicht nur über die Gesetzwerdung freuen, sondern auch den Vorsatz fassen, in der Zukunft alle erforderlichen Maßnahmen zu unternehmen, damit nicht nur die jetzigen Schäden beseitigt oder gemildert werden, sondern auch die Ursachen solcher Katastro-

Regensburger

phen eingedämmt beziehungsweise an der Wurzel gepackt werden können. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Mitterer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Mitterer (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Rede des Herrn Kollegen Uhlir veranlaßt mich, einige kurze Bemerkungen zu diesen Ausführungen zu machen.

Der Herr Abgeordnete Uhlir hat auf die Vorausschau Bezug genommen und mit Recht gesagt, daß man gewisse Schwankungen, aber auch gewisse Veränderungen niemals zur Gänze wird ausschalten oder voraussehen können. Das ist absolut richtig.

Er hat auf die Tatsache hingewiesen, daß die ersten Monate des Budgetjahres kein Kriterium für die Beurteilung des tatsächlichen Einganges sein können. Hier bin ich schon nicht ganz Ihrer Auffassung, Herr Kollege. Es ist richtig, daß in der zweiten Hälfte des Jahres selbstverständlich die größeren Eingänge zu erwarten sind. Aber es ist ebenso klar, daß die Vergleiche, die man anstellt, auch mit den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gemacht werden, wo ja auch entsprechende Minder- oder kleinere Eingänge zu verzeichnen waren. (*Abg. Uhlir: Die Zwölfteilerberechnung stimmt nicht!*) Ich komme schon darauf zu sprechen, nur einen Moment Geduld! Die Zwölfteilerberechnung hat natürlich Fehlerquellen, das ist gar keine Frage. Aber ich glaube, wenn es einmal um solche Beträge geht, wie wir sie derzeit als Mindereingänge feststellen können, so ist das mit den Fehlerquellen nicht mehr abzudecken. Es kann natürlich eine Differenz von einigen hundert Millionen durch die Tatsache dieser Zwölfteilerberechnung eintreten, aber ich bin überzeugt, daß wir am Ende dieses Jahres nicht jene Eingänge werden registrieren können, wie wir sie im Voranschlag vorgesehen haben. Das ist keine Schande; man kann das auch nicht diesem oder jenem anlasten im Sinne eines schlechten Willens, eines schlechten Vorbringens oder einer schlechten Beurteilung. Die Wirtschaft läßt sich eben nicht auf Heller und Pfennig voraussehen. Das Wirtschaftsleben geht nach eigenen Gesetzlichkeiten vor und nicht nach den Erklärungen, die der eine oder andere abzugeben beliebt.

Im Verlauf einer Tagung haben die Amerikaner einmal erklärt, daß das Wirtschaftswachstum in den nächsten Jahren 5 und mehr Prozent betragen müsse. Die einzigen, die kein solches Wirtschaftswachstum hatten, wa-

ren die Amerikaner. Man sieht also, wie problematisch diese Vorausschau sind, weil im wirtschaftlichen Ablauf Dinge eintreten, die wir alle nicht voraussehen können.

Aber ich glaube, daß ein Betrag von 1,7 Milliarden Schilling, auch wenn er diese tatsächlichen Fehlerquellen in sich birgt, wie sie die Zwölfteilerberechnung darstellt, doch wirklich zu äußerster Vorsicht mahnt und daß ein solcher Betrag kaum — ich sage: kaum — eingebracht werden kann, zumindest nicht zur Gänze.

Nun zu Ihren Erklärungen bezüglich Steuerermäßigung. Ich halte es für einen Trugschluß, zu glauben, daß eine Steuererhöhung auch identisch mit Mehreingängen ist. Das ist eine absolut falsche Überlegung. Ich kann das deshalb sagen, weil wir schon einmal in diesem Hause vor Jahren Steuerermäßigungen beschlossen haben und Mehreingänge verzeichneten. Es ist durchaus nicht richtig, daß eine prozentuelle Erhöhung einer Steuer auch einen effektiven Mehreingang bringt, weil letzten Endes niemand — ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, in welchem Lager immer einer steht — mehr leistet, wenn er im voraus schon weiß, daß man es ihm zum Großteil wegsteuert. Dieser Überlegung sind ja auch die an sich menschlich verständlichen Wünsche der Arbeitnehmer hinsichtlich einer besseren, das heißt geringeren Besteuerung der Überstunden zuzuschreiben, weil jemand, der weiß, daß ihm alles oder ein Großteil weggesteuert wird, nicht jene Leistungen erbringt. Das haben selbst die Russen erkannt und aus diesem ... (*Abg. Uhlir: Bei den Arbeitern nehmen wir ja um 100 Millionen mehr ein!*) Ich weiß, ich komme schon auf das. Ich will keine Tatsache ableugnen.

Es ist die Tatsache zu verzeichnen, daß die Zahl der Arbeitnehmer immer wieder im Steigen begriffen ist. Wir haben eine totale Ausschöpfung des Arbeitsmarktes, und daher werden die Lohnsteuerbeträge, da es ja keine sinkenden, sondern steigende Löhne gibt, immer größer werden; sie werden natürlich nicht so wachsen wie bisher, aber immer wieder ansteigen.

Sie haben bezüglich der Steuerermäßigungen — ich komme nochmals darauf zurück — gesagt, daß es ungefähr 500 Millionen Schilling wären, die im Rahmen dieser Steuerermäßigungen gegeben worden seien. Es ist sehr schwer, hier zu sagen, daß das nicht stimmt. Sie werden mir sagen: Beweisen Sie es! Aber ich muß vorher sagen: Beweisen Sie mir, daß Ihre Theorie stimmt! Ich bin der Überzeugung, daß sie nicht stimmt.

Meine Damen und Herren! Vielleicht sind wir doch der Meinung, daß wir in einem zivi-

4682

Nationalrat X. GP. — 85. Sitzung — 14. Juli 1965

Mitterer

lisierten Staat leben und daß man nicht jedem Ministerium im voraus unterstellt, daß es falsche Berechnungen auf den Tisch legt. Es kann um einige Millionen schwanken, das ist selbstverständlich. Aber daß die Schwankung beziehungsweise die Differenz 250 Millionen Schilling beträgt, das kann man, wenn man guten Willens ist, weder von dem einen noch von dem anderen Ministerium annehmen. Ich würde das auch nicht von einem sozialistischen oder nichtsozialistischen Ministerium behaupten oder sagen, denn so weit muß doch ein Vertrauensverhältnis herrschen, daß man uns nicht bewußt anlügt.

Ich glaube also, daß die Annahme, daß die Steuerermäßigungen, die wir in sehr bescheidenem Ausmaß verfügt haben, einen Abgang von hunderten Millionen in sich bergen, zweifellos fehl am Platze ist.

Nun zur Frage der Mindereingänge, die ja zweifellos vorliegen. Es ist eine weltweite Erscheinung und durchaus nicht auf Österreich beschränkt, daß die Ertragslage der Betriebe rückläufig ist, und zwar infolge verschiedener Komponenten. Die Automation und die modernen Produktionsmethoden verschlingen derart große Geldsummen, daß die Abschreibungen darauf, auch wenn sie in bescheidenem Maße vorgenommen werden, einen Ertrag praktisch nur in sehr bescheidenem Maße zulassen. Selbst in Staaten, in denen totaler Wettbewerb herrscht und die modernst entwickelt sind, wie Amerika, aber auch in anderen Staaten können wir die Tatsache verzeichnen, daß trotz steigender Umsätze infolge der steigenden Löhne, der steigenden Investitionen und anderer steigender Lasten die Erträge dieser Betriebe zurückgehen.

Ich bin nun nicht der Auffassung, der Sie offenbar mehr huldigen, daß Profite — wenn Sie dieses Wort hören wollen — oder Gewinne etwas Verwerfliches oder etwas sind, wo man im voraus ein suspektes Gefühl haben soll. Im Gegenteil. Es war nicht nur ein amerikanischer Gewerkschafter — der könnte vielleicht eine Ausnahme sein —, es sind auch maßgebende, führende sozialistische Persönlichkeiten, die dem Gewinnstreben ihre Zustimmung geben. Sogar in Rußland geht man dazu über, wieder auf die Profitwirtschaft zurückzugreifen, weil sie offenbar doch die einzige Möglichkeit ist, einen Betrieb richtig zu führen. (*Abg. Uhlir: Sankt Pöltner Darlegungen!*) Ja, ganz richtig. Eine Wahrheit können Sie auch zwanzigmal sagen. Sie wird deshalb nicht unwahr. Anders ist es mit Unwahrheiten. Wenn man sie zwanzigmal sagt, werden sie deshalb nicht wahr.

Ich glaube, daß wir dem Streben nach Gewinn Rechnung tragen sollen. (*Abg. Uhlir: Daß wir 10.000 Millionäre haben, ist auch wahr!*) 10.000 sind es nicht. Außerdem können Sie natürlich nicht einen Betrieb, der ein Millionenvermögen aufweist, als privaten Millionär bezeichnen. Gott sei Dank gibt es doch Betriebe, die über ein Millionenvermögen verfügen, denn würde es diese nicht geben, Herr Kollege Uhlir, dann würden wir wahrscheinlich um sehr viele Arbeitsplätze zittern müssen; denn mit keinem Kapital kann nicht einmal die Verstaatlichte ihr Geschäft führen, sonst würde sie ja nicht immerfort Geld vom Bund verlangen. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Wir müssen anerkennen, daß ein Streben nach Gewinn die einzige Möglichkeit ist, einen Betrieb auch auf Dauer richtig zu führen. Das hat selbst der Osten erkannt. Er geht nun langsam dazu über, andere Satellitenländer sind ebenfalls bereits dazu übergegangen, die Betriebe wieder auf das Gewinnstreben umzustellen, und zwar deshalb, weil ein Betrieb, der überhaupt nichts trägt, auf die Dauer tatsächlich nicht lebensfähig gehalten werden kann und weil man ihn nicht immerfort mit Injektionsspritzen behandeln kann.

Weil das aber so ist, sollten wir nicht diese Aversion gegen jedes Gewinnstreben in den Betrieben haben. Wenn die Gewinne nicht mehr lukrieren — das sehen wir jetzt bei den Steuereingängen —, dann wird auch der Staat praktisch keine oder sehr wenig Steuern einnehmen können.

Noch ein Faktum hat die Ertragslage der Betriebe wesentlich ungünstiger gestaltet: die Unsicherheit. Wir haben heute noch keine Ahnung, wie die Investitionsbegünstigung ab 1. Jänner 1967 laufen wird. Vergessen Sie bitte nicht, daß Investitionen in einem größeren Betrieb nicht von heute auf morgen gemacht werden können, sondern daß sie langfristig geplant werden müssen. Solange also eine solche Unsicherheit in den Betriebsführungen vorherrscht — auch in der Verstaatlichten, das ist ganz egal, denn letzten Endes muß auch der Betriebsleiter des verstaatlichten Betriebes genauso disponieren und genauso überlegen, was er zu tun hat —, werden wir wahrscheinlich nicht jene Investitionsrate herbeiführen können, die — und das zeigt die ganze wirtschaftliche Entwicklung in der ganzen Welt — letzten Endes das A und O einer modernen Wirtschaftspolitik sein muß. Wo die Investitionsrate sehr stark absinkt, wie das zum Beispiel bei uns festzustellen ist, kann die wirtschaftliche Prosperität im bisherigen Maß nicht aufrechterhalten werden.

Mitterer

Man hat gestern unter anderem — wenn Sie schon auf diese Fernsehsendung Bezug nehmen — gesagt und die Frage gestellt: Die Investitionen sind ja schön und gut, aber sind sie auch richtig? Ich glaube, daß hier auch die Gesetze der Nationalökonomie gelten müssen. Wer wird das besser entscheiden: derjenige, der im Betrieb steht, oder irgendein anonymes Forum von irgendwelchen Superweisen, die von allen Betrieben etwas verstehen müßten, wenn ihre Entscheidungen auch richtig sein sollen? Wir müssen zurückkehren zu den Begriffen der westlichen Wirtschaft, die die Investitionsanschaffung oder die Investitionsdisposition der Verantwortung des wirtschaftlichen Leiters überläßt, völlig gleichgültig, ob das nun private oder staatliche Industrie ist. Er trägt die Verantwortung, und er versteht auch sein Geschäft. Man soll den Menschen nicht mehr dreinreden, als es heute ohnedies schon geschieht.

Die Unsicherheit auf dem Investitionssektor, aber auch auf anderen Sektoren des wirtschaftlichen Geschehens, soweit sie vom Staat beeinflusst werden, ist zweifellos auch mit ein Grund dafür, daß die wirtschaftliche Entwicklung nicht jene Rasanz beibehalten hat, die sie etwa in den Jahren 1950 bis 1955 hatte. Damals betrug das Wachstum wesentlich mehr, es lag bei 6 bis 7 Prozent. Heute dagegen sind wir schon unter 5 Prozent gelandet.

Die Konjunkturschwankungen! Auch das ist etwas, was wir nur zum Teil beeinflussen können. Es ist richtig, wenn Sie sagen, daß man vom Staate her durch Investitionstätigkeit nach den klassischen Methoden des deficit spending eingreifen und entsprechende Maßnahmen setzen kann. Aber, meine Damen und Herren, jetzt sagen Sie mir doch, wie man es machen soll: Wenn ein Finanzminister das deficit spending im Augenblick eines Konjunkturtales anwendet, wie es seinerzeit unter Kamitz erfolgt ist, dann ist er der „Schuldenmacher“, und wenn er es nicht tut, dann versteht er nichts von Wirtschaftspolitik! Jetzt frage ich: Was soll er eigentlich tun? (*Abg. Uhlir: Er soll nicht Politiker werden!*) Er soll auf jeden Fall etwas tun, was Sie dann kritisieren können. Ich meine, es ist sehr schwer zu verlangen, in Zeiten der Konjunkturrückläufe eine Politik des deficit spending zu betreiben, ohne in den Verdacht zu kommen, ein „Schuldenmacher“ zu sein.

Im übrigen sind die Schwankungen der Konjunktur in der ganzen Welt festzustellen. Ein Land, das zu 50 Prozent auslandsabhängig ist, hat es natürlich schwerer, die Konjunkturschwankungen völlig abzufangen. Wir wissen

genau, daß sowohl die verstaatlichte als auch die private Wirtschaft weitgehend auf den Auslandsektor angewiesen ist, sei es im Export mit den Preisen, die sie dort erhalten können, sei es im Import mit den Preisen, die sie bezahlen müssen. Daher kann man Konjunkturschwankungen gerade in einem kleinen Land, wenn nicht entsprechende Reserven im Budget vorhanden sind, sehr schwer abfangen. Zeigen Sie mir den Künstler, der bei dieser Begehrlichkeit, die im österreichischen Parlament bei Staatsausgaben herrscht, eine echte Reserve anhäufen könnte! Wenn 5 S in einem Fonds liegen, werden davon 100 S angefordert.

Ich glaube also nicht, daß man das, was hier falsch gemacht wurde, so leicht hin beurteilen sollte, weil in Wirklichkeit eine richtige Disposition, ökonomisch gesehen, noch wesentlich leichter zu treffen als auch politisch durchzusetzen ist.

Nun noch ein Wort über die Frage der Wirtschaftswachstumsgesetze. Sie haben sehr harte Worte für die Wirtschaftswachstumsgesetze gefunden. Ich bin nicht empfindlich, Herr Kollege; Sie wissen, ich habe Ihnen gesagt, in der Politik darf man nicht so mimosenhaft sein. Ich verstehe Ihre Argumentation sehr gut. Ich glaube auch, daß es das Vorrecht der Demokratie ist, daß man seine Meinung sagen kann, daß man Meinungen austauscht, daß allerdings nicht das Argument des größeren Geschreis und der größeren Lautstärke, sondern das bessere Argument dann auch zum Tragen kommen soll.

Wenn Sie die Wirtschaftswachstumsgesetze betrachten und sagen, sie kosten uns 1 ½ Milliarden Schilling, so ist das richtig, das werden sie uns auch kosten. Daher wird man sie auch nicht auf einmal durchziehen können. Das ist mir auch klar. Aber was sollen wir denn machen? Die Wirtschaftswachstumsgesetze basieren zum Beispiel zum Teil gerade auf dem Sektor, den Sie als Mangel bezeichnet haben, nämlich auf einer zuwenig großen Einflußnahme der öffentlichen Hand auf das Wirtschaftswachstum. Wie wollen Sie ein Wirtschaftswachstum erzielen, wenn Sie den Betrieben keine Möglichkeit geben, Kapital zu bilden? Sie kennen den Engpaß der Kapitalbildung der Verstaatlichten, Sie kennen genauso den Engpaß der Kapitalbildung in der Privatwirtschaft.

Wir hören immer wieder die Antwort, Kredite seien der einzige Ausweg. Es hat keinen Sinn, wenn Sie die Wirtschaft ständig wie bei einem Trapezakt hinauffragen, dabei aber beruhigend sagen: Wenn du hinunterfällst, steht unten ein Netz, das dich freund-

Mitterer

lieherweise auffängt! Zuerst muß die Wirtschaft leben können, um Kapital bilden zu können, erst dann kann sie auch Kredite aufnehmen. Beides zusammen ergibt im übrigen in der ganzen westlichen Welt erst die Möglichkeit, Betriebe anständig zu führen.

Über die Wirtschaftswachstumsgesetze gibt es sicherlich sehr viel zu reden, man kann da verschiedener Meinung sein, das ist jedem freigestellt. Gestatten Sie mir aber auch, daß ich meine Meinung dazu sage: Wenn wir die Wirtschaftswachstumsgesetze nicht beschließen sollten, dann ist die Fragestellung nicht die, ob Sie sich durchgesetzt haben oder nicht, sondern: Wie wird sich dann die Wirtschaft weiter entwickeln? Denn Sie müssen die Kuh, die Sie melken wollen, zuerst auch füttern! Es nützt nichts: Betriebe, die kein Kapital haben und sich daher nicht ausweiten können, können auch nichts abliefern. Und wenn sie keine Steuern abliefern, wird auch der Staat seine Aufgaben nicht erfüllen können.

Daher ist in dieser Frage anders als etwa bei der Einkommensteuerentwicklung zu entscheiden. Bei der Einkommensteuer kann man sagen: Es ist ein besseres oder schlechteres Leben, das wir dem einzelnen dadurch ermöglichen. Aber beim Wirtschaftswachstum, also bei den Steuerhilfen, die Sie dem Betrieb geben, entscheiden Sie darüber, ob sich dieser Betrieb ausdehnen kann oder nicht. Das ist die entscheidende Voraussetzung. Der Betriebsinhaber soll nicht besser leben, sondern er soll die Möglichkeit bekommen, den Betrieb auch modern mit Kapital und mit den nötigen Investitionsmitteln auszustatten.

Ich möchte also doch sehr bitten, daß man im Lichte dieser Überlegungen an die Diskussion über die Wirtschaftswachstumsgesetze herangeht. *(Abg. Uhlir: Werden sie sofort wirksam? Gehen Sie auf dieses Problem ein! Das ist doch kein Automat, wo man oben etwas hineinwirft und unten kommt es gleich heraus!)* Nein, Herr Kollege, solche Wundermittel gibt es nur im Traumland, daß man oben etwas hineinwirft und das Ergebnis unten herauszieht. *(Abg. Uhlir: Eben, eben!)* Es gibt allerdings Leute, die glauben, die Dummen werden einwerfen, und die Gescheiterten werden herausnehmen! *(Heiterkeit bei der ÖVP.)* Aber das wird auch nicht immer gehen. *(Abg. Horr: Die „Dummen“ sind die Arbeiter!)*

Wir müssen uns doch darüber klar sein, daß man eine solche Wirtschaftswachstumsgesetzesmaterie natürlich nicht von heute auf morgen wirksam lassen werden kann, das

kann man auch aus fiskalischen Gründen nicht von heute auf morgen machen. Aber Schritt für Schritt kann man das herbeiführen. Ich und wir alle sind gerne bereit, mit Ihnen darüber zu diskutieren, weil wir wissen, daß man den fiskalischen Überlegungen Raum geben muß.

Wenn wir aber wollen, daß diese Wirtschaft prosperiert, und wenn wir dem Staat alles das, was wir ihm aufgebrummt haben, abnehmen wollen, damit er es nämlich wird bezahlen können, müssen wir zuerst die Voraussetzungen dafür schaffen, daß es genügend Steuerquellen gibt. Und die gibt es nach der Fassung „Man nehme einem etwas weg“ nur einmal. Denn bekanntermaßen hat man nicht einmal im Kommunismus zweimal konfiszieren können, sondern nur einmal. Mit der einmaligen Abschöpfungsmaßnahme ist die Sache erledigt. Wohin das geführt hat, das haben wir in der Entwicklung der Oststaaten gesehen. *(Abg. Uhlir: Aber, aber! Ich habe geglaubt, Sie wollen ernsthaft diskutieren, jetzt kommen Sie aber mit Phrasen daher!)* Natürlich, selbstverständlich! Es ist doch ganz egal, ob Sie dem Betrieb den Rollbalken herunterziehen oder ob Sie ihn durch steuerliche Maßnahmen zum Ende zwingen. *(Abg. Uhlir: Jetzt kommen Sie mit Phrasen!)* Das ist gar keine Phrase. Ich wäre sehr glücklich, wenn es eine wäre.

In Wirklichkeit müssen wir uns über eines klar sein: Wenn wir uns in die westliche Weltwirtschaft einspielen wollen und wenn wir konkurrenzfähig sein wollen, dann müssen wir gleich jene Maßnahmen setzen, wie sie in der westlichen Welt gelten. Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß in den sozialistisch geleiteten Nordstaaten und in den nichtsozialistischen anderen Staaten Europas viel weitergehende Möglichkeiten bestehen, Kapital zu bilden, als in Österreich. Wir sind ja überhaupt ein prähistorisches Museum in nationalökonomischen Fragen geworden. *(Abg. Dr. Staribacher: An wem liegt denn das?)* An Ihnen! Erst jüngst hat mich ein Herr aus Holland gefragt: Wie lange kann man bei euch noch eure Wohnungs- und Staatswirtschaft anschauen gehen? So etwas gibt es in der ganzen westlichen Welt nur einmal! — Man sollte sich klar darüber sein, daß das, was in den sozialistischen Nordstaaten und in den nichtsozialistischen Staaten möglich ist, auch bei uns möglich werden könnte.

Es ist notwendig, daß wir das wirtschaftliche Wachstum fördern, wo wir können. Natürlich ist es möglich, daß wir das nicht tun. Dann aber werden wir die Konsequenzen weiterer Steuerrückgänge beobachten können,

Mitterer

und dann wird das in diesem oder jenem Fall bereits zu spät sein.

Ich würde also sehr bitten, die Wirtschaftswachstumsgesetze im Lichte dieser Überlegungen zu betrachten. Man kann über die Fragen verschiedener Meinung sein. Wenn wir beide guten Willens sind, wird es eine Möglichkeit geben, auch hier zu einem Ergebnis zu kommen. (*Abg. Uhlir: Zu vernünftigen Lösungen sind wir immer bereit!*) Ich höre das sehr gern, ich werde darauf gern zurückkommen. Ich hoffe, meine Herrschaften, daß wir diese Lösungen nicht nach dem Grundsatz der Neid-, sondern der Eidgenossenschaft zustande bringen werden, die zweifellos eine bessere Patin ist für die Lösung solcher Fragen.

Im übrigen darf ich sagen: Wenn wir der Wirtschaft das Wachstum geben, das sie braucht, dann wird sie auch ihre Pflicht erfüllen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Wallner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe — die 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965 in der Fassung des Ausschußberichtes und unter Berücksichtigung des Ergänzungsantrages — in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

13. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (812 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend

- a) die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Graz I, Innere Stadt (Haus Hofgasse 12, Garten am Karmeliterplatz 4, Haus Karmeliterplatz 3 und 4) und KG. Graz II, St. Leonhard (Palais Meran)
- b) die Belastung einer bundeseigenen Liegenschaft in der KG. Graz II, St. Leonhard, mit einer Dienstbarkeit (856 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen nunmehr zum 13. Punkt der Tagesordnung: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Graz und Belastung einer bundeseigenen Liegenschaft in Graz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Tödling. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Tödling: Hohes Haus! Diese Regierungsvorlage beinhaltet einen Tausch- und einen Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Bundesland Steiermark. Im Tauschwege übergibt die Republik Österreich dem Bundesland Steiermark Liegenschaften im Werte von 15,180.600 S. Als Gegenleistung erhält die Republik Liegenschaften im Werte von 17,269.000 S. Den Differenzbetrag von 2,088.400 S hat die Republik an das Land Steiermark bar zu bezahlen.

Lit. b in § 1 dieser Regierungsvorlage betrifft einen Dienstbarkeitsvertrag bezüglich des Gehens und Fahrens in den Hof des Hauses Leonhardstraße 15.

Es ist die Einholung der gesetzlichen Veräußerungs- und Belastungsermächtigung erforderlich.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Juli 1965 unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (812 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Wallner: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

14. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (813 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in den KG. Siezenheim, Maxglan und anderen Katastralgemeinden sowie die Belastung der bundeseigenen Liegenschaften in der KG. Wals mit Baurechten (857 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Siezenheim, Maxglan und anderen Katastralgemeinden sowie Belastung der bundeseigenen Liegenschaften in Wals.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Josef Steiner aus Salzburg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Josef Steiner (Salzburg): Herr Präsident! Hohes Haus! Die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, die Generaldirektionen der Österreichischen Bundes-

Josef Steiner (Salzburg)

forste und der Österreichischen Bundesbahnen sowie die Finanzlandesdirektionen für Oberösterreich und für Steiermark beabsichtigen, die im vorliegenden Gesetzentwurf bezeichneten Liegenschaften zu veräußern beziehungsweise zu belasten.

Nach der derzeitigen finanzverfassungsgesetzlichen Lage bedürfen diese Veräußerungen der Zustimmung durch den Nationalrat. Die Bundesregierung hat daher am 30. Juni 1965 den gegenständlichen Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht. Den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage sind alle näheren Einzelheiten der geplanten Veräußerung und Belastung der Liegenschaften zu entnehmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Juli 1965 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz in Beratung gezogen und mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (813 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Wallner**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

15. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (815 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in den KG. Lustenau und Kleinmünchen (ehemaliger kleiner Exerzierplatz Linz) (858 der Beilagen)

Präsident **Wallner**: Wir gelangen zum 15. Punkt der Tagesordnung: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Lustenau und Kleinmünchen.

Berichterstatter ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Josef Steiner, Salzburg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Josef Steiner (Salzburg)**: Hohes Haus! Zur Errichtung des geplanten Bundesrealgymnasiums II in Linz und Arrondierung des Areals für den Neubau einer Bundesgewerbeschule auf dem ehemaligen kleinen Exerzierplatz in Linz besteht die Möglichkeit, die hiefür in Betracht kommenden

Liegenschaften von der Stadtgemeinde Linz im Tauschwege gegen bundeseigene Liegenschaften zu erwerben, die die Stadtgemeinde vorwiegend zur Erweiterung des städtischen Wirtschaftshofes, für öffentliche Verkehrsflächen und für Zwecke eines städtischen Kindergartens benötigt.

Wie es schon beim vorhergehenden Punkt der Tagesordnung, über den ich berichtete, der Fall war, bedürfen auch diese Veräußerungen der Zustimmung durch den Nationalrat. Die Bundesregierung hat daher am 30. Juni 1965 den gegenständlichen Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht. Den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage sind alle näheren Einzelheiten der geplanten Veräußerung der Liegenschaften zu entnehmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Juli 1965 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz in Beratung gezogen und mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (815 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Wallner**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

16. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (819 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften aus den Marchfeld-Ökonomien (859 der Beilagen)

Präsident **Wallner**: Wir gelangen zum 16. Punkt der Tagesordnung: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften aus den Marchfeld-Ökonomien.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Haider. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Dr. Haider**: Hohes Haus! Durch die gegenständliche Vorlage soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, bundeseigene Liegenschaften in 15 Katastralgemeinden des Marchfeldes an die Land- und forstwirtschaftliche Bodenkredit- und Grunderwerbgenossenschaft für Niederöster-

Dr. Haider

reich zu veräußern. Die erwerbende Genossenschaft soll diese Grundstücke zum Zwecke der Aufstockung wieder weiterveräußern. Es handelt sich um Grundstücke im Ausmaß von insgesamt zirka 732 ha. Der Gesamtkaufpreis beträgt zirka 33 Millionen Schilling.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Juli 1965 in Beratung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ing. Scheibengraf, Dr. Broesigke und Minkowitsch sowie der Herr Bundesminister für Finanzen beteiligten, mit der dem Ausschlußbericht beigedruckten Abänderung des § 2 angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt durch mich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (819 der Beilagen) mit der dem Ausschlußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall von Wortmeldungen beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Wallner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Minkowitsch. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Minkowitsch** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich spreche zur Regierungsvorlage 819, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften aus den Marchfeld-Ökonomien, und möchte den Herrn Präsidenten bitten, aus Gründen der Zeitökonomie, damit ich mich nicht beim nächsten Tagesordnungspunkt gleich noch einmal zum Wort melden muß, auch einige Bemerkungen zur Regierungsvorlage 842 der Beilagen, die unter anderem die Veräußerung von Grundstücken in Ebling vorsieht, machen zu dürfen. Ich darf vorwegnehmen, daß die Fraktion der Österreichischen Volkspartei diesen Regierungsvorlagen die Zustimmung geben wird.

Hiemit wird ein weiterer sehr beachtlicher Schritt getan, in einem für ganz Österreich sehr interessanten, für die Bundeshauptstadt Wien aber lebensbedingungsgestaltenden landwirtschaftlichen Produktionsraum den bäuerlichen beziehungsweise gärtnerischen Elementen die Basis zu festigen, die ihnen ihre Berufsausübung auch in der Zukunft sichert. Rund 732 ha aus den Marchfeld-Ökonomien zu einem Preis von etwa 33 Millionen Schilling

und rund 121 ha in Ebling zum Preis von etwa 14,5 Millionen Schilling werden verkauft, wobei im Zuge der Wiener Raumplanung für Ebling die Schaffung eines modernen Gärtnerzentrums ermöglicht werden soll, was nur im Interesse der Wiener Bevölkerung gelegen sein kann.

Es gilt: Was man hat, das schätzt man nicht!, und so müssen wahrscheinlich immer erst Naturkatastrophen wie das heurige Hochwasser mit seiner monatelangen Überschwemmung fruchtbarster Gebiete und mit seiner stauenden Nässe in sonst als absolut wassersicher geltende Gegenden kommen, damit allgemein erkannt wird, wie problematisch Importe in Zeiten der eigenen Not sind. Trotz derzeitiger fast völliger Freigabe der Frühkartoffel- und Gemüseimporte kommt nämlich Auslandsware nur zögernd und entspricht auf dem nach jeder Richtung hin sehr verwöhnten Wiener Markt sehr oft weder in der Qualität noch im Preis.

Die in Frage stehenden Grundstücke stammen aus dem ehemals habsburgischen Vermögen, das nach dem ersten Weltkrieg in das Eigentum der Republik übergeführt worden ist. Eine gewisse juristische Problematik mußte hier erst einen abklärenden Reifungsprozeß erfahren, bevor heute dieser von der angestammten Bauernschaft seit Jahrzehnten erhoffte und angestrebte gesetzliche Akt realisiert werden kann.

Aber noch aus einem anderen Gesichtswinkel heraus sind diese heute und hier zu beschließenden Gesetze beachtenswert. Im Nachkriegsjahr 1919 wurden die Marchfeld-Ökonomien im Gesamtausmaß von 1561 ha von der Gemeinde Wien gepachtet, um die im Gegensatz zu den bäuerlichen Betrieben damals schon sehr stark marktleistungsorientierten Güter für die Versorgung der Wiener Spitäler und Märkte als marktpolitisch erst-rangigen Faktor zur unmittelbaren Verfügung zu haben. Der Pachtschilling war dementsprechend niedrig gehalten.

In der Folge wurde am 7. Juli 1941 wieder ein 25jähriger Pachtvertrag abgeschlossen, der, modifiziert, schon am 30. Jänner 1952 um zehn Jahre bis einschließlich 1965 verlängert wurde und der im wesentlichen als Leistung 175 kg Weizen je Hektar, die Gebäudeerhaltung und die Entrichtung der Grundsteuer vorsah, was einem Gesamtpachtschilling von etwa 750 S je Hektar entspricht, der nach heutigen Verhältnissen als sehr kulant angesprochen werden muß. Es war somit verständlich, daß trotz der grundlegend geänderten Verhältnisse, wie Steigerung der Flächenproduktivität der bäuerlichen Betriebe im Marchfeld über die der Gutsbetriebe hinaus,

Minkowitsch

wie intensivierungsbedingte enorme Marktleistungssteigerungen der bäuerlichen Betriebe in den letzten 20 Jahren und wie Übergang von der Nachkriegsmangelwirtschaft zum Überfluß sozialer Marktwirtschaft, die Gemeinde Wien eben wegen der günstigen Bedingungen diese Pachtungen in vollem Umfang führen wollte.

Die heute zu beschließende Lösung, vom früheren Landwirtschaftsminister Dipl.-Ing. Hartmann weitblickend eingeleitet und von seinem Amtsnachfolger Dr. Schleinzer mit einem feinen Gefühl für das politisch Mögliche in unzähligen Verhandlungen ehrlich erarbeitet, ist im positiven Sinne wahrhaft österreichisch: sie kennt keine Sieger und Besiegten, sondern versucht, allen berechtigten Bedürfnissen weitgehend Rechnung zu tragen. Die Gemeinde Wien tritt zwar die Hälfte der Pachtflächen ab, behält aber den Rest zu einem sehr angemessenen, sehr kulanten Pachtschilling. Die Republik erzielt einen Erlös für die verkauften Flächen, der, bezogen allein auf den bäuerlichen Grundaufstockungssektor — in Ebling liegt das Ergebnis noch weit günstiger —, bei einem Verzinsungsfaktor von 5 Prozent, den die Verkäuferin selbst in diesen Vertrag eingebaut hat, an Zinsenertrag mehr als das Dreifache des bisherigen Pachtschillings abwirft. Somit ist das in unseren Augen für die Verkäuferin bestimmt ein gutes Geschäft. Ein Teil der 1300 Betriebe umfassenden Gärtnerschaft kann in seinem neuzuschaffenden Zentrum in Ebling endlich auf Eigentumsflächen aufbauen und so den investitions- und damit produktionshemmenden Faktor des unsicheren Pachtens als einen Alptraum der Vergangenheit angehören lassen.

Die Bauernschaft des Marchfeldes schließlich kann sich in der Zukunft auf erheblich mehr, wenigstens flächenmäßig gesicherte Betriebe abstützen.

Wenn auch im Zentrum aller Betrachtungen der Mensch steht und in der Landwirtschaft die Gesamtpotenz des wirtschaftenden Ehepaares der ausschlaggebende Faktor für Erfolg oder Mißerfolg ist, so wird das Tempo der Entwicklung doch sehr maßgeblich von der Größe und Qualität der zur Verfügung stehenden Flächen bestimmt. Hier bestehen über das Marchfeld und die Marchfeldbauern selbst in meinem engsten Kollegenkreis die allerfalschesten Vorstellungen. Eine gemeinsame statistische Auswertung der Kammerbezirke Grobenzersdorf und Marchegg ergibt bei einer gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche von 45.280 ha, wovon 14.000 ha, das ist ein Drittel der gesamten Fläche, ertragsunsicherer Boden sind, und bei 2355 Betrieben

folgende prozentuelle Flächenverteilung: bis 20 ha 68,5 Prozent aller Betriebe, 20 bis 30 ha 9,5 Prozent der Betriebe, 30 bis 50 ha 15 Prozent der Betriebe, 50 bis 100 ha 5 Prozent, 100 bis 200 ha 1 Prozent und über 200 ha ebenfalls 1 Prozent.

Nochmals: Diese an sich noch immer unbefriedigende Besitzstruktur verschärft sich in ihrer Auswirkung dadurch, daß ein Drittel der Gesamtfläche Sand- und Schotterböden beziehungsweise hochwassergefährdete Böden sind, was besonders im heurigen Jahr in der Tragik voller Wucht wieder spürbar geworden ist.

Beachtenswert bei den zu behandelnden Gesetzesvorlagen ist auch, daß erstmalig bei Verkäufen der Zweiten Republik als Zwischenerberinnen einerseits die Wiener Landwirtschaftliche Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung und andererseits die Land- und forstwirtschaftliche Bodenkredit- und Grunderwerbgenossenschaft für Niederösterreich auftritt, welche letztere als Einrichtung der Landes-Landwirtschaftskammer für Niederösterreich während ihres zehnjährigen Bestandes schon etwa 15.000 ha für Grundaufstockungszwecke vermittelt hat und in Dr. Schneider über einen hervorragenden Fachmann auf diesem Gebiete verfügt.

Der Sinn des Dazwischenschaltens dieser Genossenschaft beziehungsweise Gesellschaft in Ebling ist, die Ermöglichung der optimalen straßen-, wasserleitungs-, elektrizitäts- und kanalisationsmäßigen Anschließung der Gesamtfläche sowie der Einplanung gemeinsamer Lagerungs- und Verkaufsmöglichkeiten nach modernsten Gesichtspunkten, um so den besten Effekt zu erreichen. Und weiters ist es der Sinn, im Marchfeld eine echte Verwaltungsvereinfachung für die Republik zu garantieren, da es die Verkäuferin anstatt mit Hunderten von Partnern nur mit einem Partner, einem Vertrag und einem durch Bürgschaft der Landes-Landwirtschaftskammer abgesicherten Zahler zu tun haben wird und sich auch nicht um die Vermessungs- und Parzellierungsarbeiten kümmern muß. *(Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.)*

Die für diesen Fall gewinnloser und vollkommener Weitergabe zu Aufstockungszwecken durch die Genossenschaft beziehungsweise Gesellschaft nicht eindeutig geklärte Gesetzeslage ließ es geboten erscheinen, im § 2 jedenfalls Steuerbefreiung für die Zwischenerberinnen in ihrer vorübergehenden treuhändähnlichen Funktion vorzusehen, was das nur unterstützende Wirken der beiden Käuferinnen unterstreichen soll.

Als einziger bäuerlicher Nationalratsabgeordneter des Marchfeldes und des angren-

Minkowitsch

zenden Weinlandes möchte ich allen sehr herzlich danken, die zum Gelingen dieser Gesetzesvorlagen beigetragen haben, besonders aber Herrn Minister Dr. Schleinzer für seine staatsmännisch gezügelte und dadurch erfolgsgekrönte Tatkraft und Verhandlungskunst. Möge der Geist gut österreichischer Toleranz dieser Vorlagen ausstrahlen auf so manches bisher noch ungelöst gebliebene Problem und mögen doch endlich alle erkennen, daß echte und dauerhafte Lösungen nur bei ehrlichem Ausgleichen und Abwägen aller berechtigt beteiligten Interessen gefunden werden können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuss beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

17. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (842 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Veräußerungen von bundeseigenen Liegenschaften in den Katastralgemeinden Friedersdorf, Wiesmannsreith, Spitz/Donau und anderen Katastralgemeinden (Grundaufstockungsaktion) (863 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 17. Punkt der Tagesordnung: Veräußerung bundeseigener Liegenschaft (Grundaufstockungsaktion).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Haider. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Haider: Hohes Haus! Nach dem Inhalt der gegenständlichen Vorlage soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, bundeseigene Liegenschaften zu veräußern, und zwar erstens 231 Grundstücke im Gesamtausmaß von zirka 83 ha zu einem Kaufpreis von 1,582.838,30 S in 13 Katastralgemeinden zum Zwecke einer von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich angeregten Grundaufstockung bäuerlicher Betriebe an Landwirte, in einigen Fällen auch an Gemeinden.

Z. 2 enthält die Ermächtigung zu einem Grundtausch mit den Ehegatten Josef und Maria Grünwald.

Z. 3 enthält die Ermächtigung zum Verkauf von Grundstücken in der Katastralgemeinde Eßling an die Wiener Landwirtschaftliche Siedlungsgesellschaft mbH. in Wien. Die Käuferin, also die Wiener Landwirtschaft-

liche Siedlungsgesellschaft mbH., beabsichtigt, die Grundstücke nach Aufschließung für Zwecke des Gartenbaues weiterzuveräußern.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Juli 1965 in Beratung gezogen. Zum Gegenstand haben außer dem Berichterstatter der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke und der Herr Bundesminister für Finanzen gesprochen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen.

Ich stelle somit namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (842 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

18. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (843 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Spumberg und anderen Katastralgemeinden sowie Belastung einer Liegenschaft mit einem Baurecht in der KG. Spittal/Drau (864 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 18. Punkt der Tagesordnung: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Spumberg und anderen Katastralgemeinden sowie Belastung einer Liegenschaft mit einem Baurecht in Spittal/Drau.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Josef Steiner, Salzburg. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Josef Steiner (Salzburg): Herr Präsident! Hohes Haus! Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau beabsichtigen, die im vorliegenden Gesetzentwurf bezeichneten Liegenschaften teils im Kauf-, teils im Schenkungs- und teils im Tauschweg zu veräußern beziehungsweise zu belasten. Da bei den beabsichtigten Veräußerungen und bei der Belastung keine Tatbestände vorliegen, nach welchen das Bundesministerium für Finanzen gemäß Artikel VIII

Josef Steiner (Salzburg)

des Bundesfinanzgesetzes 1965 selbst veräußern oder belasten könnte, hat die Bundesregierung am 6. Juli 1965 den gegenständlichen Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht.

Den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesvorlage sind alle näheren Einzelheiten der geplanten Veräußerungen beziehungsweise Belastungen zu entnehmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Juli 1965 in Beratung gezogen und mit Stimmenteinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (843 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

19. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (783 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird (848 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 19. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kulhanek.

Bevor ich dem Berichterstatter das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß hiezu ein Antrag der Abgeordneten Mitterer, Dr. Kleiner und Genossen vorliegt, der genügend unterstützt ist und daher zur Debatte steht.

Ich bitte den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Dr. Fiedler, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Dr. Fiedler:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mitterer, Dr. Kleiner und Genossen zur Regierungsvorlage 783 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. Gesetzgebungsperiode.

1. Im Artikel I Z. 2 ist im § 41 Abs. 10 in der vierten Zeile das Wort „Ministeriums“ durch das Wort „Bundesministeriums“ zu ersetzen.

2. Im Artikel I Z. 13 ist der Satz „§ 86 hat zu lauten:“ durch den Satz „Die Über-

schrift zu § 86 sowie dieser haben zu lauten:“ zu ersetzen.

Dementsprechend ist unter Weglassung des Anführungszeichens vor dem § 86 diesem als Überschrift vorzusetzen: „Vollstreckung“.

3. Im Artikel I Z. 14 ist der Satz „An ihre Stelle haben die folgenden §§ 87 bis 92 sowie 92a und 92b zu treten:“ durch den Satz „An ihre Stelle haben unter der Überschrift ‚Berufung‘ die folgenden §§ 87 und 88 und unter der Überschrift ‚Verfahren vor dem Obersten Patent- und Marken-senat‘ die folgenden §§ 89 bis 92 sowie 92a und 92b zu treten:“ zu ersetzen.

Dementsprechend ist unter Weglassung des Anführungszeichens vor dem § 87 diesem als Überschrift vorzusetzen: „Berufung“; außerdem ist vor dem § 89 einzufügen: „Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat“.

4. Im Artikel I Z. 15 ist der Satz „§ 93 hat zu lauten:“ durch den Satz „Die Überschrift zu § 93 sowie dieser haben zu lauten:“ zu ersetzen.

Dementsprechend ist unter Weglassung des Anführungszeichens vor dem § 93 diesem als Überschrift vorzusetzen: „Einschränkung von Anträgen“.

Präsident: Ich bitte nunmehr den Berichterstatter, Abgeordneten Kulhanek, um seinen Bericht.

Berichterstatter Kulhanek: Hohes Haus! Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage beraten. Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Erkenntnis die Bestimmung aufgehoben, wonach eine Berufung gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes an den Obersten Patentgerichtshof möglich ist, da Justiz und Verwaltung jeweils getrennt sein müssen.

Der vorliegende Entwurf trägt dem Rechnung. Der Oberste Patentgerichtshof wird nunmehr in eine Kollegialbehörde umgewandelt und als Oberster Patent- und Markensenat errichtet.

Im Artikel I sind Bestimmungen über die Zusammensetzung, Angelobung und die Dauer des Amtes festgelegt.

Artikel II enthält die Übergangsbestimmungen, Artikel III den Wirksamkeitsbeginn.

An den Verhandlungen haben sich die Abgeordneten Meißl, Ing. Scheibengraf, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Dr. Hauser, Moser und die Staatssekretäre Weikhart und Dr. Kotzina beteiligt.

Der Handelsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Regie-

Kulhanek

rungsentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Der Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Einwand wird nicht erhoben. Wir gehen in die Debatte ein.

Als erster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Kleiner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Kleiner (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Die vorliegende Abänderung des Patentgesetzes ist durch eine unabweisliche Abänderung des Markenschutzgesetzes auf Grund des Verfassungsgerichtshoferkennnisses, das der Herr Berichterstatter zitiert hat, verursacht worden. Der wesentliche Inhalt dieser Abänderung ist eine Änderung des Berufungsverfahrens und ein Umbau des Patentgerichtshofes in eine nunmehr „Oberster Patent- und Markensenat“ benannte Kollegialbehörde.

Über die notwendige Anpassung des Patentgesetzes an die durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes geschaffene Situation ist eine umfassende Beratung in einer Enquete, die vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durchgeführt wurde, vorgenommen worden. Es sind dort sehr viele Lösungsmöglichkeiten erwogen worden. Wir glauben aber, daß die nun in der Regierungsvorlage gefundene Lösung den Notwendigkeiten beziehungsweise der Aufgabe, die durch das Verfassungsgerichtshoferkennnis gestellt wurde, entspricht.

Aufgabe war, den verfassungswidrigen Zustand zu beheben, daß im Berufungsverfahren ein Gerichtshof über den Bescheid einer Verwaltungsbehörde die Kontrolle übt. Das ist durch Artikel 94 unserer Bundesverfassung unmöglich. Es war also durchaus konsequent, auch das Patentgesetz, dem eine solche Feststellung der Verfassungswidrigkeit jeden Tag drohte, dem Erkenntnis anzupassen.

In der erwähnten Enquete haben allerdings Kollege Scheibengraf und ich die Meinung vertreten, daß es richtig wäre, das Patentamt überhaupt in eine Gerichtsbehörde umzuwandeln und für diese ein durchgehendes gerichtliches Verfahren zu wählen. Wir stehen aber nicht an, anzuerkennen, daß die gefundene Lösung auch brauchbar ist, und stellen mit Freude fest, daß man jedenfalls keine Lösung getroffen hat, die etwa eine Abänderung der Bundesverfassung selbst erfordert hätte. Auch das ist in der erwähnten Enquete besprochen worden.

Am erfreulichsten ist, daß der Weg, der da und dort auch erwogen wurde, nicht beschritten wurde, etwa die Bestimmung im Markenschutzgesetz, die bereits als verfassungswidrig festgestellt wurde, und die von einer solchen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ebenso bedrohte Bestimmung des § 87 Patentgesetz durch Erhebung in den Verfassungsrang zu sanieren. Das wäre ein weiterer Beitrag zu der gelegentlich geübten Methode, die meiner Ansicht nach auch rechtspolitisch nicht sehr erfreulich ist, die Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung dadurch zu beheben, daß man sie zu einer Verfassungsbestimmung erhebt. Daß also dieser Weg nicht beschritten wurde, soll ausdrücklich anerkannt werden.

Es ist nun für das Verfahren zwischen Nichtigkeitsabteilung des Patentgerichtes und dem bisherigen Patentgerichtshof ein durchgehendes Verwaltungsverfahren gewählt worden. Die Zweckmäßigkeit dieser Änderung ist nicht zu bestreiten. Allerdings war der Preis dafür der Prestigeverlust des Patentgerichtshofes, der immerhin seit 1897 eine anerkannte Tätigkeit geübt hat, international bekannt war und nun in eine oberste kollegiale Verwaltungsbehörde umgewandelt wird. Die Möglichkeit, daß der Patentgerichtshof dieses Schicksal erleiden könnte, ist in der Enquete des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau schon vorweg bedauert worden, aber ich möchte diesen Umstand nicht dramatisieren. Wenn ich auch persönlich für ein durchgehendes gerichtliches Verfahren eingetreten bin, so will ich doch anerkennen, daß es natürlich auch so geht.

Eines möchte ich allerdings mit Bedauern feststellen, nämlich daß bei der Gelegenheit der Novellierung des Patentgesetzes die Anpassung an den internationalen Stand des Patentrechtes nicht vorgenommen wurde. Es bestehen das Madrider Markenabkommen, das insbesondere die Neuerung der Dienstleistungsmarke zum Inhalt hat, und der Pariser Unionsvertrag, an die das österreichische Patent- und Markenschutzrecht noch nicht angepaßt sind. Nun ist der Entwurf des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau so spät zustande gekommen, daß es angesichts des durch den Verfassungsgerichtshof gesetzten Termins nicht mehr möglich war, lange über die Vorlage zu diskutieren. Das war keine Schuld des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau; das langwierige Begutachtungsverfahren, die Durchführung der mehrfach erwähnten Enquete haben es dem Ministerium für Handel und Wiederaufbau nicht ermöglicht, seine Vorlage früher auszuarbeiten. Aber die SPÖ wollte doch noch eine Sicherung

Dr. Kleiner

für die Durchführung dieser Anpassung an den internationalen Standard des Patentrechtes dadurch herbeiführen, daß man dem Gesetz eine Befristung gibt. Natürlich kann man sagen, daß auch ein unbefristetes Gesetz zu gegebener Zeit an einen solchen internationalen Standard angepaßt werden kann. Aber ein deutlicheres Erinnerungszeichen für diese Notwendigkeit wäre vielleicht eine solche Befristung, die wir vorgeschlagen haben, dem aber nicht entsprochen wurde. So ist zu befürchten, daß die Anpassung des Patentgesetzes an das internationale Patentrecht unter Umständen doch auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben ist.

Ich möchte aber trotzdem bekennen, daß die Änderung des Patentgesetzes, wenn sie auch nicht ganz unseren Vorstellungen entspricht, doch eine brauchbare Lösung darstellt und wir dieser Gesetzesvorlage gerne unsere Zustimmung geben werden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broesigke (FPÖ): Hohes Haus! Das kommende europäische Patentrecht sieht vor, daß in Patentsachen ein europäisches Patentamt entscheiden soll; gegen Entscheidungen dieses europäischen Patentamtes soll der Rechtszug an einen europäischen Patentgerichtshof gegeben sein. Es wird also hier genau die Lösung nachgebildet, die in Österreich seit fast 70 Jahren auf dem Gebiet des Patent- und Markenschutzes bestanden hat — eine Lösung, die vorbildlich gewesen ist, weit über unser Land hinaus anerkannt war und zur Folge gehabt hat, daß ein österreichisches Patent, also ein nach den österreichischen Vorschriften geprüftes und anerkanntes Patent, international einen sehr guten Ruf gehabt hat. In dem Augenblick nun, da auf europäischem Gebiet eine Regelung eingeführt werden soll, die der bisherigen österreichischen entspricht, vollzieht Österreich einen Rückschritt, indem es den Patentgerichtshof aufhebt, daraus eine Verwaltungsbehörde macht, und dies alles, ohne daß hierfür eine zwingende Notwendigkeit gegeben wäre.

Es standen folgende Möglichkeiten zur Diskussion: Man konnte das ganze Patentamt in ein Gericht verwandeln, eine Lösung, die vielleicht schwierig gewesen wäre. Aber wenn man schon das nicht wollte, dann hätte es noch zwei weitere Ausweichmöglichkeiten gegeben: Man konnte erstens die Bestimmungen über den Patentgerichtshof zu einer Verfassungsbestimmung machen. Es wurde von meinem Vorredner gesagt, daß hier rechtspolitische Bedenken bestehen, aber ich möchte

meinerseits zu bedenken geben, daß man hier doch zwischen zwei grundlegenden Fällen entscheiden muß. Der eine Fall ist der, daß ein Staatsbürger sich in seinen verfassungsmäßigen Rechten beschwert erachtet; er ruft den Verfassungsgerichtshof an, er bekommt recht, weil die gesetzliche Vorschrift verfassungswidrig gewesen ist, und nun kommt der Gesetzgeber und nimmt ihm sein Recht wieder weg, indem er ein Verfassungsgesetz beschließt. Das soll natürlich nicht sein, obwohl es zu wiederholten Malen in diesem Hohen Haus geschehen ist und unter anderem auch bei der Beschlußfassung über die Grundsteuergesetznovelle vor wenigen Tagen neuerlich so gehandhabt wurde.

Der andere Fall ist aber der, daß der Verfassungsgerichtshof einen formellen Fehler in der Rechtsordnung feststellt. Hier ist kein Bedenken dagegen, eine Verfassungsbestimmung daraus zu machen, also eine verfassungsmäßige Regelung einzuführen, auf Grund deren auf dem Gebiet des Patent- und Markenschutzes ein Rechtszug von einer Verwaltungsbehörde, also vom Patentamt, an den Patentgerichtshof gegeben ist. Schließlich hat sich der jetzige Präsident des Patentgerichtshofes selber, dessen Meinung doch auch irgendwie berücksichtigt werden müßte, für diese eine Regelung ausgesprochen.

Es gäbe aber noch eine weitere Möglichkeit; sie wurde in der österreichischen Gesetzgebung zu wiederholten Malen besprochen und wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht beanstandet. Ich erwähne das Beispiel des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung, ich erwähne das Beispiel des Schlichtungsstellenverfahrens nach dem Mietengesetz.

Wie ist es beim Schiedsgericht der Sozialversicherung? Auch hier entscheidet eine Verwaltungsbehörde, nämlich der Sozialversicherungsträger, und der Versicherte hat nun die Möglichkeit, die Klage bei einem Gericht, dem Schiedsgericht der Sozialversicherung, einzubringen, und mit Einbringung der Klage tritt der Bescheid der Verwaltungsbehörde außer Kraft. Genauso nach dem Mietengesetz: Entscheidet die Schlichtungsstelle, eine Verwaltungsbehörde, und ist einer Partei diese Entscheidung nicht recht, so ruft sie das Gericht an; dadurch tritt die Entscheidung der Schlichtungsstelle außer Kraft.

Genauso wäre es möglich gewesen, eine Regelung zu finden, daß im Falle einer Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung der Betroffene die Möglichkeit hat, den Patentgerichtshof mittels Klage anzurufen, wodurch der Bescheid außer Kraft treten würde. Oder man hätte auch aus der Nichtigkeitsabteilung

Dr. Broesigke

ein Gericht machen können mit dem Rechtszug zum Patentgerichtshof.

Es wären also im ganzen drei verfassungsmäßig und juristisch einwandfreie Möglichkeiten zu Gebote gestanden, um den Patentgerichtshof, der sich durch viele Jahrzehnte bewährt hat, in der derzeitigen Form zu erhalten, in dem Fall der Umwandlung der Nichtigkeitsabteilung in ein Gericht die Rechtslage vielleicht sogar noch zu verbessern. Von allen diesen Möglichkeiten hat man keinen Gebrauch gemacht, sondern man hat in dieser Regierungsvorlage den schlechtesten Ausweg gewählt, indem man das Gericht in eine Verwaltungsbehörde verwandelt.

Ich darf abschließend sagen, daß diese Lösung außerdem noch auf schwerwiegende verfassungsmäßige Bedenken stößt, und zwar aus folgendem Grund: Nach der Menschenrechtskonvention hat jeder Staatsbürger ein Recht darauf, daß seine Sache vor einem Gericht verhandelt werde. Wenn man also als oberste Instanz hier kein Gericht hat, so wird bei erster Gelegenheit wahrscheinlich jemand diese Entscheidung in Straßburg anfechten, weil seine Sache nämlich nicht vor einem Gericht, sondern einer Verwaltungsbehörde in letzter Instanz verhandelt wurde, und es ist anzunehmen, daß er dann auch recht bekommen wird. Es wird uns genauso gehen wie bei der Strafprozeßordnung, wo eine Gesetzesänderung beschlossen werden mußte, weil es klar war, daß die geltende Strafprozeßordnung mit der Menschenrechtskonvention nicht vereinbar war.

Aus allen diesen Gründen werden wir dieser Regierungsvorlage und auch der nächsten, die ja im Grunde dasselbe betrifft, unsere Zustimmung nicht geben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

20. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (782 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird (849 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 20. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kulhanek. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kulhanek:** Hohes Haus! Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes, das eine Änderung des Patentgesetzes notwendig gemacht hat, ist auch Anlaß, auf dem Markenschutzsektor eine Änderung vorzunehmen, und zwar hinsichtlich der Umwandlung des Patentgerichtshofes in eine oberste kollegiale Behörde.

Die Artikel sind gleich gefaßt. Im Artikel I sind Organisation und Zusammensetzung des neuen Senates, im Artikel II sind Übergangsbestimmungen und im Artikel III der Wirkkeitsbeginn festgehalten.

Der Handelsausschuß stellt den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, und falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

24. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (171/A) der Abgeordneten Mitterer, Uhlir und Genossen, betreffend Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 (867 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 24. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Regensburger:** Hohes Haus! Der Antrag 171/A der Abgeordneten Mitterer, Uhlir, Dr. Fiedler, Kostroun und Genossen zielt auf eine Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 hin.

Wie dem Hohen Hause bekannt ist, sieht das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das jetzt in Geltung steht, für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1942 gebaut wurden, gegenüber den Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen späterer Baujahre eine niedrigere Kraftfahrzeugsteuer vor. Mit dieser Vorlage wird nun die differenzierte Besteuerung nach dem Baujahr wegfallen.

Die im gleichen Tarif vorgesehene höhere Besteuerung der Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm³ hat dazu geführt, daß diese Kraftfahrzeuge bei einer Veräußerung als Gebrauchtwagen nicht oder nur sehr schwer anzubringen sind. Diese Vorlage soll nun insofern eine Änderung bringen, als die für diese Kraftfahrzeuge vorgesehenen Steuersätze

Regensburger

sich nach einer bestandenen Steuerpflicht von 36 Monaten um zwei Drittel ermäßigen.

Im übrigen sind bezüglich der Abgabenerhebung einige weitere Änderungen vorgehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 9. Juli 1965 beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mitterer und Dr. Broesigke sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz das Wort. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, gestatte ich mir den Vorschlag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

25. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (177/A) der Abgeordneten Kulhanek, Kostroun, Dr. Broesigke und Genossen, betreffend Abänderung der Bundesabgabenordnung (BAO.) (868 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 25. Punkt der Tagesordnung: Abänderung der Bundesabgabenordnung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kulhanek. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kulhanek:** Hohes Haus! Laut Bundesabgabenordnung besteht bei Überschreiten gewisser Grenzen die Verpflichtung zur Führung einer Buchhaltung. Da diese Grenzen seit 1954 in gleicher Höhe bestehen, erscheint es notwendig, dem Verfall des Schillings in irgendeiner Form Rechnung zu tragen. Dieser Geldwertänderung trägt dieser Antrag Rechnung.

Künftighin wird die Grenze des Umsatzes von 1 Million auf 1,5 Millionen Schilling, die Grenze des Gewerbekapitals von 250.000 S auf 400.000 S, die Grenze des landwirtschaftlichen Kapitals von 500.000 S auf 600.000 S und die Grenze des Gewinnes von 50.000 S auf 75.000 S erhöht.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem

dem Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Einwand hiegegen wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster Redner ist der Herr Abgeordnete Mayr zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Mayr (ÖVP):** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dieser Gesetzesnovelle wurden nun endlich ein jahrelang sehr berechtigter Wunsch und eine sehr berechnete Forderung der kleinen Selbständigen erfüllt.

Ich freue mich, daß der am 1. April 1965 eingebrachte Initiativantrag der ÖVP-Abgeordneten als Grundlage für den nun vorliegenden gemeinsamen Antrag diente und daß die Sozialisten den Widerstand gegen diese notwendige Valorisierung der Buchführungsgrenzen aufgegeben haben.

Ich erlaube mir, darauf zu verweisen, daß ich in den letzten Jahren anlässlich der Budgetberatungen sowohl im Ausschuß wie auch im Plenum wiederholt die Forderung erhoben habe, die seit 1954 unveränderten Grenzen im § 125 der Bundesabgabenordnung den inzwischen eingetretenen Geldwertänderungen anzupassen. Sehr ausführlich habe ich dies in der Budgetberatung am 11. Dezember 1963 im Hohen Haus begründet.

Durch die Anhebung der Buchführungsgrenzen wird nun die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, auch die Pauschalierungsrichtsätze für die künftigen Veranlagungen der pauschalierungsfähigen Betriebe anzuheben und somit einem wesentlich größeren Kreis von kleinen Selbständigen die vereinfachte Steuerveranlagung zu gestatten.

Dies bedeutet für viele Tausende von Selbständigen eine wesentliche Erleichterung, weil sie sich dadurch erhebliche unproduktive Arbeiten ersparen, aber auch eine finanzielle Erleichterung, weil sie bei der einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnung und bei der nach den Richtsätzen abzugebenden Steuererklärung nicht unbedingt einen Steuerberater benötigen.

Künftig werden also, wie der Herr Berichterstatter bereits ausführte, Selbständige mit einem Gewinn aus einem Gewerbebetrieb unter 75.000 S nicht mehr der gesetzlichen Buchführungspflicht unterworfen sein, wenn ihr Gesamtumsatz 1,5 Millionen Schilling und

Mayr

das gewerbliche Betriebsvermögen 500.000 S nicht übersteigen. Diese Anhebung entspricht dem verminderten Geldwert.

Erfreulich ist auch, daß der Absatz 4 des § 125 unverändert bleibt und daß durch die 15prozentige Toleranzgrenze eventuell auftretende Härten vermieden werden.

Eine präzise Übergangsregelung war in diesem Gesetzentwurf entbehrlich, weil das geltende Recht im § 125 Abs. 3 eine solche Übergangslösung vorsieht. Im Herbst dieses Jahres werden wir mit den Vertretern des Finanzministeriums wieder über die Pauschalierungsrichtsätze für die künftigen Veranlagungsjahre, also für das Jahr 1965 und die folgenden Jahre, verhandeln müssen. Ich möchte jetzt schon darauf verweisen, daß meines Erachtens die Erhöhung der Wertgrenzen ab 1. Jänner 1966 nicht ausschließt, daß sich die Richtsätze der Pauschalierung für 1965 innerhalb der neuen Gewinngrenze bewegen können, da die Zustellung der Steuerbescheide für 1965 frühestens erst im Jahre 1966 erfolgen kann und außerdem ein rechtlicher Zusammenhang zwischen Buchführungsgrenzen und Richtsatzbesteuerung nicht besteht.

Erlauben Sie mir, in diesem Zusammenhang auch auf eine interessante Statistik hinzuweisen. Ich möchte jetzt aufzeigen, wie die Einkommensverhältnisse bei den selbständig Berufstätigen liegen. Auf Grund der Statistik der gewerblichen Pensionsversicherungsanstalt mit Stichtag 30. April 1965 gab es insgesamt 201.602 Pflichtversicherte. Von diesen haben 21,8 Prozent ein Einkommen von weniger als 6000 S jährlich, 7,5 Prozent haben ein Einkommen zwischen 6000 und 12.000 S, 20,2 Prozent haben ein Einkommen zwischen 12.000 und 24.000 S, 13,2 Prozent haben ein Einkommen zwischen 24.000 und 36.000 S, 4,8 Prozent haben ein Einkommen zwischen 36.000 und 43.200 S, 13 Prozent haben ein Einkommen zwischen 43.200 und 57.600 S, und nur 20 Prozent haben ein Einkommen über 57.600 S jährlich. Das heißt, daß zirka 70 Prozent der selbständigen Handels- und Gewerbetreibenden mit ihrem Einkommen unter 43.000 S jährlich liegen.

Diese einwandfreie Statistik beweist eindeutig, wie notwendig es ist, der großen Gruppe dieser Steuerpflichtigen durch eine vernünftige, den tatsächlichen Verhältnissen angepaßte vereinfachte Richtsatzbesteuerung Rechnung zu tragen.

Abschließend möchte ich noch betonen, daß die Steuerpauschalierung kein Steuergeschenk für die kleinen selbständig Erwerbstätigen bedeutet, sonst hätte von den pauschalierungsfähigen Betrieben bereits in den letzten

Jahren ein wesentlich höherer Prozentsatz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Tendenz — und das ist auch interessant — war in den letzten Jahren stets fallend. Ursprünglich hatten wir ungefähr 30.000 pauschalierte Betriebe, im letzten veranlagten Jahr waren es nur mehr 26.000.

Durch die Anhebung der Buchführungsgrenzen werden aber nun künftig auch wiederum die Drei-Gehilfen-Betriebe in die Pauschalierungsrichtlinien einbezogen werden können.

Den Herrn Finanzminister möchte ich ersuchen, daß bei den im Herbst notwendigen Verhandlungen über die Richtsatzbesteuerung für die Jahre 1965 und 1966 weitgehendes Verständnis für die Lage der kleinen selbständig Erwerbstätigen an den Tag gelegt wird und daß besonders unsere berechnete Forderung berücksichtigt wird, wonach jene Gewerbetreibenden, die nebstbei eine Handelsberechtigung haben, künftig auch in die Pauschalierung einbezogen werden und die noch bestehenden Härten beseitigt werden können.

Die Österreichische Volkspartei stimmt dieser Gesetzesvorlage gerne zu. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kostroun. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Kostroun (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir haben im Hohen Haus in letzter Zeit eine Reihe von Gesetzesänderungen in der Richtung vorgenommen, daß wir bisher geltende mit bestimmten Summen festgesetzte Grenzen dem veränderten Geldwert angepaßt, also wieder in eine reale Relation gebracht haben. Auch mit der vorliegenden Novelle zur Bundesabgabenordnung, die auf gemeinsame Bemühungen von Abgeordneten beider Regierungsparteien zurückzuführen ist, geschieht dies. Meine Auffassung unterscheidet sich hier von der des Herrn Abgeordneten Mayr. Wir haben die Forderung schon vor längerer Zeit erhoben, genauer gesagt im Vorjahr. Der Wirtschaftsbund hat vor einigen Wochen den Antrag gestellt, wir haben uns zusammengesetzt und haben den gemeinsamen Weg gefunden. Das ist also nicht eine Angelegenheit von uns oder von der Volkspartei, sondern es ist ein gemeinsames Begehren gewesen, dem Rechnung getragen wurde. Das findet jetzt in einem Antrag aller drei in diesem Haus vertretenen Parteien seinen Niederschlag.

Wir haben also auch auf diesem Gebiet eine Anpassung vorgenommen, die notwendig war und die wir in anderen Gesetzen bereits durchgeführt haben. In diesem Fall handelt es sich

Kostroun

um die Anpassung der Buchführungsgrenzen an die Geldwertveränderungen.

Über die bisher geltenden Umsatzgrenzen, über die Grenzen des Einheitswertes des Betriebsvermögens sowie des sogenannten Einkommens oder Gewinnes dieser kleinen Wirtschaftstreibenden und die nunmehr vorgeesehenen Änderungen hat der Herr Berichterstatter bereits referiert.

Die kleinen Wirtschaftstreibenden, die bisher einkommensteuerverpauschaliert waren und immer befürchten mußten, von der Pauschalierung ausgenommen zu werden, nicht weil sie real mehr, sondern nur summenmäßig geringfügig mehr verdient haben, werden es zu schätzen wissen, daß sie durch die vorliegende Gesetzesvorlage weiterhin pauschaliert bleiben und nicht unter die Buchführungspflicht fallen. Wenn man sich vergegenwärtigt — ich sage nur in anderen Worten, was mein Vorredner gesagt hat —, daß nunmehr bei einer Einkommens- beziehungsweise Gewinnsgrenze von jährlich 75.000 S die Buchführungspflicht beginnt, so ersieht man daraus, daß gegenwärtig nur die kleinsten Wirtschaftstreibenden unter die Steuerpauschalierung fallen. Die Finanzämter müßten auf Grund ihrer Erfahrungen bestätigen, daß es gegenwärtig unzählige selbständige Erwerbstätige gibt, die die Einkommensteuerverpauschalierung in Anspruch nehmen könnten, dies aber nicht tun, weil sie sich durch die Sätze der Pauschalierung ungerecht behandelt fühlen. Sie liefern lieber die steuerlichen Unterlagen und unterziehen sich der Einkommensteuerbemessung, weil sie davon überzeugt sind, daß sie so besser wegkommen. Auf der anderen Seite aber gibt es ebenso viele selbständige Wirtschaftstreibende, die, nicht begrenzt durch eine 45-Stunden-Woche, vom frühen Morgen bis zum späten Abend beruflich tätig sein müssen und die ganz einfach nicht die Zeit finden, die steuerlichen Unterlagen für eine Steuererklärung zu führen, und deswegen die Pauschalierung vorziehen. Das auch deshalb, weil sie dann im vorhinein wissen, welche Steuerleistungen sie zu erbringen haben. Sie haben außerdem Zeit, sich ihrer beruflichen Tätigkeit zu widmen, ohne plötzlich durch eine unangenehme oder ungerechte Steuernachzahlungsvorschreibung gestört zu werden.

Aber auch der Fiskus wird bestätigen können, daß die Steuerpauschalierung für diesen kleinen Personenkreis von selbständig Erwerbstätigen für ihn kein Nachteil ist. Die Steuereingänge gehen früher als bei einer Fatierung ein, sie gehen pünktlicher ein, und dazu ersparen sich die Finanzämter noch eine Unmenge an Verwaltungsarbeit. Wir begrüßen also dieses Gesetz, um das wir uns gemeinsam bemüht haben, und werten es als

einen Fortschritt in dieser Session des Nationalrates.

Ich habe aber schon eingangs meiner Ausführungen darauf verwiesen, daß wir nicht nur bei diesem Gesetz, sondern schon vorher eine Reihe von Anpassungen an den veränderten Geldwert vorgenommen haben. In diesem Zusammenhang möchte ich nur anmelden, daß wir gemeinsam den Weg finden müssen, auch bei der Gewerbesteuer zur gleichen Anpassung an die Geldwertveränderung zu kommen. Vor vielen Jahren sind die Freigrenzen mit 18.000 S festgesetzt worden; ich glaube, das war vor acht Jahren. Unterdessen haben sich die Umsätze summenmäßig verändert, und dadurch hat sich natürlich auch die Gewerbesteuer geändert. Wir müssen dem Personenkreis, der bisher den Vorteil der Freibeträge für sich in Anspruch nehmen konnte, durch die Valorisierung und Anpassung der Freigrenzen die Möglichkeit bieten, das erworbene Recht weiterhin zu behalten. Ich weiß sehr wohl, daß dieses Problem diesmal nicht zu lösen war, einerseits angesichts der Finanzsituation des Bundes, aber auch vieler Gemeinden und auch angesichts der Tatsache, daß nicht nur der Finanzminister an der Gewerbesteuer interessiert ist, sondern auch alle Gemeinden, von der kleinsten Dorfgemeinde an bis zu unserer Bundeshauptstadt Wien. Wenn man aber gerecht sein will, dann muß man anerkennen, daß man auch in dieser Frage eine Reform schaffen muß, die der Geldwertveränderung Rechnung trägt.

Es wird im Herbst unsere Aufgabe sein, gemeinsam einen Weg zu finden, der auch diesem gerechten Verlangen entspricht. Wir stimmen diesem Gesetzentwurf mit Freude zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

26. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Feldkirch um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten zum Nationalrat Franz Katzengruber (845 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum letzten Punkt der Tagesordnung: Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Katzengruber.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Horr. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Horr**: Hohes Haus! Mit Schreiben vom 1. Juli 1965 ersucht das Bezirksgericht Feldkirch, die Immunität des Abgeordneten Katzengruber wegen § 30 Preßgesetz aufzuheben. Nach dem Inhalt der Privatanklage fühlen sich die Privatankläger durch ein Flugblatt, in dessen Impressum als Eigentümer, Herausgeber und Verleger die SPÖ-Landesparteiorganisation Vorarlberg aufscheint, in ihrer Ehre verletzt. Die Privatanklage richtet sich gegen den Abgeordneten Katzengruber in seiner Eigenschaft als Obmann der Landesparteiorganisation Vorarlberg der SPÖ.

Der Immunitätsausschuß hat das Auslieferungsbegehren in seiner Sitzung am 7. Juli 1965 beraten und beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesem Begehren nicht stattzugeben, da der Sachverhalt mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten Katzengruber in Zusammenhang steht.

Im Namen des Immunitätsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Dem Ersuchen des Bezirksamtes Feldkirch vom 1. Juli 1965 um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Franz Katzengruber wegen § 30 Preßgesetz wird nicht stattgegeben.

Wenn Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. (*Heiterkeit.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Donnerstag, den 15. Juli, um 10 Uhr vormittag ein. Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 5 Minuten